



Prof. Dipl.-Ing.
Monika Ganseforth (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1, den 8. Juli 1988
Bundeshaus
Tel. 0228 / 1655 45

Frielinger Str. 32
3057 Neustadt a. Rbge. 1
Tel. 05032 / 3639

P r e s s e e r k l ä r u n g

Türkei von Normalisierung weit entfernt

Als für die Türkei zuständiges Mitglied der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion nahm die Bundestagsabgeordnete Monika Ganseforth als Beobachterin an einem politischen Prozeß in Ankara (Türkei) teil:

Als am 16. November 1987 die beiden Generalsekretäre der türkischen kommunistischen Partei und der türkischen Arbeiterpartei, Haydar Kutlu und Dr. Nikat Sargin, aus dem Exil in der Bundesrepublik in die Türkei zurückkehrten, wurden sie gleich auf dem Flughafen festgenommen. Die Art und Weise erinnert an Kidnapping. Im Auto wurden ihnen die Augen verbunden. Unter dem Bruch von Gesetzen wurden sie 19 Tage ohne Kontakt zu Angehörigen oder Anwälten festgehalten und gefoltert. Seit dem 8. Juni 1988 findet nun vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara ein Strafverfahren gegen sie und 14 weitere Angeklagte statt. Amnesty International hat Kutlu und Dr. Sargin unter seinen Schutz gestellt., da sie weder Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgerufen haben. Sie werden allein wegen ihrer Meinung angeklagt.

Auch wenn ich die Auffassung von Kutlu und Sargin nicht teile, so widerspricht dieses Verhalten der türkischen Regierung allen Anforderungen an einen demokratischen Staat. Innenpolitisch scheint sich der Prozeß zu einer Machtprobe, allerdings mit sehr ungleichen Waffen, zu entwickeln.

650 Anwältinnen und Anwälte verteidigen die beiden Angeklagten. Zwei Anwälte stehen inzwischen selber unter Anklage.

Internationale Delegationen aus Griechenland, Frankreich, England, Dänemark und der Bundesrepublik beobachten den Prozeß.

Hunderte von türkischen Bürgerinnen und Bürger verfolgen den Prozeß, auch wenn sie nicht zum Prozeß zugelassen werden.

Die Türkei wird erst dann zur Ruhe kommen, wenn Grundrechte wie Meinungsverschiedenheit, Versammlungsfreiheit herrschen, wenn nicht mehr gefoltert wird, wenn wirklich demokratische Verhältnisse herrschen und die Gesellschaft durchdringen und wenn die sozialen Bedingungen, unter denen die Bevölkerung lebt, befriedigend sind und nicht eine Clique der Oberschicht die Fäden in der Hand hat und im Luxus lebt.

Von diesen Bedingungen ist die Türkei weit entfernt.

Die Bundesregierung sollte allen Einfluß, den sie durchaus hat, geltend machen, um diese Entwicklung zu fördern.

Bund der Antifaschisten

LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.



An die
Botschaft der
Republik Türkei
Utestr. 47
5300 Bonn

Goseriede 10 - 12
3000 Hannover 1
Telefon (0511) 32 40 78

Postgirokonto:
Hannover 75 10 - 307

19.11.1987

MIT ABSCHEU HABEN WIR ZUR KENNTNIS NEHMEN MÜSSEN, DASS DIE REPRÄSENTANTEN DER KOMMUNISTISCHEN PARTEI UND DER ARBEITERPARTEI DER TÜRKEI HAYDAR KUDLU UND NIHAD SARGIN BEI IHRER ANKUNFT IN ANKARA INS POLIZEIPRÄSIDIUM VERSCHLEPPT WURDEN, GANZ OFFENSICHTLICH ZU DEM ZWECK, DIE BEANTRAGUNG DER ZULASSUNG EINER LEGALEN KOMMUNISTISCHEN PARTEI AUF DEM BODEN DER TÜRKEI ZU VERHINDERN.

INZWISCHEN WURDE BAKANNT, DASS EINER DER BEIDEN EINE HERZATTACKE ERLITT, OHNE DASS IHM DIE NOTWENDIGE ÄRZTLICHE HILFE GEWÄHRT WIRD.

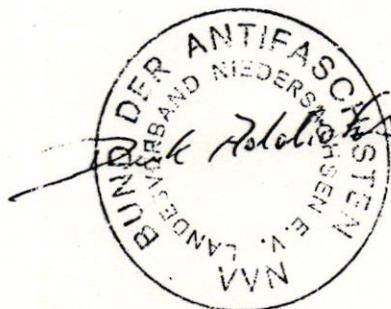
EIN STAAT, DER SO MIT SEINEN POLITISCHEN GEGNERN UMGEHT, KANN FÜR SICH NICHT BEANSPRUCHEN, AUF DEM WEG DER DEMOKRATISIERUNG ZU SEIN, ES KANN SICH DABEI NUR UM EINEN STAAT HANDELN, DER UNS WIDERSTANDSKÄMPFER UND VERFOLGTE DES NAZIREGIMES UND JUNGE ANTI-FASCHISTEN AN EINE GESCHICHTLICHE SITUATION ERINNERT, DIE SICH IN DEN JAHREN ZWISCHEN 1933 UND 1945 ABGESPIELT HAT.

DER LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN DER VVN-BUND DER ANTIFASCHISTEN FORDERT SIE AUF, DEN WEG ZUR DEMOKRATISIERUNG ZU ERMÖGLICHEN, DER DAMIT BEGONNEN WERDEN MUSS, DASS HAYDAR KUDLU UND NIHAD SARGIN SOWIE ALLE GEFANGENGEHALTENEN DEMOKRATEN UND PATRIOTEN ENDLICH UND SOFORT AUF FREIEN FUSS GELASSEN WERDEN.

WIR FORDERN DIE ZULASSUNG UND LEGALE BETÄTIGUNG FÜR ALLE DEMOKRATISCHEN PARTEIEN UND ORGANISATIONEN, DIE BISHER VERBOTEN SIND, EINSCHLIESSLICH DER KOMMUNISTISCHEN PARTEI.

WIR SOLIDARIßIEREN UNS MIT DEM MUTIGEN KAMPF HAYDAR KUTLU'S UND NIHAD SARGIN'S UND ALLER PATRIOTEN FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER DEMOKRATIE IN DER TÜRKEI!

gez.
Dirk Addicks
Landessekretär





Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Stadtverband Köln
Hans-Böckler-Platz 9, DGB-Haus, 5000 KÖLN 1

Stadtverband Köln

Hans-Böckler-Platz 9, DGB-Haus
5000 KÖLN 1
Telefon 51 62 67

Ab 1.9.87 Kontowechselungen:

Bank für Gemeinwirtschaft Köln
Konto Nr. 1020 702 101 (BLZ 370 101 11)
Postsparkasse Köln
Konto Nr. 6725 70 505 (BLZ 370 103 50)

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Köln
Konto Nr. 7202 963, BLZ 370 501 98
Postscheckkonto Köln
Konto N. 1098 73-505, BLZ 370 100 50

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

19.11.87

Betr.: Verhaftung des Generalsekretärs der KPdT, Haydar Kutlu,
und des Generalsekretärs der APdT, Nihat Sargin, in Ankara
Haydar Kutlu erlitt Herzanfall !

Sehr geehrte/r

Über die Reise der obengenannten Politiker hatte ich Sie informiert.
Am 18. November - also 2 Tage nach seiner Verhaftung - erlitt Herr
Haydar Kutlu einen schweren Herzanfall. Er wird zwar ärztlich be-
handelt, nicht aber in ein Krankenhaus eingeliefert.

Herr Kutlu und Herr Sargin hatten sich vor ihrer Abreise einer
gründlichen medizinischen Untersuchung unterzogen und waren beide
für völlig gesund befunden worden.

Es steht zu befürchten, daß der Herzanfall auf Einwirkungen während
der Polizeihaft zurückzuführen ist.

Wir bitten Sie sehr dringend, alles Ihnen mögliche zu tun, damit
Haydar Kutlu und Nihat Sargin aus der Haft entlassen werden.
Dies ist allein schon deshalb nötig, damit Herr Kutlu die notwendige
ärztliche Behandlung in einer Klinik erhält.

Wir danken Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hocker
Vorsitzender der GEW-Köln

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e. V.

*Die VDJ ist eine Sektion der Association Internationale des Juristes Démocrates (A.I.J.D.) mit Sitz in Brüssel
Die A.I.J.D. ist eine weltweite Organisation mit Konsultativstatus beim Rat für Wirtschaft und Soziales bei der
UNO und der UNESCO*

Schreiben an
Wiesbadener Kurier und
Wiesbadener Tagblatt

Regionalgruppe Mainz/Wiesbaden
c/o Gerhard Strauch
Schützenhofstraße 3
6200 Wiesbaden
Tel. (06121) 3 98 55

Wiesbaden, den 18.12.87

Betr.: Veranstaltungsbericht zur politischen Situation in der Türkei
(Verhaftung der Generalsekretäre Kutlu und Sargin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für den Empfang der VDJ-Delegation am 10.12.87,
dem Tag der Menschenrechte und die Berichterstattung über unser Anliegen.

Bezüglich der damals schon angekündigten Veranstaltung am 16.12.87 hatten
sie eine Berichterstattung über diese Veranstaltung in Aussicht gestellt.
Hierzu geben wir Ihnen folgende Informationen:

Referiert haben Pfarrer Lüderwaldt, Frankfurt, und Rechtsanwalt Reiner
Thiele, Offenbach, die beide mit Delegationen in der Türkei waren.

Pfarrer Lüderwaldt reiste am 16.11.87 mit einer 30-köpfigen europaweiten
Delegation zusammen mit den beiden türkischen Linkspolitikern Kutlu und
Sargin in die Türkei. Er berichtete von dem Mut der beiden Politiker und
deren erklärten Ziel, eine freie und legale politische Betätigung auch
der Linkskräfte in der Türkei zu erreichen. Die Ankunft am Flughafen von
Ankara war dramatisch. Die beiden Politiker wurden sofort festgenommen und
in das für Folter berüchtigte Gebäude der Staatssicherheit gebracht.

Pfarrer Lüderwaldt berichtete weiter von mit Sorgen erfüllten Gesprächen
in den nächsten Tagen, bei denen etwa der oberste Staatsanwalt Demiral die
beiden türkischen Politiker als Kriminelle beschuldigte, obwohl diese sich
in der Vergangenheit stets gewaltfrei betätigt haben und dies auch weiter
anstreben. In Gesprächen mit hohen Politikern wiesen diese jede Verant-
wortung von sich und erklärten, die Verhaftung und Einleitung des Straf-
verfahrens sei Sache der Polizei. Für die Delegation bestätigte sich hier-
mit der Verdacht, daß die Polizei eine eigene und unkontrollierte Macht in
der Türkei darstellt und in Polizeigefängnissen systematisch gefoltert
wird.

*Sekretariat: Prof. Dr. Norman Paech (Vorsitzender der Vereinigung), Rechtsanwältin Dr. Ursula Bücken (stellv. Vorsitzende),
Rechtsanwalt Joachim Schwammhorn (Bundessekretär), Rechtsanwalt und Steuerberater Gerhard Morstadt (Kassierer),
Rechtsanwalt Wolfgang Betz, Richter am Arbeitsgericht Peter Dreyer, Winfried Kümpel, Dr. Karl-Heinz Mölich,
Robert Rossbruch, Rechtsanwalt Helmut Tannen.*

*Im weiteren Vorstand: Rechtsanwalt Dr. h. c. Heinrich Hannover, Prof. Dr. Manfred Hinz, Dr. Helmut Kramer, Dr. Hans-Albert Lennartz,
Dr. Dr. h. c. Hans Mertens, Prof. Dr. Gerhard Stuby, Prof. Dr. Roderich Wabsner, Dr. Henner Wolter.*

Bundessekretariat: D-6000 Frankfurt am Main 1 · Heiligkreuzgasse 29 · Telefon (069) 291446

Hoffnungen für das Leben und die Freiheit der beiden Politiker schöpfte die Delegation nach den Worten Lüderwaldts aus Gesprächen mit der türkischen Menschenrechtsorganisation. Diese berichtete nämlich von einer sich verbreitenden Demokratiebewegung in der Türkei und wies darauf hin, daß die türkische Regierung gerade bei internationalen Protesten druckempfindlich sei, da außenpolitisch ein erhebliches Interesse an möglichst baldigem und engem Anschluß an die EG bestünde.

Rechtsanwalt Reiner Thiele, der Ende November mit einer Delegation von Ärzten, Rechtsanwälten und Abgeordneten in der Türkei weilte, wies zunächst darauf hin, daß das politische Strafrecht der Türkei in seinen wesentlichen Bestimmungen wörtlich dem italienischen Strafrecht während der faschistischen Diktatur Mussolinis entsprechen würde. Die jetzige zivile Regierung habe des weiteren undemokratische Gesetze und Verfügungen der von 1980 bis 1983 unmittelbar regierenden Militärdiktatur übernommen.

Rechtsanwalt Thiele vertrat weiter die Auffassung, daß die türkische Regierung politische Ruhe haben wolle, um damit westliche Wirtschaftsinvestitionen und Natomaßnahmen zu begünstigen.

An zehn Einzelpunkten wies er sodann Gesetzesverstöße in der Behandlung der Gefangenen Kutlu und Sargin nach. Er berichtete des weiteren über eine große Solidarität gerade in Rechtsanwaltskreisen. So hätten sich bereits jetzt 65 Rechtsanwälte für die Verteidigung der beiden Politiker gemeldet. Bis zum Prozeßbeginn selbst wird damit gerechnet, daß es dann ca. 300 Rechtsanwälte sein werden.

Auf der Veranstaltung wurde des weiteren berichtet, daß Amnesty International sich international ebenfalls besonders um die beiden Politiker kümmern würde und diesen als "Gewissensgefangenen" besondere Unterstützung zukommen läßt.

Wegen der fortdauernden Verhaftung und der inzwischen bekannt gewordenen Folterung der beiden Politiker (Elektroschocks, Druckwasser, Schlafentzug, etc.) wurden DM 165,-- gesammelt, wovon Protesttelegramme in die Türkei bezahlt werden sollen.

Am Ende der Veranstaltung stand auch fest, daß sich eine Regionalgruppe der bundesweiten "Initiative für den Schutz der in die Türkei zurückkehrenden politischen Emigranten" bilden wird, der jetzt bereits Gewerkschaftsfunktionäre, Pfarrer, Juristen, Hochschullehrer und andere Persönlichkeiten aus Wiesbaden angehören.

Das nächste Treffen der Initiative findet am Mittwoch, den 06.01.88 um 20.00 Uhr bei der IG Druck und Papier, Wellritzstraße 49, 6200 Wiesbaden, statt.

Mit freundlichem Gruß

Gerhard Strauch

SPD

④

An
BEM
Pressezentrale Einheit
Moltkestraße 45
4100 Duisburg 1

23. November 1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

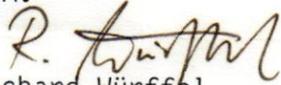
beiliegender Antrag ist vom Parteiausschuß des SPD Unterbezirks Nürnberg einstimmig beschlossen worden.

Der Protestbrief an die türkische Botschaft in Bonn wurde heute abgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

SPD Nürnberg

i.A.


Richard Würffel

Sozialdemokratische Partei Deutschlands



Landtagsfraktion

An
G. Parwes
Hansastraße 86

4100 Duisburg 1

26. November 1987
bo

Maximilianeum
8000 München 85
Telefon (0 89) 4126/229 od. 1357 260
Telex 524 836
Telefax (0 89) 412 63 51

Sehr geehrte/r Frau/Herr Parwes,

wir haben für die Initiative für den Schutz der in die Türkei zurückkehrenden politischen Emigranten in unserer Fraktion eine Unterschriftenliste herumgehen lassen, die ich Ihnen in der Anlage übersende.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Janssen

Fraktionsgeschäftsführer

Postscheckkonto
München Nr. 54 121-805

BfG München
BLZ 700 101 11
Konto Nr. 1700 634 900

Stadtsparkasse München
BLZ 701 500 00
Konto Nr. 904-293 362

Initiative für den Schutz der in die Türkei zurückkehrenden politischen Emigranten

Ich unterstütze die Initiative:

Name	Anschrift	Funktion	Unterschrift
Karl-Hans Karsmann	Maximilianen	Moll	Karsmann
Lorenz Rolf	Kreuzstr. 42, Würzburg	Moll	Rolf
Kleda Jungfer	Elvirastr. 8, Schindlstr. 19, Moll		Jungfer
Fritz Geisberger	844 Straubing, Gunglstr. 34, Moll		Geisberger
Jünger, Wirth	Hohenmuse, Weg 8, 896 Kempten		Wirth
Werner Holtwich	Hans Lingl-Sr. 9, 872 Schweinfurt		Holtwich
Lademacher Karin	Hans-Löffel-Sr. 1, 87 Würzburg		Lademacher
FRANZ Hebat	Platz Schwärzer-Str. 9, 87 Würzburg		Hebat
Hans W. Loew	Maximilianen, 9000 Wm		Loew
Klaus Schmidt	"	"	Schmidt
Heinz Jelleneke	"	"	Jelleneke
Dr. Helmut Pöcher	Wiesenerweg 11, 8307 Schwertbrunn		Pöcher
Walter Krammer	An der Fische 79, 832 Kempten		Krammer
Walter Jägerschke	Platz 70, Pflanzstr. 24		Jägerschke
Weber Max	Eberwanzstr. 85, 8800 München 45		Weber
Liesl W.	Bernhardsstr. 16, 8 Km. 81		Liesl W.
Gaismann Manfred	Oberhörlinger Str. 30, 8359 Hildensbach		Gaismann
Heinrich Trapp	Eipacher Str. 8386 Griesbach		Trapp

Initiative für den Schutz der in die Türkei zurückkehrenden politischen Emigranten

Ich unterstütze die Initiative:

Name	Anschrift	Funktion	Unterschrift
Mejer Christa	8460 Regensburg, Herzstr. 14	MdL	Mejer
Dr. Schuhmann	Munich 8070 Jagelstadt, Sperberstr. 8	MdL	Dr. Schuhmann
Giulio Feltrin	2542 Roma	MdL	Feltrin
Gerda-Maria Haas	8500 Nürnberg 50	MdL	Haas
Helko Schultz	8507 Cadditzburg	MdL	Schultz
Reinhold Sommer	8805 Rottenburg	MdL	Sommer
Max v. Hechel	8170 Grafelfingente, 138	MdL	Hechel
Max Brandl	8394 Eichberg, St. Antonstr. 4	MdL	Brandl
Christa Thamer	817 Bad. Tölz, Nollengasse 12	MdL	Thamer
Walter Scholze	8170, Nollengasse 16	MdL	Scholze
Wolfgang Pausch-Grubner	8521 Weisendorf, Weisendorfstr. 57	MdL	Pausch-Grubner
Heinz Kaiser	8057 Cob	MdL	Kaiser
Laura Bey	8057 Cob	MdL	Bey
Seyn Wase		MdL	Wase
Brud Young		MdL	Young

BEM'e

Absender:

Deutsche Journalisten-Union
(dju) in der IG Druck und Papier (IG Medien)
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Hans-Böckler-Platz 9
5000 Köln 1
.....



IG Druck und Papier
Sendikası içindeki
Alman Gazeteciler Birliği
nin Y.K. başkanının
imzası ve
Birliğin Y.K. kararı
olan açıklaması

San Hakkari Derneği
Etiler, Konut sok. 15/3
İstanbul
Türkiye

TÜRKİYE SOSYAL TARİHİSTİRMA VAKFI

INITIATIVE FÜR DEN SCHUTZ DER IN DIE TÜRKEI ZURÜCKKEHRENDEN
POLITISCHEN EMIGRANTEN

An den
Staatspräsidenten
der Republik der Türkei

An den
Präsidenten des Parlaments
der Republik der Türkei

An den
Ministerpräsidenten
der Republik der Türkei

In der Türkei gehören die Forderungen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen nach demokratischen Verhältnissen kurz vor den vorgezogenen Wahlen zu den wichtigsten Punkten auf der politischen Tagesordnung.

Ungeachtet aller Meinungsdivergenzen besteht bei allen, die im Ausland die Entwicklung in der Türkei verfolgen, zu der Verwirklichung demokratischer Verhältnisse eine einheitliche Meinung. Dies manifestierte sich auch in der Rede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker anlässlich der Entgegennahme des Atatürk-Friedenpreises am 14. Oktober in Ankara.

Die Türkei gehört zu den 51 Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen. Die Türkei hat auch die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Schlußakte von Helsinki unterzeichnet. Zudem ist die Türkei auch ein Mitglied der NATO und ein assoziiertes Mitglied der EG. Die Türkei ist auch im Europarat vertreten und nimmt turnusgemäß den Vorsitz des Europarates wahr.

Dessen ungeachtet werden in der Türkei die Rechte und Freiheiten, die in den Vereinbarungen der internationalen Organisationen, deren Mitglied auch die Türkei ist, festgeschrieben sind von den Regierungen besonders nach dem Militärputsch von 12. September 1980 nicht eingehalten. Dies gilt insbesondere für die Meinungs- und Organisationsfreiheit (Artikel 18., 19. und 20. der Menschenrechtsdeklaration).

Die Türkei ist das einzige Land in Europa, in dem die Legalität der Arbeiter- und kommunistischen Parteien auf legislativer und exekutiver Ebene verhindert wird. Dies muß geändert werden, damit die demokratischen und juristischen Grundsätze, die in allen europäischen Ländern gelten auch in der Türkei verwirklicht werden.

Unter diesen Bedingungen ist das Vorhaben des Generalsekretärs der Arbeiterpartei der Türkei (APdT) und des Generalsekretärs der ZK der Kommunistischen Partei der Türkei (KPdT), in die Türkei zurückzukehren, um gemeinsam eine neue Partei zu gründen und die Legalität dieser Partei zu sichern, von großer Bedeutung für den Demokratisierungsprozeß.

Wir als Demokraten fühlen uns verpflichtet diesen Demokratisierungsprozess zu unterstützen. Deshalb fordern wir, daß die Rechte und Freiheiten der Generalsekretäre beider Parteien sowie aller politischer Emigranten, die zurückkehren wollen in der Türkei garantiert werden.

Dr. Ulrich Briefs, die Grüne MdB
Prof. Lothar Kupp, Frankfurt
Prof. Klaus Liebe Harkort, Bremen
Detlev Lüderwald, Pfarrer, Frankfurt
Michael Müller, SPD MdB
Barbara Noak, SPD MdB
Jannis Sakellariou, SPD MdB
Renate Schmidt, SPD MdB
Hans Günter Schramm, Friedensliste MdLP Bayern
Ottmar Schreiner, SPD MdB
Prof. Ursula Schumm-Garling, Dortmund
Barbara Wiemann, Patörin
Giesela Bil Rheinland Pflz, Grüne MdL
Barbara Diedrich, MdL
Prof. Franz Hamburger, Mainz
Prof. Dr. Hanz See, Frankfurt
Prof. Reiner Diedrich.
Werner Petri, Pastor, Mainz
Dr. Peter Schütt, Schriftsteller, Hamburg
Franz Josef Deggenhart, Musiker, Hamburg
Horst Simonowski, Theologe, Mainz

BAUMÖLLER PETER Journalist
Name Vorname Beruf
Düsseldorf
Kirchfeld Str. 141
Adresse
P. Baumöller
Unterschrift

Kontaktadresse: G. Parwes, Hansastr. 86, 4100 Duisburg 1
Spenden Konto: Sparkasse Duisburg, Konto Nr: 226 000 438, BLZ: 350 500 00

Der Landesvorstand der DDH in NRW erklärt
sich mit der Initiative für den Schutz der in die
Türkei Zurückgekehrten politischen Emigranten solidarisch
und beschloß eine Spende von 200,- DM.

Köln 25. 11. 1987

Veto Bonmüller

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMALARI
TÜSTAV

TÜRKİYE SOSYAL İZMİR ARAŞTIRMA VAKFI

Forion Knobloch
(gleichzeitig Träger des
"Bauwertmehrwertwertes")
D. d. d. Neuss Yazarlar
Birliği soruşturması 19901
Birliğin YK kararı olan exkamat 11

IZEM'e

INITIATIVE FÜR DEN SCHUTZ DER IN DIE TÜRKEI ZURÜCKKEHRENDEN
POLITISCHEN EMIGRANTEN

An den
Staatspräsidenten
der Republik der Türkei

An den
Präsidenten des Parlaments
der Republik der Türkei

An den
Ministerpräsidenten
der Republik der Türkei

In der Türkei gehören die Forderungen der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen nach demokratischen Verhältnissen kurz vor den vorgezogenen Wahlen zu den wichtigsten Punkten auf der politischen Tagesordnung.

Ungeachtet aller Meinungsdivergenzen besteht bei allen, die im Ausland die Entwicklung in der Türkei verfolgen, zu der Verwirklichung demokratischer Verhältnisse eine einheitliche Meinung. Dies manifestierte sich auch in der Rede von Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker anlässlich der Entgegennahme des Atatürk-Friedenpreises am 14. Oktober in Ankara.

Die Türkei gehört zu den 51 Gründungsmitgliedern der Vereinten Nationen. Die Türkei hat auch die Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen, die Europäische Menschenrechtskonvention sowie die Schlussakte von Helsinki unterzeichnet. Zudem ist die Türkei auch ein Mitglied der NATO und ein assoziiertes Mitglied der EG. Die Türkei ist auch im Europarat vertreten und nimmt turnusgemäß den Regeln entsprechend auch den Vorsitz des Europarates wahr.

Dessen ungeachtet werden in der Türkei die Rechte und Freiheiten, die in den Vereinbarungen der internationalen Organisationen, deren Mitglied auch die Türkei ist, festgeschrieben sind von den Regierungen besonders nach dem Militärputsch von 12. September 1980 nicht eingehalten. Dies gilt insbesondere für die Meinungs- und Organisationsfreiheit (Artikel 18., 19. und 20. der Menschenrechtsdeklaration).

Die Türkei ist das einzige Land in Europa, in dem die Legalität der Arbeiter- und kommunistischen Parteien auf legislativer und exekutiver Ebene verhindert wird. Dies muß geändert werden, damit die demokratischen und juristischen Grundsätze, die in allen europäischen Ländern gelten auch in der Türkei verwirklicht werden.

Unter diesen Bedingungen ist das Vorhaben des Generalsekretärs der Arbeiterpartei der Türkei (APdT) und des Generalsekretärs der ZK der Kommunistischen Partei der Türkei (KPdT), in die Türkei zurückzukehren, um gemeinsam eine neue Partei zu gründen und die Legalität dieser Partei zu sichern, von großer Bedeutung für den Demokratisierungsprozeß.

Wir als Demokraten fühlen uns verpflichtet diesen Demokratisierungsprozess zu unterstützen. Deshalb fordern wir, daß die Rechte und Freiheiten der Generalsekretäre beider Parteien sowie aller politischer Emigranten, die zurückkehren wollen in der Türkei garantiert werden.

Dr. Ulrich Briefs, die Grüne MdB
Prof. Lothar Kupp, Frankfurt
Prof. Klaus Liebe Harkort, Bremen
Detlev Lüderwald, Pfarrer, Frankfurt
Michael Müller, SPD MdB
Barbara Noak, SPD MdB
Jannis Sakellariou, SPD MdB
Renate Schmidt, SPD MdB
Hans Günter Schramm, Friedensliste MdLP Bayern
Ottmar Schreiner, SPD MdB
Prof. Ursula Schumm-Garling, Dortmund
Barbara Wiemann, Patörin

Giesela Bil Rheinland Pflz, Grüne MdL
Barbara Diedrich, MdL
Prof. Franz Hamburger, Mainz
Prof. Dr. Hanz See, Frankfurt
Prof. Reiner Diedrich.
Werner Petri, Pastor, Mainz
Dr. Peter Schütt, Schriftsteller, Hamburg
Franz Josef Deggenhart, Muziker, Hamburg
Horst Simonowski, Theologe, Mainz

KNOBLOCH, FLORIAN

SCHRIFTSTELLER, BILKER ALLEE 12

Name Vorname

Beruf

Adresse 4000 DUISBURG 1

Unterschrift

Kontaktadresse: G.Parwes, Hansastr. 86, 4100 Duisburg 1

Spendenkonto: Sparkasse Duisburg, Konto Nr: 226 000 438, BLZ: 350 500 00

TÜRKIYE SOSYAL TÜSTAV TARIH ARASTIRMA VAKFI

Handwritten notes in German, including the word 'Klein' and a paragraph discussing 'Verfahren' and 'Zerlegen'.

Reinhard Hocker
Vorsitzender der GEW-Köln

Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft, Köln
Hans-Böckler-Platz 9
5000 Köln 1
Tel. 0221/516267

betr.: Rückkehr der Generalsekretäre der Kommunistischen Partei der Türkei
(KPdT) und der Arbeiterpartei der Türkei (APdT) in die Türkei

Sehr geehrte/r

Mit diesem Schreiben und den beiliegenden Unterlagen möchte ich Sie auf einen Vorgang hinweisen, der die Menschenrechtssituation in der Türkei betrifft.

In der Mitte des Monats November 1987 werden die Generalsekretäre der Kommunistischen Partei der Türkei (KPdT), Herr Haydar Kutlu, und der Arbeiterpartei der Türkei (APdT), Herr Nihat Sargin, in die Türkei zurückkehren. Dort wollen sie die Gründung der Vereinigten Kommunistischen Partei der Türkei (VKPdT) in die Wege leiten.

In der Türkei ist als einzigem europäischen Land die kommunistische Partei verboten. Das Bestreben der beiden Generalsekretäre ist es, die legale Arbeit der VKPdT zu ermöglichen.

Die türkische Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) und auch der Vorsitzende der Partei des Rechten Weges (DYP), Süleyman Demirel, haben sich für die legale Betätigung der Kommunistischen Partei ausgesprochen.

Die Staatsanwaltschaft der nach dem Militärputsch von 1980 errichteten Staatssicherheitsgerichte erklärte, daß die beiden Politiker, sollten sie in die Türkei einreisen, verhaftet und gegen sie ein Verfahren eröffnet würde.

Ohne sich mit den Zielen der beiden Parteien oder der neuen Vereinigten Kommunistischen Partei der Türkei zu identifizieren, verdient m.E. der Schritt von Herrn Kutlu und Herrn Sargin die Unterstützung demokratischer Politiker und einer demokratischen Öffentlichkeit.

Die Verwirklichung ihres Zieles würde nämlich dazu beitragen, daß das zur Zeit sehr eingeeengte politische Spektrum der Türkei pluralistischer würde. Die ungehinderte Betätigung von politischen Parteien wäre ein wirklicher Beitrag zur Demokratisierung der Türkei.

Angesichts der Aussage der Staatsanwaltschaft muß mit der Verhaftung der beiden Politiker gerechnet werden, u.U. sogar mit Mißhandlungen und Folter. Die Praktiken türkischer Polizeistellen im Umgang mit politischen Gefangenen sind bekannt und werden - wie die Berichte von amnesty international aufzeigen - auch noch im Jahre 1987 angewandt.

Wir bitten Sie darum, die Reise und die damit verbundenen Vorgänge zu verfolgen und - falls es notwendig ist - Solidaritätsmaßnahmen zu unterstützen. Je mehr Aufmerksamkeit auf den Vorgängen liegt, um so geringer ist die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen.

Wünschenswert wäre es, wenn Politiker aus westeuropäischen Staaten die beiden Generalsekretäre begleiten würden. Sollte Ihnen dies möglich sein oder sollten Sie eine andere Persönlichkeit kennen, die dazu in der Lage wäre, so bitte ich Sie ganz herzlich, mich zu informieren. Für alle Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Reinhard Hocker

Hans-Günther Schramm, Landtagsabgeordneter der Grünen,
Vertreter der Friedensliste
Sophie Rieger, Stadträtin der Grünen
Herbert Stiefvater, Stadtrat der DKP und Bezirksvorsitzender
der DKP Nordbayern
Hermann Müller, VVN -Präsidiumsmitglied

Per Adresse: Richard Dollinger
Keßlerplatz 19
8500 Nürnberg
Tel.: 0911/55 72 84

Presseerklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus Ankara telefonisch zu erfahren war, wurden die beiden Generalsekretäre der Türkischen Arbeiterpartei (TIP) und der Kommunistischen Partei der Türkei (KPdT) vor den Augen zahlreicher europäischer Mandatsträger verhaftet. Bei einer möglichen Verurteilung der beiden ist auch ein Todesurteil nicht auszuschließen. Die Rückkunft der drei Nürnberger Parlamentarier ist noch ungewiß. Telefonisch erbaten sie Protest- und Solidaritätsaktionen. Aus diesem Anlaß wird am Mittwoch, den 18.11.87 um 11.00 Uhr vor dem türkischen Konsulat in Nürnberg, Regensburger Str. 69 eine Protestaktion stattfinden. Sollten die drei Nürnberger Parlamentarier bis dahin zurück sein, werden sie an der Aktion teilnehmen und für Informationen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Dollinger

EXCERPTS FROM A REPORT OF THE DELEGATION FROM THE EUROPEAN
PARLIAMENT

At the invitation of the President of the Turkish Grand National Assembly, a delegation from the European Parliament visited Turkey from 24th November to 1st December 1987 in order to observe the general elections.

...

The delegation recognizes the significant progress made in establishing democracy. It notes with satisfaction that all political parties represented in Parliament expressed the determination to consolidate democracy by progressively removing still existing restrictions.

In this context the delegation noted that existing legislation severely limits the freedom of association, in particular the exercise of trade union rights, and the full participation in political life.

It expresses the expectation that this would lead to the legalisation of all political parties which conform to democratic principles.

The delegation underlined that the process of consolidating democracy would favour the intensification of relations between the European Parliament and the Turkish Grand National Assembly in particular, and between the European Community and Turkey, in general.

In conformity with its mandate concerning the arrest of Mr Kutlu and Mr Sargin, the Chairman Mr Beyer de Ryke and the Vice-Chairman Mr Fellermaier met with Mr Demiral, the Public Prosecutor before the State Security Court of Ankara to inform themselves about the conditions of their detention as well as the nature of the legal procedures against them.

They subsequently visited their place of detention where they were allowed to see but not to speak with them.

Ankara 1.12.1987

Aliye!

DELEGATIONSBERICHT
=====

über Informationsreise einer Westberliner Delegation
nach Ankara/Türkei zur Beobachtung des Devrimci Yol-
Prozesses vom 03.09. bis 07.09. bzw 10.09.1988

Delegationsteilnehmer:

- Brigitte Apel (AL)
- Eckhardt Barthel (SPD)
- Frank Bilgi (ASTA-FU, Informationsbüro Türkei)
- Dr. Sepp Graessner (Berliner Ärztekammer)
- Udo Grönheit (Republikanischer Anwältinnen- u. Anwälteverein,
Vereinigung Berliner Strafverteidiger)
- Nemat Nemati (ASTA FU)

Inhalt:

- Presseerklärung der Delegation von 7.9.1988 in Ankara
- Artikel über die Delegation aus Cumhuriyet vom 8.9.1988 (Übersetzung)
- Berichte der Teilnehmer in alphabetischer Reihenfolge

Zusammenstellung: Informationsbüro Türkei e.V.

Oranienstr. 159, 1000 Berlin 61, Tel: 030/657950

PRESSEERKLÄRUNG DER WESTBERLINER DELEGATION IM RAHMEN EINES
TÜRKEIAUFENTHALTES VOM 3.9.88 - 10.9.88 IN ANKARA

Die Delegation setzt sich aus zwei Vertretern des Studentenausschusses der Freien Universität Berlin, einem Rechtsanwalt als Beauftragtem des Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsverein der BRD sowie der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, einer Parlamentarierin der Alternativen Liste im Berliner Parlament, einem Parlamentarier der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie einem Beauftragten der Berliner Ärztekammer zusammen.

Wir sind nach Ankara gekommen, um Informationen über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei nachzugehen. Deshalb haben wir den Dev-Yol-Prozeß in Mamak beobachtet und Gespräche mit zahlreichen Organisationen und staatlichen Instanzen geführt. Leitmotiv war die Realität der Menschenrechtsfrage. Wir hatten Gespräche und Diskussionen mit dem Menschenrechtsverein Ankara, im Justizministerium, im Außenministerium, mit Vertretern der Ärztekammer Ankara, mit der SHP. Wir haben uns bei Angehörigen von Gefangenen im Dev-Yol-Prozeß über die Situation der Gefangenen informiert, die bundesdeutsche Botschaft stand uns zur Verfügung; wir waren Zeugen im Dev-Yol-Prozeß in Mamak. Bei Vertretern des Lehrer-Vereins Egit-Der haben wir die Lage der Gewerkschaften erörtert und mit Anwälten gesprochen, die über eine reiche Erfahrung in politischen Prozessen verfügen.

Daraus und aus den Erfahrungen anderer Delegationen ergibt sich für uns folgendes Bild, das sich in der Menschenrechtsfrage an den UN-Deklarationen orientiert:

- 1) Die zivile Fassade kann den Unrechtscharakter des türkischen Staates nicht verdecken.
- 2) Ein Staat, der durch Militär und Polizei dominiert wird, wird lediglich graduelle Unterschiede bei der Folterung von Gefangenen machen.
- 3) Die Organisationsfreiheit als elementares Recht ist durch das Verbot unabhängiger Gewerkschaften, sozialistischer und kommunistischer Parteien und Organisationen nicht gewährleistet.
- 4) Die türkische Verfassung enthält Artikel, die die von Militärs und Polizei begangenen Verbrechen vor Aufklärung und Sanktionierung schützt.
- 5) Die Lage der politischen Gefangenen, ihre Verteidigung im Prozeß und die Dauer der Verfahren widersprechen den internationalen Standards von Menschenrechten.

- 6) Das Verbot der politischen Betätigung von Vereinen wie des Menschenrechtsvereins, der Kammern und ähnlicher Gruppierungen, vor allem im öffentlichen Dienst und den Hochschulen, die damit verbundene Beschneidung, öffentlich politische Ansichten und Forderungen zu äußern, ist mit unseren Ansichten von Menschenrechten nicht vereinbar.
- 7) So, wie die ökonomische Entwicklung zur Zeit breite Teile der Bevölkerung trifft, wird sie auch in Zukunft die Schere zwischen Armen und Reichen auseinandertreiben.

Gegen diese sich verfestigenden Tendenzen, die von der Militärführung und der Regierung gesteuert und toleriert werden, bilden allmählich sich vergrößernde Gruppen des Volkes eine Abwehr- oder Widerstandshaltung aus. Sie nutzen dabei Freiräume und Nischen, die der Widerstand des Volkes und die internationale Öffentlichkeit erstritten haben.

Daraus resultieren für uns folgende Forderungen:

- 1) Verzicht auf jegliche Folterung entsprechend den Anti-Folter-Konventionen, die von der türkischen Regierung anerkannt werden. Dzu zählt auch die seelische Folter durch den Gefängnisalltag!
- 2) Die politischen Verfahren vor Militär- und anderen Gerichten gehören eingestellt, da wesentliches Belastungsmaterial durch Folter abgepresst wurde. Die neu eingeführten Sondergerichte, die sich Staatssicherheitsgerichte nennen, die jedoch einen gleichgerichteten Charakter wie Militärgerichte haben, gehören ebenfalls abgeschafft.
- 3) Die Abschaffung der Todesstrafe!
- 4) In allen Gefängnissen sind die Minimalforderungen der UN-Deklaration von 1957 herzustellen!
- 5) Sofortige Beendigung der Unterdrückung des kurdischen Volkes!
- 6) Wir schließen uns der Forderung des Menschenrechtsvereins nach Generalamnestie an!

Da diese Forderungen nicht erfüllt sind, ist ein EG-Beitritt der Türkei aus Menschenrechtsgesichtspunkten ausgeschlossen.

Zum Schluß möchten wir den Menschen unsere Anerkennung aussprechen, die unter diesen schweren Bedingungen Widerstand leisten und hoffen, daß ihr politischer Kampf erfolgreich sein möge. Unsere Reise nach Ankara und unsere Berichte darüber sind Teil und Ausdruck unserer Solidarität mit ihnen.

Ankara, 7.9.1988

Die Delegation aus der Bundesrepublik traf sich mit dem Unterstaatssekretär im Justizministerium

"ES GIBT NOCH IMMER FOLTER IN DER TÜRKEI"

- Die vierköpfige Delegation, die in die Türkei gekommen ist, um den Dev-Yol Prozeß zu beobachten, teilte Yildirim Türkmen mit, daß 167 Personen durch Folter gestorben sind, und erklärte: "Staatsanwälte, die Folterfällen nachgehen, werden aus dem Dienst entlassen. Wir sind der Überzeugung, daß die hiesigen Gerichte nicht so unabhängig sind."

ANKARA(cumhuriyet Büro)

- Die bundesdeutsche Delegation, die in die Türkei gekommen ist, um den Dev Yol Prozeß zu beobachten, traf sich mit dem Unterstaatssekretär im Justizministerium, Yildirim Türkmen. Die Mitglieder der Delegation sagten, daß Türkmen die Zahl der durch Folter gestorbenen nicht angeben konnte.

Nach der Mitteilung der Delegationsmitglieder erklärten sie Türkmen bei dem Treffen, daß 167 Personen durch Folter gestorben sind und daß noch immer gefoltert wird. Türkmen teilte mit, daß die Türkei eines der drei Länder ist, die selbständig "von sich aus die Folter verboten haben" und "es auf keinen Fall richtig ist, daß 167 Personen durch Folter gestorben sind: Fünf Mitgliedsländer eröffneten in Bezug auf die Folter ein Verfahren, gegen die Türkei. Parlamentarier, die prophylaktisch bei der europäischen Menschenrechtskommission einen Antrag gestellt hatten, kamen im Rahmen dieses Verfahrens oder im Rahmen unserer Beziehungen zu Europa in die Türkei und stellten, ebenso wie Gruppen, die vom türkischen Parlament gebildet worden waren, Untersuchungen an und es hat sich an der bisherigen Praxis gezeigt, daß dies (die Folturvorfürfe - d.Ü.) nicht richtig ist."

Bei dem Treffen meinte Türkmen in Bezug auf die Zahl der durch Folter Gestorbenen: "Statistisches Material kann ich nicht geben, aber es kann nachgeforscht werden" und betonte, daß diese Zahlen übertrieben sind. Entsprechend der erhaltenen Information entwickelte sich das Gespräch zwischen Udo Grönheid, dem 2.Vorsitzenden der Berliner Strafverteidiger und Vertreter des deutschen Republikanischen Anwaltsvereins, Eckhard Barthel, SPD Abgeordneter im Berliner Parlament, S. Graessner, Vertreter der Berliner Ärztekammer, Brigitte Apel, Abgeordnete der Grünen im Berliner Parlament, und Türkmen folgendermaßen:

Barthel: Es ist erstaunlich, daß ein Beamter in Ihrer Position nicht über detaillierte Informationen bezüglich der Anzahl der durch Folter Gestorbenen verfügt.

Türkmen: Ich möchte sofort feststellen: Diese Zahlen und Angaben sind Dinge, die sich je nach Zeit und Grundlage ändern. Deshalb stelle ich es so dar, um den Punkt was die Zahlen angeht richtig wiederzugeben. Ansonsten können wir viele Zahlen geben. Die Regierung hat sie gegeben, wir haben sie gegeben.

Graessner: Es gibt den Punkt, daß Recep Ergun (der ehemalige Kriegsrechtskommandant) die Staatsanwälte, die Untersuchungen zur Folter angestellt haben, aus dem Dienst entlassen hat. Dies führt zu der Überzeugung, daß die hiesigen Gerichte nicht so unabhängig sind.

Türkmen: Von so etwas kann keine Rede sein. Der Bereich der Verteidigung ist durch Gesetze geregelt. Die Angeklagten ziehen Nutzen aus diesen Verteidigungsrechten. Bei den Prozessen in vielen Angeklagten verfolgen an eine Menge Rechtsanwälte die Verhandlung. Darüberhinaus ist es eine künstelte Aufmerksamkeit, daß zur Verteidigung einer Person 50-100 Personen auf einmal es überlassen zum Gericht zu gehen. So ist kein Thema, daß die Verteidigung behindert wird.

B. Apel: Das ist keine Antwort auf unsere Frage. Das Problem, daß ein Staatsanwalt, der Untersuchungen bezüglich der Folter durchführt entlassen wird unsere Frage.

Türkmen: Es wird aus unseren Gesetzen deutlich, auf welche Art und Weise Militärstaatsanwälte versetzt werden. Nurettin Soyer war, soweit ich mich erinnere, nach dem Eingriff von 1980 in Ankara Militärstaatsanwalt und hat eine Menge Prozesse eröffnet. Aber eine Weile später, ich kann antürlich nicht wissen an welchem Datum, wurde er versetzt. Wenn er versetzt wurde, so geschah das wieder nach einer im Gesetz festgelegten regulären Entscheidung.

B. Apel: Ich möchte feststellen, daß, im Lichte dieser Gespräche und unserer Eindrücke, wir nicht den Eindruck haben, daß es in der Türkei eine unabhängige Justiz gibt und daß die Folter beendet wurde. Um zwei Dinge wollen wir ersuchen und ich denke, daß dies auch möglich ist. Das eine ist der im Dev-Yol Prozeß angeklagte Veysel Kubat, der unter der Folter schwer zu Schaden gekommen ist und der seine Prozeßfähigkeit verloren hat. Wir wollen, daß er freigelassen wird. Die zweite ist Aysel Zehir. Es wurde von einer europäischen Ärztekommision festgestellt, daß sie durch die 1980 erlittenen

schweren Folterungen psychische Störungen hat und in der Türkei nicht behandelt werden kann. Aber dieser Person wird kein Paß gegeben.

Türkmen: Das möchte ich besonders erklären. Bei uns habe ich hier im Zusammenhang mit einem laufenden Prozeß als Justizministerium keine Funktion. Manchmal kommt zu uns aus dem Ausland, laßt diesen frei, laßt jenen raus. Ich bitte Sie jetzt. Wo auf der Welt gibt es so etwas? Wenn wohl nach Deutschland die Forderung käme, 'laßt diese Person frei'. Es ist doch gar nicht möglich freizulassen oder nicht freizulassen. Ob es eine Zuständigkeit der gerichtbarkeit gibt, ist ein Thema, das vollständig im Ermessen des Richters liegt.

Die Behauptung "verdeckter Faschismus"

Die bundesdeutsche Delegation, die gestern beim Menschenrechtsverein eine Pressekonferenz abhielt, erklärte, daß "in der Türkei hinter dem zivilen Anschein ein Regime herrscht, das, gestützt auf die bedeutende Wirkung von Polizei und Militär, die grundlegenden Menschenrechte nicht kennt" und sie betonte, daß "davon keine Rede sein kann, daß unter diesen Bedingungen die EG-Mitgliedschaft auf die Tagesordnung gesetzt wird."

Die Abgeordnete der Alternativen Liste Brigitte Apel und der Vertreter des Asta der Berliner Universität Frank Bilgi erklärten, daß man das Regime in der Türkei als "verdeckten Faschismus" bezeichnen könne. Apel und Bilgi vertraten, daß die Türkei, die sich rühmt, die aus dem Irak flüchtenden Kurden aufzunehmen, an den Kurden im eigenen Land Unterdrückung und Völkermord verübe.

Die Delegation, die betonte, daß, wenn die Türkei die Europäische Anti-Folter-Konvention, die sie unterschrieben hat, anwenden würde, allen voran der Dev-Yol Prozeß, dessen sämtliche Anklagen auf unter Folter gemachten Aussagen fußen, und alle politischen Prozesse abgebrochen werden müssen. Am Ende der gemeinsamen Erklärung wurde zum Ausdruck gebracht, daß "sie sich solidarisch erklärten mit allen Menschen, die unter diesen schweren Bedingungen Widerstand leisteten."



ECKHARDT BARTHEL
MITGLIED DES ABGEORDNETENHAUSES
VON BERLIN
SPD-FRAKTION

D-1000 BERLIN 31, den September 1988
Holsteinische Straße 37
Telefon:
privat (0 30) 8 81 36 37

BERICHT

über Informationsreise nach Ankara/Türkei
Beobachtung des Devrimci Yol - Prozesses
vom 3. bis 7. September 1988

Delegationsteilnehmer:

- Brigitte Apel (AL)
- Eckhardt Barthel (SPD)
- Frank Bilgi (ASTA-FU)
- Dr. Sepp Graessner (Berliner Ärztekammer)
- Udo Grönheit (Republikanischer Anwälten- u. Anwälteverein,
Vereinigung Berliner Strafverteidiger)
- Nemat Nemati (ASTA-FU)

(die Teilnehmer/in Apel, Bilgi, Graessner und Nemati blieben
bis 10.9. in Ankara)

DEV-YOL-Prozeßbeobachtung im MAMAK-Militärgefängnis

Der Prozeß begann am 18.10.1982 mit anfangs 574, heute 723 Angeklagten. Er kann, so der Vorsitzende des Menschenrechtsvereins, bis zu 10 Jahre dauern. Einige Angeklagte sitzen schon länger als 8 Jahre im Gefängnis. Fast alle wurden schwer gefoltert.

Der Prozeß findet in einer Art Fabrikhalle auf schwer bewachtem Militärgelände statt. Das Gericht "schwebt" einige Meter über den Angeklagten. Der Vorsitzende trägt Uniform, keine Robe. Er ist kein Jurist, sondern lediglich Soldat. Auf gleicher Ebene, optisch nicht unterscheidbar, sitzt der Ankläger. Auf ebener Erde, rechts, befinden sich die Verteidiger (2 anwesend). In einem mit Gittern abgegrenzten Raum befinden sich 40 Angeklagte (6 sind vom Prozeß ausgeschlossen), die alle die Todesstrafe zu erwarten haben. Danach kommen mehrere Bankreihen für Zuschauer. Die erste ist von Soldaten belegt, die bei Prozeßpausen auf die Bänke steigen und damit eine Kommunikation zwischen Angeklagten und deren Angehörigen im hinteren Raum verhindern. Soldaten mit MP sind an mehreren Stellen postiert, vor den Zuschauern patrouillieren sie in Abständen.

Die Zuschauer sind zu absolutem Schweigen und "angemessener" Haltung aufgefordert. Als ich einmal die Beine übereinanderschlug, erhielt ich vom Vorsitzenden - Entfernung etwa 60 m - einen Ordnungsruf: Ich hätte die Würde des Gerichts verletzt.

Die Angeklagten waren in ziviler ^{Kleidung} und machten (aus 50 m Entfernung) einen normalen Eindruck. Es war der Beginn der Verteidigung. Jeweils einer der Angeklagten trug seine Verteidigungsrede vor. Dabei ging es unter anderem um Beweise für Folterung, die sie ertragen mußten.

Nach den Erfahrungen ist nicht anzunehmen, daß das Gericht Konsequenzen daraus zieht.

Der Prozeß hinterließ einen zutiefst erschütternden Eindruck. Hier stehen Menschen nach jahrelanger Haft und von der Todesstrafe bedroht vor Richtern, von denen sie kein Recht zu erwarten haben. Jahrelang schwer gefoltert macht man ihnen und nicht den Folterern den Prozeß.

Gespräch mit Anwälten

- Ibrahim Tezan (Verteidiger in Devrimci-Yol-Prozeß)
- Halit Çelenk

RA Tezan ist seit 1985 vom Dev-YOL-Prozeß ausgeschlossen und kann seinen Mandanten nur noch schriftlich verteidigen und andere Verteidiger beraten. Gründe des Ausschlusses sind willkürlich, etwa nach Beschwerde an der Prozeßführung durch den Richter oder wegen "Ordnungsstörung" oder "Beleidigung des Gerichts" bei Bagatellen wie Lachen oder ähnlichem. Die Rechtsanwaltskammer kann dagegen nichts unternehmen, da nach Kriegsrecht verhandelt wird. Wegen "Ordnungswidrigkeiten" sind auch 6 Angeklagte von der Prozeßteilnahme ausgeschlossen worden. Sie können sich nur noch schriftlich verteidigen, obwohl ihnen die Todesstrafe droht.

Die Anwälte kritisieren scharf die Rechtspraxis:

- Verfahren nach Kriegsrecht werden fortgeführt;
- Richter sind vom Verteidigungsminister eingesetzte Militärs, der Vorsitzende nicht einmal Jurist, sondern nur Soldat; Anwälte können sie nicht wegen fehlender Unabhängigkeit ablehnen, obwohl das nach dem Gesetz möglich wäre;
- nach dem Verfassungsanspruch sind diese Verfahren verfassungswidrig. Zwar erlaubt ein Gesetz dieses Verfahren, doch halten die Anwälte dieses Gesetz für verfassungswidrig;

- Richter können den Prozeß zeitlich beschränken;
- Gericht kann Entlastungszeugen und -dokumente zurückweisen, wenn es kein Interesse daran hat;
- unter Folter entstandene Aussagen werden anerkannt. Prinzip des "Gewissensbeweises" überläßt Richtern Bewertung der Aussage, unabhängig davon, wie sie zustande kamen.

Im Vergleich zu 1982 (Beginn des DEV-YOL-Prozesses) habe sich in der Türkei zwar einiges verbessert (so können Schriftstücke ausgetauscht werden, die Gespräche zwischen Anwalt und Angeklagten werden nicht mehr überwacht, Verwandte können die Angeklagten 1/2 Stunde pro Woche besuchen) , doch herrsche weiterhin faktisch "permanenter Ausnahmezustand". Die früher schwer gefolterten Angeklagten im DEV-YOL-Prozeß würden heute nicht mehr gefoltert, es seien aber fast alle krank. Zwar werden keine neuen Prozesse mehr nach Kriegsrecht eröffnet, doch bietet die Institution "Staatssicherheitsgerichte" nur wenig positive Veränderung zum Kriegsrecht. Faktisch sei dies ein neues Etikett für eine alte Praxis.

In der Türkei habe es rund 200 Foltertote gegeben. Gegen 200 Folterer sei Anklage erhoben worden, jedoch nur 20 wurden verurteilt. Die beiden Anwälte erwarten internationalen Druck auf die türkische Regierung, damit diese die Anti-Folter-Konvention, die sie unterschrieben hat, einhalte. Sie halten die Türkei für ein faschistisches Regime, was sich besonders in deren Kurden-Politik ausdrücke.

Gespräch mit dem Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins,
Nerzat Helvaci

In der Existenz von Sondergerichten in der Türkei sieht Herr Helvaci eine Gefahr für die Demokratie.

. . .

Mit Sondergerichten sind sowohl die Militärgerichte gemeint, vor denen die Prozesse fortgesetzt werden, als auch die sogenannten Staatssicherheitsgerichte. Die Militärrichter sind nicht unabhängig, sondern vom Verteidigungsministerium eingesetzt. Durch Gewährung materieller Vorteile ließen sich viele Richter und Staatsanwälte von der Executive "kaufen".

In türkischen Gefängnissen werde weiter gefoltert, wenn auch nicht mehr in dem Maße wie früher. Es sei sehr schwer, gegen Folterer Anklage zu erheben, da die Beweise auch aufgrund raffinierterer Foltermethoden schwer zu erbringen sind.

Herr Helvaci bezeichnete die Türkei als ein Militärregime mit zivilem Rahmen.

Im Menschenrechtsverein in Ankara arbeiten Menschen unterschiedlichster politischer Richtungen zusammen. Auch Mitglieder der Regierungspartei, so der Vorsitzende, könnten mitarbeiten, aber die kämen verständlicherweise nicht. Bedauerlicherweise bestehen zu dem Menschenrechtsverein in Istanbul Differenzen, der härtere Position vertritt. Nicht Generalamnestie, sondern Freilassung aller politischer Gefangenen lautet z. B. deren Forderung.

Gespräch mit Angehörigen von Gefangenen

Zwei Ehefrauen von Gefangenen, die selbst inhaftiert waren, eine Mutter und ein Vater von je einem Gefangenen berichteten über ihre Situation und über Folterpraxen in den Gefängnissen. Viele Angehörige wurden von ihren Arbeitgebern entlassen und fanden danach keinen oder erst sehr viel später wieder einen Arbeitsplatz. Um ihre Angehörigen im Gefängnis besuchen zu können, mußten viele lange Reisen auf sich nehmen. Vielen fehlte dazu das Fahrgeld.

Erschütternd war der Bericht der alten Frau, die nicht das nötige Geld hat, um zum Gefängnis zu fahren und deshalb oft stundenlang zu Fuß dort hingehen mußte. Vielfach ist es Angehörigen trotz langer Reise verwehrt worden, ihre Kinder zu sehen. Heute besteht wöchentlich 30 Minuten Besuchszeit, früher waren es nur 5 Minuten.

Die Frauen berichteten über Foltermethoden, die sie zum Teil selbst erdulden mußten und deren Spuren noch heute sichtbar sind. In den Polizeigefängnissen wurden von ausgebildeten Folter-Truppen die Palästinenser-Schaukel, Wasserstrahl und Elektro-Schock angewendet. Schläge galten als "normale Sache". Ärzte kontrollierten, wie lange gefoltert werden konnte. Maßstab: Kein Tod, keine Merkmale. Gefangene wurden in engen Käfigen eingesperrt, im Winter bei -20° im Freien mit Wasser übergossen. Um die Persönlichkeit der Gefangenen zu zerstören, wurden psychische Methoden eingesetzt, besonders bei führenden Männern, um sie von ihrer Gefolgschaft zu entfremden. Frauen wurden von Männern gefoltert.

In den Militärgefängnissen waren es Isolationshaft, systematische Persönlichkeitszerstörung, tagelang unter Schlägen erzwungenes Absingen nationalistischer Lieder, womit die Gefangenen neben den anderen Methoden "behandelt" wurden. Mit dem Ziel "Brüder machen" wurden Linke mit Faschisten in eine Zelle gelegt, wobei generell Faschisten besser behandelt wurden. Offiziellen Angaben zufolge sollen 167 durch Folter getötet worden sein. Nur wenige Folterer wurden bisher verurteilt, einige dagegen belohnt. Staatspräsident Evren habe einem sogar einen Orden verliehen.

Gespräch im Justizministerium mit Unterstaatssekretär Türkmén

Dieses informationsarme Gespräch war in seiner Art erhellend.

Der Unterstaatssekretär zeichnete ein Bild von Rechtsstaatlichkeit, Gesetzmäßigkeit etc., Folter sei durch Gesetz verboten. Im übrigen werde das Thema Folter nur ausgenutzt. Auf Bitten, ein Gespräch mit Gefangenen im MAMAK-Gefängnis zu ermöglichen oder Nachfragen zu Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, zeigte er sich nicht zuständig oder unwissend. Dies mag sogar ehrlich sein - zeigt damit aber die Alibirolle des Justizministeriums gegenüber den wahren Machthabern in der Türkei.

Gespräch mit Professor Dr. Çetin,
stellv. Vorsitzender der SHP im Parlament

Herr Çetin übte deutliche Kritik an der türkischen Verfassung, vielen Gesetzen, dem Stand der Demokratie und der Einhaltung der Menschenrechte. Demokratie, wie die Regierung vorgibt, existiere nicht, Verfassungsartikel und Gesetze stünden dem entgegen. Die Arbeit der Opposition werde stark behindert, freie Gewerkschaften dürfen sich nicht bilden.

In der Türkei werde immer noch gefoltert, die Anti-Folter-Konvention nicht beachtet und die Verhältnisse in den Gefängnissen seien menschenunwürdig. Kurden dürften nicht als Menschen zweiter Klasse behandelt werden.

Den Eintritt in die EG befürwortet er erst dann, wenn die Demokratie verwirklicht ist, die Menschenrechte respektiert werden und sich die wirtschaftliche Situation verbessert hat.

Gespräch mit dem Chef der Konsular-Abteilung und dem
politischen Referenten in der Deutschen Botschaft

Anfangs gab uns der politische Referent der Deutschen Botschaft einen Bericht über die Situation in der Türkei.

Dieser Bericht erschien uns nach all den Gesprächen, die wir vorher geführt hatten und den Informationen, die über die Türkei vorliegen, in seiner unkritischen Grundhaltung wie eine PR-Auftragsarbeit der türkischen Regierung. Dies ist um so bedenklicher, da er ja die Länderberichte der Türkei verfaßt, die eine Grundlage für entsprechende politische Entscheidungen in der Bundesrepublik sind. Erst im Laufe des Gesprächs sprach auch er von Menschenrechtsverletzungen und weiter existierender Folter im Polizeigewahrsam.

Positiv ist zu vermerken, daß der Leiter der Konsularabteilung, Herr Dr. Steinkrüger, der Delegation im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich war.

Gespräch mit 5 Vertretern der Ärztekammer von Ankara

In der Ärztekammer von Ankara ist eine Gruppe von Ärzten, die sich speziell gegen Menschenrechtsverletzungen einsetzt. Ausgangspunkt für diese Gruppe war, daß auch Ärzte Teil des Folterprozesses waren. Die Namen dieser Ärzte werden veröffentlicht, zeitweilig wegen Beihilfe zur Folter aus der Kammer ausgeschlossen.

Es ist häufig sehr schwierig, Folterungen nachzuweisen. So können sie z. B. keine Aussagen über Folterungen im MAMAK-Gefängnis machen, da zivile Ärzte dort keinen Zutritt haben. An Häftlingen, die ins Krankenhaus gebracht wurden, waren aber Foltermerkmale sichtbar. Viele Ärzte trauten sich nicht, entsprechende Reporte zu machen aus Angst, in Gefahr zu geraten. Das ist heute nicht mehr so. Neu ist auch, daß Gefolterte sagen, daß sie gefoltert wurden. Ein Gefängnisarzt bestätigte, daß auch heute noch Gefangene gefoltert werden, durch

- manifeste Gewaltanwendung
 - und Nichtanwendung der UN-Konvention über Mindeststandarde in Gefängnissen von 1957.
- . . .

Gefängnisse in der Türkei seien auch ohne Schläge psychische Folter. Man sollte nicht fragen, ob die Situation der Gefangenen heute besser sei als in den Jahren nach dem Putsch, sondern zum Vergleich den internationalen Maßstab heranziehen - und schon dann muß man auch weiterhin von Folter in der Türkei sprechen.

Die Menschenrechtsgruppe in der Ärztekammer

- erarbeitet Broschüren für Gefängnisärzte, um sie über Folter zu informieren und wie sie sich bei Folter verhalten sollen,
- fordert Ärzte auf, keine ärztliche Betreuung bei Hinrichtungen zu leisten (insgesamt sollen 50 Gefangene, davon 29 politische, hingerichtet worden sein, 126 müssen damit rechnen, wenn das Parlament zustimmt; seit 1984 hat es aber keine Vollstreckungen von Todesurteilen mehr gegeben, sie sind aber jederzeit möglich),
- plant ein Rehabilitationscenter für Folteropfer.

F A Z I T :

Im Gegensatz zur Behauptung der türkischen Regierung ist die Türkei noch keineswegs auf dem Wege zur Demokratie. Wesentliche demokratische Rechte existieren nicht oder sind eingeschränkt. Viele Gesetze und Teile der Verfassung selbst entsprechen weder demokratischen noch rechtsstaatlichen Normen. Es existieren weiterhin Menschenrechtsverletzungen und Folter. Eine EG-Mitgliedschaft ist unter diesen Umständen undenkbar.

Wünschenswert wäre ein stärkerer Druck von außen, wobei EG-Mitgliedschaft und Militärhilfe wirksame Instrumente sein könnten. Auch sollten sich viel mehr Delegationen - und nicht nur aus dem linken Spektrum - in der Türkei selbst über Demokratie und Menschenrechte informieren.

Gefangenen heute besser ... als ...

BERICHT ZUR DELEGATION NACH

ANKARA/TÜRKEI VOM 03.09. -

10.09.1988

von Frank Bilgi
(Delegierter des AStA FU Berlin,
Vertreter des Informationsbüro
Türkei e.V. West-Berlin)

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

Inhaltsangabe

Einleitung	1
1. Eğit-Der	2
2. İnsan Hakları Derneği (Menschenrechtsverein)	3
3. Rechtsanwälte	5
4. StudentInnen	6
5. Justizministerium	8
6. Andere Treffen	9
7. Besuch einer Gerichtsverhandlung im Dev-Yol-Prozess	10
8. Antrag für ein Gespräch mit einem Gefangenen	12
9. Fazit	13
10. Vorschläge für folgende Delegationen	14

TÜRKİYE SOSYAL TÜSTAY ARAŞTIRMA VAKFI

BERICHT ZUR DELEGATION NACH ANKARA VOM 03.09. - 10.09.88

von Frank Bilgi (Delegierter des AstA FU, Vertreter
des Informationsbüro Türkei e.V. West-Berlin)

Die Delegation bestand aus sechs Mitgliedern:

1. Brigitte Apel, AL-Abgeordnete im Berliner Abgeordnetenhaus;
2. Eckhardt Barthel, SPD-Abgeordneter im Berliner Abgeordnetenhaus;
3. Frank Bilgi, siehe oben;
4. Sepp Graessner, Delegierter der Berliner Ärztekammer;
5. Udo Grönheit, 2. Vorsitzender des Vereins Berliner Strafverteidiger und Delegierter des Republikanischen Anwaltinnen- und Anwaltevereins;
6. Nemat Nemati, Delegierter des AstA FU.

B. Apel, Sepp Graessner, N. Nemati und ich befanden uns im Zeitraum vom 03.09. bis zum 10.09.1988 in Ankara, E. Barthel und U. Grönheit nur vom 04.09. bis zum 07.09.88.

Anlaß für diese Delegation war der Hauptprozeß gegen die Befreiungsbewegung Devrimci Yol in Iamak/Ankara. Dieser war für uns der Ausgangspunkt, uns ein Bild von der allgemeinen politischen und Menschenrechtssituation in der Türkei machen zu versuchen. Dazu trafen wir mit VertreterInnen verschiedener Gruppen und öffentlicher Stellen zusammen:

1. der neuen Lehrervereinigung Egit-Der;
2. Menschenrechtsverein;
3. einige Anwälte;
4. Verwandte von Gefangenen bzw. ehemalige Gefangene;
5. Justizministerium;
6. SHP (Sozialdemokratische Volkspartei);
7. Bundesdeutsche Botschaft;
8. Ärzte, darunter Vertreter der Ärztekammer Ankara;
9. StudentInnenverein;
10. einem kurdischen Intellektuellen.

Daneben besuchten wir einen Verhandlungstag im Dev-Yol-Prozeß und hielten am Mittwoch, den 07.09., eine Pressekonferenz ab.

Es ist offensichtlich, daß wir uns kein vollständiges Bild von der Situation in der Türkei machen konnten, z.B. fehlte ein Treffen mit JournalistInnen, auf die bekanntlich ebenfalls großer Druck ausgeübt wird.

Am Sonntag, den 04.09.88, traf noch eine dreiköpfige Delegation aus Paris ein, die in etwa das gleiche Ziel verfolgten wie wir.

1. Egit-Der

Am Samstag, den 03.09., hatten wir unser erstes Treffen, und zwar mit den Vorsitzenden der neu gegründeten LehrerInnen-Vereinigung (Egit-Der), Ali Bozkurt. Dieser war früher Vorsitzender der nach dem Putsch 1980 verbotenen LehrerInnen-Vereinigung TOB-Der. Er selbst saß wegen seiner Tätigkeit in TOB-Der einige Jahre im Gefängnis.

Egit-Der ist ein Verein mit Gewerkschaftsanspruch, der jedoch keine arbeitenden LehrerInnen als Mitglied hat, denn diensttätigen LehrerInnen ist es verboten, Mitglied in irgendwelchen Organisationen zu sein. Deshalb befinden sich nur pensionierte, entlassene oder arbeitslose Lehrkräfte in diesem Verein.

Seit drei bis vier Jahren erscheint die Zeitschrift "abece", die ein Diskussionsforum für den Bildungsbereich darstellt. Vor etwa ein bis zwei Jahren kam ein Diskussionsprozeß zustande, der schließlich zum Versuch führte, einen neuen Verein zu gründen. Vor kurzem ist ihr Verein offiziell anerkannt worden.

Ihr vorrangiges Problem ist die Organisation der LehrerInnen. Rund 80% der Lehrkräfte würden hinter Egit-Der stehen, meinte Bozkurt, aber durch das Verbot sowie durch staatlichen Druck könnten sie nicht Mitglied werden. Es gibt aber LehrerInnen, die auf ihren Versammlungen reden und mitdiskutieren. Die meisten blieben jedoch aus Angst vor Repressionen fort.

Ihre Hauptaufgabe sieht der Vorsitzende daher in der Organisation aller Lehrkräfte, d.h. ein Hinwirken auf das Aufheben des Verbotes.

Auf die Frage nach der Unterrichtsgestaltung erfuhren wir, daß die Lehrkräfte einem strengen Lehrplan folgen müssten und stark kontrolliert würden. Es komme z.B. vor, daß sich der Rektor in das Klassenzimmer setzt und dem Unterricht eine Weile folgt. Es gäbe sogar Schulen, in deren Klassenräumen Lautsprecheranlagen befestigt sind, über die die Räume abgehört werden könnten.

Schließlich bestehe für die Lehrkräfte auch die Gefahr, daß SchülerInnen ihren Eltern erzählen, was der/die LehrerIn im Unterricht sagte. So kann es dazu kommen, daß sich Eltern beim Rektorat beschweren, wenn der/die LehrerIn etwas vom Lehrplan bzw. von der herrschenden Meinung abweichendes sagte.

Bedeutsam sei auch der nach dem Putsch 1980 stärker gewordene islamisch-(sunnitisch)fundamentalistische Einfluß auf den Stundenplan und den Unterrichtsinhalt. Auf Nachfrage berichtete er.

von der Erfahrung, daß SchülerInnen, die aus der Bundesrepublik kommen und dort islamischen Unterricht hatten (wie er z.B. vom türkischen Konsulat angeboten wird), weitaus "schlechter" (er meinte es im Sinne von fundamentalistische, reaktionärer) sind als die SchülerInnen in der Türkei es normalerweise sind.

2. İnsan Hakları Derneği (Menschenrechtsverein)

Am Samstag, den 03.09.88, sprachen wir auch mit dem Vorsitzenden des Menschenrechtsvereins, dem Rechtsanwalt Nevzat Helvaci.

Da der Menschenrechtsverein eine inzwischen bekannte und anerkannte Institution ist, fragten wir nicht nach der uns weitgehend schon bekannten Entstehungsgeschichte, sondern nach der aktuellen Situation.

Der Verein habe die Gründungsphase hinter sich, von den anfänglichen Schwierigkeiten sei nichts übriggeblieben. In 22 Städten gäbe es inzwischen Organisationen des Vereins.

In diesem Jahr gab sich der Verein drei Schwerpunkte:

1. Sie wollen sich mit der Demokratisierung der Arbeitswelt auseinandersetzen, denn hier gibt es noch schwere Probleme. Hierin enthalten ist auch eine Kampagne gegen das Gesetz 1402, das nach dem Putsch eingeführt wurde und die Entlassungsmöglichkeit von Beamten durch die Kriegsrechtskommandantur bestimmte, wobei dies u.a. ohne Angabe von Gründen geschehen konnte.
 2. Da die Meinungs- sowie auch die Organisationsfreiheit noch immer starken Einschränkungen unterliegen, wollen sie sich auch in diesem Bereich einsetzen.
 3. Ihr dritter Schwerpunkt gilt den türkischen Asylanten in Europa, denen sie u.a. ermöglichen wollen, gefahrlos in die Türkei zurückkehren zu können.
- Aktuell hat sich eine Arbeitsgruppe zu den kurdischen Flüchtlingen aus dem Nordirak gebildet.

Bei ihrer Arbeit hätten sie auch eine Reihe von Problemen, von denen er einige aufzählte:

- I. Es gibt Organisations- und Finanzschwierigkeiten. Er betonte die Wichtigkeit einer guten Organisation im ganzen Lande, um umfassende Informationen erhalten zu können, was noch nicht erreicht ist. Das läge zum einen daran, daß viele potentielle Mitglieder Angst vor staatlichen Repressionen haben.

- II. Die Behörden geben kaum Informationen weiter, wodurch die Informations- und Beweismittelbeschaffung sehr schwierig wird. Das ist von Bedeutung, weil der MRV bei seinen Arbeiten alles dokumentarisch belegt, d.h. gegen Einwürfe absichert.
- III. Viele Probleme erfahren sie daher (wegen I. und II.) zu spät, um aktiv, d.h. wirkungsvoll dagegen vorgehen zu können.
- IV. Auf die Frage eines Delegationsmitgliedes nach aktiver Behinderung staatlicherseits, antwortete Helvaci, daß es eine solche nicht gebe. Bei der Veröffentlichung ihres Folterberichtes reagierte der Staat allerdings mit Vorwürfen, z.B. daß sie polemisieren und das Ansehen des Staates untergraben würden.

Es liefen bzw. laufen vier Kampagnen:

1. und 2. Eine Unterschriftensammlung gegen die Todesstrafe und für Generalamnestie, wobei in kurzer Zeit etwa 150 000 Unterschriften gesammelt werden konnten. (Die Unterschriften wurden bereits Ende des letzten Jahres an den Präsidenten des Parlaments überreicht, sie läuft aber weiter.)
 3. Die Organisation in Ankara begann eine kulturelle Solidaritätskampagne mit den Gefangenen, die sich zu verbreitern scheint.
 4. Die Organisation in Istanbul begann eine Kampagne gegen das Gesetz 1402.
- Zur erneuten Verschärfung der Gefängnisordnung am 01. August 1988 gab der MRV Pressekonferenzen in Ankara und Istanbul; es gab ein Gespräch mit dem Justizminister sowie eines mit dem Vorsitzenden der SHP (Sozialdemokratische Volkspartei), Erdal İnönü.

In der folgenden Zeit hat der MRV folgendes vor:

- Am 01. Oktober wird eine Veranstaltung zum Gesetz 1402 stattfinden.
- Der 04. November ist der Jahrestag der Unterschreibung der europäischen Menschenrechtskonvention, daher wird am 04. und 05. November ein Symposium zu diesem Thema stattfinden.
- In der Zeit vom 10. bis zum 17. Dezember wird eine Menschenrechtswoche stattfinden. Es wird der zweite große Kongreß veranstaltet. (Der erste Kongreß fand letztes Jahr zur allgemeinen Menschenrechtsfrage statt.) Es geht diesmal vorrangig um den

40. Jahrestag der UNO-Menschenrechtskonvention sowie um die schon erwähnten drei Arbeitsschwerpunkte (Demokratisierung der Arbeitswelt, Meinungs- und Organisationsfreiheit, türkische Asylanten in Europa).

Es gab noch verschiedene Fragen zu bestimmten Themen.

Bei der Erstellung des Folterberichtes waren Informationen aus der Bevölkerung wichtige Quellen, allerdings können viele Informationen nur durch die Behörden erfahren werden. Es bestehen Kontakte zu verschiedenen Gruppen, wie z.B. Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer, TAYAD usw., wobei es sich mehr um Kontakte zur Solidarität handele. Ein Informationsaustausch fände nicht statt, weil auch die anderen Organisationen keine anderen Quellen hätten. Es bestehen auch Kontakte zu internationalen Organisationen.

Ihre Einwirkungsmöglichkeit auf Behörden beschränkt sich scheinbar auf das Versenden von Petitionen und Gesprächen.

Es wurde bestätigt, daß die europäische Anti-Folter-Konvention nicht eingehalten wird, allerdings ist diese zwar schon ratifiziert, aber noch nicht gültig (erst 30 Tage nachdem sie von 20 Ländern ratifiziert wurde). Jedoch ist die UNO-Konvention schon seit dem letzten Jahr gültig.

Als wir die kurdische Frage erörterten, schalteten wir das Tonband aus, daher möchte ich hierzu nichts weiter schreiben. Erwähnen möchte ich allerdings meinen Eindruck, daß bei seinen Antworten kemalistische Einflüsse stark vorhanden sind, bei der Kurden-Frage ebenso wie beim Thema zum Gedenktag an das Massaker an der armenischen Bevölkerung.

3. Rechtsanwälte

I. Am Sonntag, den 04. September, trafen wir uns mit einem Rechtsanwalt aus dem Dev-Yol-Prozeß, der uns vom Prozeß berichtete und uns das Justizsystem erläuterte. Er selbst wurde aus nichtigen Gründen aus dem Prozeß ausgeschlossen.

Später kam noch der bekannte Rechtsgelehrte Halit Celenk hinzu. Bezeichnend für den Dev-Yol-Prozeß ist, daß er vor einem Militärgericht, anstatt vor einem Zivilgericht stattfindet, denn offiziell behauptet die türkische Regierung bekanntlich, wieder zu einem zivilen System zurückgekehrt zu sein. Im Falle der politischen Gegner wurde es mit der Regelung umgangen, daß alle Verfahren, die vor einem Militärgericht begannen, auch vor einem solchen zu Ende geführt werden. Der Dev-Yol-Prozeß begann vor sechs Jahren.

Neu ist die Einrichtung von Staatssicherheitsgerichten (DGM), bei denen die Hälfte der Richter von der Regierung ernannt werden, d.h. daß auch in Zukunft von keiner Unabhängigkeit der Gerichte gesprochen werden kann.

Die Rechte der Verteidigung seien stark beschnitten. Die Anwälte dürften jeweils nur drei Klienten sprechen. Früher geschah dies in einem durch eine Glasscheibe getrennten Raum und über Telefon, jetzt immerhin an einem gemeinsamen Tisch.

In der Verhandlung seien die Verteidiger der Willkür der Richter ausgesetzt. Er nannte sich selbst als Beispiel: Ein Richter unterbrach den Angeklagten, der seine Verteidigung vorlas. Er möge doch endlich abbrechen, weil seine Verteidigung nichts mit dem Thema zu tun habe, woraufhin der Rechtsanwalt sich dafür einsetzte, daß sein Klient fortfahren könne. Er wurde dann das erste Mal ausgeschlossen.

Die Situation der Gefangenen sei besonders schlecht. Einige sitzen bereits seit acht Jahren in Untersuchungshaft. Die meisten der 729 Angeklagten wurden gefoltert. Ihre nur unter Folter zustande gekommenen Aussagen seien oft die einzige Grundlage für die Anklage; das Gericht befände diese Aussagen auf jeden Fall als gültig.

Das Justizsystem in der Türkei kann also unter keinen Umständen als in irgendeiner Form demokratisch angesehen werden. Hier habe ich auch nur einige Beispiele aufzählen können.

II. Bei einem der Anwälte aus dem Kutlu/Sargin-Prozeß waren wir am Freitag, den 09.09. Dieser Prozeß findet vor einem der oben erwähnten Staatssicherheitsgerichte statt. Einige der Anwälte fanden sich nach dem Versuch, ihren Rechten als Verteidiger nachzukommen, selbst auf der Anklagebank. Die beiden Hauptangeklagten sollen trotz der großen Öffentlichkeit, die dieser Prozeß erfahren hat, gefoltert worden sein. Sicher sei, daß eben diese große Öffentlichkeit die beiden vor Schlimmeren bewahrte.

4. StudentInnen

Mit VertreterInnen der hiesigen StudentInnenvereine trafen wir am Donnerstag, den 08.09., zusammen.

Nach 1980 wurden alle StudentInnenvereine verboten. 1981 wurde ein Hochschulgesetz (YÖK) verabschiedet und danach ein Hochschulrat (auch YÖK) eingerichtet. Dieses Hochschulgesetz beraubte die Hochschulen jeglicher Autonomie. Dank dem Gesetz 1402 konnten außerdem unliebsame Lehrkräfte entfernt werden.

Die StudentInnen besaßen und besitzen keinerlei Mitwirkungs- bzw. Mitbestimmungsrechte. Auf den Hochschulgeländern halten sich stets Zivilpolizisten auf. Es wird eine reaktionäre oder nennen wir es militärische Ordnung aufrechterhalten, z.B. gibt es eine strenge Kleiderordnung. Die Mitgliedschaft in politischen Organisationen ist untersagt, ansonsten brauchen sie die Genehmigung des Dekans; das gilt auch für die StudentInnenvereine, die sich erst 1984 unter schweren Auflagen bilden konnten. An die Fakultätsleitungen sind z.B. regelmäßig Mitgliederlisten weiterzugeben.

Der Hochschulrat ernennt auch den Vorstand der Universität sowie die Dekane.

Finanziell sind die StudentInnen in einer schwierigen Situation, denn für Materialkosten müssen sie selbst aufkommen, außerdem haben sie hohe Gebühren zu bezahlen. Monatlich liegen die finanziellen Ausgaben der StudentInnen zwischen 50 000 bis 100 000 TL (1 : 850). Die Hälfte der Gebühren kann als Kredit vom Staat genommen werden. Dieses Gebührensystem wurde erst nach 1984 eingeführt. Auf diese Weise wird es für ärmere Familien fast unmöglich, ihre Kinder studieren zu lassen. Das Studium bleibt den reicheren Familien und deren Kindern überlassen.

Nach einer Umfrage, die die rechts-konservative Partei DYP von S. Demirel in Zusammenarbeit mit der Tageszeitung "Milliyet" gemacht haben soll, seien 80% aller StudentInnen gegen YÖK, 65% für StudentInnenvereine. Jedoch ist die wirkliche Zahl der Mitglieder in Vereinen weitaus geringer, denn allgemein werden Repressionen seitens der Universitätsverwaltung oder des Staates befürchtet.

Nach 1984 kam es zu einer Reihe größerer Proteste und Aktionen gegen YÖK oder aktuellen Repressionen. Mehrmals wurden Hunderte von StudentInnen festgenommen, zuletzt Ende April, als Zivilpolizisten eine Studentin belästigten, woraufhin es zu Auseinandersetzungen kam. Einige befinden sich noch heute in Haft.

Es ist ersichtlich, daß es aufgrund der Repressionen von YÖK in den Universitäten zu einer gespannten Situation gekommen ist.

Ein offizieller Kontakt zwischen AstA FU und StudentInnenvereinen in Ankara ist leider nicht möglich. Sie erzählten ein Beispiel: StudentInnen einer Universität in der Bundesrepublik (was es Würzburg?) beantragten bei der Universitätsverwaltung in Ankara einen offiziellen Kontakt zum StudentInnenverein, was gebilligt wurde. Es stellte sich aber schnell heraus, daß die Universitätsverwaltung den StudentInnen in der Bundesrepublik selbst gewählte

StudentInnen vorsetzen wollte, woraufhin die StudentInnen aus Würzburg (?) ablehnten.

In Zukunft würden sie sich weiterhin für die Beseitigung bestimmter YÖK-Maßnahmen einsetzen, wie z.B. die Abschaffung der Gebühren, die Zivilpolizisten sollen abgezogen werden usw. Hauptziele sind allerdings die völlige Abschaffung von YÖK sowie demokratische und unabhängige Universitäten.

5. Justizministerium

Am Dienstag, den 06.09., hatten wir einen Termin beim Unterstaatssekretär im Justizministerium, Yildirim Türkmén. Die Bundesdeutsche Botschaft hatte für uns diesen Termin vereinbart; bei dem Gespräch war auch ein Vertreter der Botschaft, Herr Steinkrüger, sowie eine Dolmetscherin der Botschaft anwesend.

Ausschnitte des Gesprächs erschienen später in der Tageszeitung "Cumhuriyet" (wir hatten Tonbandaufnahmen gemacht).

Türkmén erzählte, daß die Türkei eines der ersten Länder war, die die Folter gesetzlich verboten. Er sagte allgemein einiges zum Justizsystem in der Türkei, wobei das Fazit war, daß die Türkei durchaus demokratisch sei.

Folter gebe es nicht, außer in Einzelfällen, aber dem werde natürlich nachgegangen. Auch den von Gefangenen z.B. im Dev-Yol-Prozeß vorgetragenen Folttervorwürfen werde entsprechend den Gesetzen nachgegangen.

Auf unsere Bitte, sich für den psychisch schwer erkrankten Gefangenen Veysel Kubat sowie für die ebenfalls durch Folter psychisch erkrankte Aysel Zehir einzusetzen, erhielten wir im Falle von Veysel Kubat die Antwort, daß das Ministerium nicht in laufende Prozesse eingreifen könne. Schließlich könne auch keine Delegation in die BRD kommen und einfach die Freilassung irgendeines Gefangenen fordern. (Auf die Zwischenfrage, ob es denn nicht aus humanitären Gründen notwendig sei, sich für diese Personen einzusetzen, wiederholte er, was er vorher sagte bzw. wich aus.) Betreffs Aysel Zehir, die unbedingt eine Behandlung im Ausland braucht, meinte er, daß sie problemlos einen Reisepaß entsprechend den Gesetzen erlangen könne (was bisher nicht geschah), es außerdem oft daran mangelte, daß die Konsulate keine Visa ausstellen.

Die Dolmetscherin der Botschaft übersetzte übrigens teilweise stark verändert. Wenn z.B. jemand von uns als Reaktion auf eine Lüge des Unterstaatssekretärs eine hart formulierte Frage stellte oder Erwiderung gab, übersetzte sie diplomatisch in abgemilderter

Form oder ließ es teilweise ganz weg.

Erwähnt sei noch die Abschlußbemerkung von Sepp Grassner:

Er hatte bemerkt, daß die Uhr, die auf dem Schrank gegenüber dem Schreibtisch von Y. Türkmen steht, falsch geht (mehrere Stunden zurück). Also machte er den Unterstaatssekretär darauf aufmerksam und sagte in etwa: "Wir könnten den Eindruck bekommen, daß wir nach verschiedenen Zeiten leben."

Türkmen antwortete freundlich lächelnd: "Meine Uhr geht nach europäischer Zeit."

Türkmen mußte dann auf irgendeine Veranstaltung, die wir später erfahren scheint es sich dabei um eine Veranstaltung zum Beginn des neuen Justizjahres gehandelt zu haben. Dort hatte der Präsident des Revisionsgerichtes in scharfer Weise undemokratische Prinzipien im Justizsystem angegriffen und auch daraufhin hingewiesen, daß sich in den Gefängnissen betreffs der Menschenrechte etwas geändert werden muß. Kenan Evren sei darüber so erbost gewesen, daß sich jemand so offen zu äußern wagt, daß er nicht einmal mehr zuließ, daß der Justizminister dazu etwas sagt.

6. Andere Treffen

Am Dienstagabend, den 06.09., trafen wir mit mehreren Ärzten zusammen, die zum Teil die Ärztekammer in Ankara vertraten.

Es ging um die gesundheitliche Situation in den Gefängnissen, vor allem betreffs der Folter, und darum, was die Aufgabe der Ärzte ist. Einige Ärzte bemühen sich zur Zeit darum, ein Rehabilitationszentrum für Foltergeschädigte aufzubauen.

Ein anderes Problem ist, wie mit Ärzten verfahren werden soll, die an Folter mitwirken, denn in der Regel ist bei Folter ein Arzt anwesend, der den Folterern sagt, wie lange es das Opfer noch aushält ohne zu sterben usw. Die Ärztekammer führte gegen solche Ärzte sieben Disziplinarverfahren, woraufhin einige auf Zeit ausgeschlossen wurden, was allerdings kaum eine optimale Verfahrensweise mit solchen Ärzten ist, aber es ist ihre einzige Möglichkeit.

Am gleichen Tag trafen wir auch mit dem zweiten Fraktionsvorsitzenden der SHP (Sozialdemokratische Volkspartei) von Erdal İnönü, Hikmet Cetin, zusammen, der von der Situation der parlamentarischen Opposition berichtete.

Hauptaufgaben der SHP sei erstmal die Verwirklichung der Menschenrechte, die Organisationsmöglichkeit aller politischen Richtungen, die Abschaffung der §§ 141, 142 und 163 StGB der Türkei.

Am Montag, den 05.09., hatten wir einen Termin mit Verwandten

von Gefangenen bzw. Menschen, die selbst im Gefängnis saßen. Sie berichteten auf unsere Fragen hin von der Situation in den Gefängnissen, hauptsächlich von der Folter.

7. Besuch einer Gerichtsverhandlung im Dev-Yol-Prozeß

Das Gerichtsgebäude befindet sich auf dem Militärgelände Mamak. Dort befindet sich auch das Gefängnis, das wir nicht zu Gesicht bekamen. Am Montag, den 05.09., fuhren wir dorthin.

Am Eingang an der Straße wurden wir durchsucht, alle Taschen müssen in einem Häuschen zurückgelassen werden. Die Ausweise werden eingesammelt, der Name wird aufgeschrieben; dafür erhält jede/r eine Hörerkarte.

Ein Bus, für den gezahlt werden muß, fährt die BesucherInnen zum Gerichtsgebäude, das von bewaffneten Soldaten umstellt ist. Am Eingang zum Gebäude findet eine erneute Kontrolle statt.

Die Verhandlung begann um 09.30 Uhr. Die BesucherInnen sitzen ganz hinten auf lehnlosen Holzbänken; die jeweils hintere Sitzreihe liegt höher als die vordere Reihe.

Nach einem Abstand folgen einige Sitzbänke, auf denen die Angeklagten sitzen, die nicht in Haft sind. Zwischen den Besuchern und ihnen patrouilliert ab und an ein bewaffneter Soldat. In der vordersten Reihe sitzen Soldaten, es waren etwa ein Dutzend, die sich später in der Pause nebeneinander auf die Bank stellten, um den Kontakt zwischen den Angeklagten und den gefangenen Angeklagten zu verhindern, die davor sitzen, abgetrennt durch eine Absperrung.

Ganz vorne sitzen erhöht die fünf Richter, davon einer nur in Militäruniform, die anderen in Roben, und der Staatsanwalt. Wie wir erfuhren handelte es sich bei dem Richter in Militäruniform um einen reinen Militär ohne juristische Ausbildung. Links unten von ihnen sitzen etwa in Höhe der Angeklagten die Rechtsanwälte (von denen nur zwei anwesend waren). Die Sitzbänke für die JournalistInnen, rechts unten vom Richterpodium, waren leer (später kam noch ein Reporter der "Milliyet").

In allen Ecken standen bewaffnete und unbewaffnete Soldaten, die regelmäßig mitten während der Verhandlung in einer bestimmten Form ausgewechselt wurden.

Ein Angeklagter trug die gemeinsame Verteidigung vor. Zweimal kam es vor, daß plötzlich laut die Stimme des Richters den Angeklagten unterbrach, um barsch darauf hinzuweisen, daß jeweils ein Besucher (einmal einer von der französischen Delegation, einmal E.

Barthel) die Beine übereinandergeschlagen habe und richtig sitzen solle. Dann konnte der Angeklagte fortfahren. Es wird eine militärische Ordnung aufrechterhalten.

In der ersten kurzen Pause sowie in der Mittagspause wurden die nicht inhaftierten Angeklagten und die Besucher sofort von den Soldaten aufgefordert, umgehend hinauszugehen. Trotzdem gab es ein Winken mit den Gefangenen und einige Zurufe zwischen ihnen und ihren Angehörigen oder Bekannten.

Die Gefangenen machten einen den Umständen entsprechend guten Eindruck. Keineswegs wirkten sie, als hätten es Folter und lange Haftzeit unter schlechtesten Bedingungen geschafft, sie als Person zu brechen. Aber es ist uns bekannt, daß es auch solche gibt, die nicht zur Verhandlung kommen können, z.B. Veysel Kubat, der nach der Folter psychisch schwer erkrankt ist, aber nicht freigelassen wird.

- zum Dev-Yol-Prozeß:

Der Zentrale Prozeß gegen die Befreiungsbewegung Devrimci Yol begann am 18. Oktober 1987. Anfangs waren es 574 Angeklagte, wobei 184 Todesstrafen gefordert wurden. Die Anklageschrift betrug 1319 Seiten. Die Prozeßakten sollen mit einem LK. zum Militärgericht gefahren worden sein.

Die meisten der Gefangenen wurden während der in der Regel 90 Tage dauernden Untersuchungshaft und auch später im Gefängnis gefoltert, wobei einige ums Leben kamen (u.a. Zeynel A. Ceylan, Adil Yilmaz).

Ein Teil der Gefangenen befindet sich bereits seit über sechs Jahren im Gefängnis.

Im März 1988 las der Militärstaatsanwalt die inzwischen 1800 Seiten umfassende Anklageschrift vor. Am 10. August 1988 begannen die Angeklagten, ihre Verteidigung vorzulesen. Es wurde mit einer gemeinsamen Verteidigung begonnen. Derzeit beträgt die Zahl der Angeklagten 723. Davon befinden sich noch 66 in Haft, teilweise schon seit 1980. Zuletzt hatte der Militärstaatsanwalt 74 Todesstrafen gefordert.

Hauptanklagepunkt ist der § 141 StGB der Türkei, der aus dem Strafgesetzbuch Mussolinis übernommen wurde. In ihm wird für den "Versuch der Errichtung einer sozialen Klasse über eine andere soziale Klasse, Beseitigung oder Umsturz einer sozialen Klasse" von fünf bis fünfzehnjährigen, lebenslänglichen Strafen und Todesstrafen ausgegangen.

Devrimci Yol hatte sich vor 1980 gegen den faschistischen Terror auf den Straßen gewehrt, wobei sie aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung unterstützt wurden. "Dev Yol" unterstützte Streiks, bildete Widerstandskomitees gegen faschistische Angriffe usw.

Es ist offensichtlich, daß die faschistische Junta nach 1980 gegen diese Bewegung und die sie unterstützenden Menschen besonders hart vorging.

3. Antrag für ein Gespräch mit einem Gefangenen

Ich möchte hier noch den Verlauf unseres Bemühens schildern, ein Gespräch mit einem Gefangenen zu beantragen, obwohl wir bereits erwartet hatten, daß es so ablaufen wird.

Die Bundesdeutsche Botschaft hat erklärt, daß sie uns bei dieser Angelegenheit nicht unterstützen kann. Von anderer Stelle hatten wir bereits in Berlin eine andere Anlaufadresse genannt bekommen, nämlich die Kommandantur des Militärgeländes Mamak.

Am Montag gingen Graessner, Lemati, Apel und ich dorthin, wurden jedoch schon an der Pforte abgewiesen, nachdem der diensthabende Soldat mehrmals telefoniert hatte. Uns wurde gesagt, daß wir uns an die Behörde "Genelkurmay Halkla İlişkileri Subesi" (Generalstab - Abteilung für die Beziehungen zum Volk) wenden müßten, von wo wir eine schriftliche Bestätigung bringen sollten. Wir fuhren sofort hin.

Dort bot man uns im Pfortenhaus Platz und Tee an und ließ uns eine halbe Stunde warten. Dann erklärten sie sich für unzuständig. Wir hätten uns an das Außenministerium zu wenden, wo wir die nötigen Informationen erhalten würden, eventuell einen Kontakt zum Verteidigungsministerium bekommen könnten. Der Offizier war nicht bereit, uns etwas schriftliches auszustellen. Einige von uns gaben ihm ihre Wut zu erkennen. Wir ließen uns nicht abhalten, umgehend ins Außenministerium zu fahren.

Dort durften wir im komfortabel eingerichteten Wartezimmer warten. Der Beante, der schließlich kam, hatte sogar schon die Unterlagen einer vorherigen Delegation mit sich und fragte, ob wir die Personen kennen würden, die daran teilnahmen. Er berichtete uns, daß die bundesdeutsche Botschaft am Morgen angerufen habe und einen Termin mit dem Unterstaatssekretär vereinbart habe, und fragte, was wir denn hier wollen, wenn wir ohnehin schon im Justizministerium einen Termin hätten, wo wir alles erfahren könnten. Wir bekamen die

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

BERICHT ZUR DELEGATION NACH ANKARA/TÜRKEI

VOM 03.09. - 10.09.1988

von Sepp Graessner

(Beauftragter der Berliner Ärztekammer)

10. Vorschläge für folgende Delegationen

Ein oft gehörter Wunsch von Betroffenen oder Oppositionellen in der Türkei war es, daß die Öffentlichkeit in Europa über die wahren Zustände in der Türkei aufgeklärt werden soll. Unsere Delegation versuchte, dem gerecht zu werden; u.a. gaben wir in Ankara wie auch in Berlin eine Pressekonferenz.

Delegationen scheinen zu dem Fehler zu tendieren, in der Absicht in jeder Hinsicht "objektiv" zu sein zu tun, als wisse man von nichts. Darauf werden dann die Fragen aufgebaut, so daß es passiert, daß keine neuen Informationen erhalten werden, sondern die Leute mit dem gleichen Wissen zurückkehren, mit dem sie in die Türkei führen, einzig mit der Genugtuung, alles aus dem Mund der Betroffenen gehört haben zu können. Das bedeutet auch, daß Gespräche gut vorbereitet werden müssen. Dieses Problem hängt natürlich mit dem allgemeinen Wissensstand der Delegation zusammen, aber ich spreche auch nur von einer Tendenz. Jedoch ist es sicherlich möglich, wenigstens auf den Erfahrungen vorheriger Delegationen aufzubauen.

Unsere Delegation konnte nur einige Gruppen sprechen, z.B. fehlten Gespräche mit JournalistInnen, VertreterInnen von Frauenvereinen, VertreterInnen von Gewerkschaften (vorrangig solchen, die sich in Streik befinden), dem Staatsanwalt und/oder einem Richter, UNHCR (zuständig für Flüchtlinge, z.B. aus dem Iran), Wirtschaftsfachleuten usw. Auf diese Weise wäre es möglich, das Bild über die politische und Menschenrechtssituation in der Türkei zu vervollständigen.

Ich halte es für sinnvoll, erneut Druck auszuüben, um ein (unbewachtes) Gespräch mit einem Gefangenen zu bekommen. Das Beste wäre es, über die Bundesdeutsche Botschaft einen Termin mit dem Verteidigungsministerium auszumachen, das scheinbar hierbei eine Schlüsselstellung hat. Auch sonst dürfte ein Gespräch mit einem Vertreter des Verteidigungsministeriums interessant sein.

Wichtig wäre es auch, sich für schwer foltererkrankte Menschen einzusetzen, wie z.B. Aysel Zehir und Veysel Kubat.

Sepp Graessner für Ärztekammer Berlin

Bericht einer Delegationsreise in die Türkei vom 3.9.88-10.9.88

Vom 3.9.-10.9.1988 unternahm ich mit einer Delegation, die aus Parlamentariern von AL und SPD, Studenten des Asta FU sowie einem Anwalt als Vertreter des Republikanischen Anwaltsvereins bestand, eine Reise in die Türkei. Ziel war es, die Lage der Menschenrechte in der Türkei kritisch zu betrachten und zu bewerten.

Bereits im März 1984 hatte ein Votum der Delegierten der Berliner Ärztekammer vorgelegen, inhaftierte Ärzte in der Türkei zu besuchen bzw. ihren Verbleib zu recherchieren. Dr. Erdal Atabek, Vorsitzender der Türkischen Ärztekammer, und Prof. Dr. Metin Özek, Psychiater, waren nach dem Militärputsch vom 12.9.1980 wegen ihrer kritischen Äußerungen zum Putsch ins Gefängnis geworfen worden und in einem international beachteten Prozeß vor einem Militärgericht zu langjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Sie sind seit 1986 auf freiem Fuß. Sicherlich haben die türkische und internationale Aufmerksamkeit und Solidarität eine vorzeitige Haftentlassung bewirkt. Atabek ist heute in erster Linie schriftstellerisch tätig; er bearbeitet seine Haftenerfahrungen und die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Türkei nach dem Putsch in Gedichten und Prosa.

Kammerpräsident Huber bat mich, anlässlich der diesjährigen Delegationsreise Informationen zur Situation der Gefangenen in Massenprozessen zusammenzutragen.

Neben unseren Besuchen im Prozeßgebäude auf dem Militärgelände von Mamak/Ankara führten wir zahlreiche Gespräche mit Angehörigen von Gefangenen und ihren Anwälten sowie dem Menschenrechtsverein und der Ärztekammer Ankara.

Danach läßt sich in aller Eindeutigkeit feststellen: Die elementaren Menschenrechte werden in der Türkei auf allen Ebenen verletzt, obwohl das Kriegsrecht für alle Provinzen seit Juli 1988 aufgehoben wurde. Die zivile Regierung, wenn sie es denn wollte, kann nicht selbständig handeln. Die Militärs halten weiterhin, verfassungsrechtlich abgesichert, die Macht in den Händen.

Im einzelnen ist die Freiheit der gewerkschaftlichen Organisation verboten, Presse- und Redefreiheit sind erheblich

eingeschränkt, die Grundfreiheiten für Frauen und Kinder inexistent, die Unabhängigkeit der Gerichte ist nicht gewährleistet und die freie Verteidigung in Strafprozessen massiv behindert.

In diesem Klima der vorenthaltenen Grundrechte ist jede volkssouveräne politische Betätigung und die Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte durch das türkische Volk erschwert oder durch Verfolgung behindert.

723 Angeklagte im DEV-YOL-Prozeß in Ankara sehen sich rechtlos einer Anklage durch die Militärbehörden gegenüber, die durch den Militärstaatsanwalt 74 Todesstrafen fordert. Beschuldigt werden die Gefangenen, deren Untersuchungshaft und Prozeß seit nunmehr acht Jahren (!) andauert, politischer Delikte, die in einer auch militanten Abwehr der Faschisierungstendenzen in der türkischen Gesellschaft vor 1980 bestanden haben sollen. Die Maßnahmen von DEV-YOL richteten sich gegen die "Grauen Wölfe" und ihre faschistische Partei, die MHP, die das Land mit mörderischem Terror überzog.

Nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus wird in Deutschland wohl niemand mehr behaupten, daß man den Faschismus allein mit Worten bekämpfen könne.

Das Gespräch mit der Leitung der Ärztekammer Ankara verlief sehr freundschaftlich und war informativ.

Die türkische Ärztekammer wie auch die Regionalkammern unterliegen dem Vereinsrecht der Türkei. Dieses wird von der Regierung sehr restriktiv ausgelegt. So sind politische Stellungnahmen, Kritik an der Regierung in Gesundheitsfragen oder im Bereich der Menschenrechte verboten.

Während bei meinem letzten Delegationsbesuch in Ankara eine Beteiligung von Akademikern am Demokratisierungsprozeß noch die seltene Ausnahme war, stelle ich diesmal eine mutige Aktivität von Ärzte- und Anwaltskammern fest, die sich in den Menschenrechtsvereinen der Türkei bündeln.

Der ÄK Ankara sind in ihrer Öffentlichkeitsarbeit sehr enge Grenzen gesetzt. Neben informellen Kontakten untereinander, die die Opposition einen, sind halböffentliche Auftritte und Aussagen erreicht worden. Mitglieder der ÄK Ankara diskutieren heute intern alle Mißstände der Türkei. Dies geschieht ohne Rücksicht auf eigene Gefährdung. So stand die Leitung der ÄK Ankara in den letzten zwei Jahren dreimal vor Gericht. Eine Verurteilung kam nicht zustande.

Publikationsmöglichkeiten stehen der AK Ankara nur in sehr dürftigem Maße zur Verfügung. Das Pressegesetz sanktioniert kritische Kommentare zur Regierungspolitik, Anführungsstriche beherrschen die Presse-Landschaft.

Die türkischen Ärzte leisten den Eid des Hippokrates. Sie sind daher legitimiert, zur Folter und anderen Menschenrechtsverletzungen Stellung zu nehmen.

Nach übereinstimmenden Informationen aus dem Ankaraer Menschenrechtsverein, der wegen seiner Zuverlässigkeit auch der Deutschen Botschaft in Ankara als Quelle dient, sind nach dem Militärputsch 1980 rund 500 000 Männer und Frauen verhaftet worden. Davon wurden wenigstens 250 000 Menschen in Polizeigewahrsam gefoltert. Vom Menschenrechtsverein liegen Dokumentationen über 167 Männer und Frauen vor, die unter der Folter starben oder sich weiterer Folterung durch Suizid entzogen haben.

Türkische Regierungen haben die Anti-Folterkonventionen der UN und des Europarates unterschrieben. Danach dürfen unter der Folter erzwungene Aussagen nicht prozeßrelevant sein. Dennoch werden weiterhin in politischen Prozessen vor den Militärgerichten und zukünftig vor Sondergerichten, deren Abhängigkeit und Leistungsgebundenheit außer Frage steht, die unter Folter gemachten Aussagen das Rückgrat der Anklage bilden. Drei Tage benötigten die Angeklagten im DEV-YOL-Prozeß, um nur die wesentlichsten Foltervorwürfe vorzutragen. Nach ihren Aussagen, die von Angehörigen und Anwälten bestätigt wurden, sind sie anfangs den brutalen Methoden der Folterung ausgesetzt worden: Elektroschocks, Palestina-Schaukel, Scheinhinrichtungen und Schläge. Im weiteren Verlauf ihrer Haft wurde die Folter systematisch angewandt: Ohne unmittelbar Spuren zu hinterlassen sind die Gefangenen in eisiger Kälte mit Wasser übergossen worden oder in Minikäfigen in tagelange Zwangshaltungen gebracht worden. Die akustische und optische Gegenwart bei Folterungen von Mithäftlingen sei besonders abscheulich gewesen.

Rund 150 000 Gefolterte sind zur Zeit außerhalb der Gefängnisse. Diese Menschen leiden seither unter den Folterfolgen. Der Aufbau eines Rehabilitationszentrums für Folteropfer ist für die Ärztekammer Ankara daher ein Hauptanliegen. Die Bereitschaft von ehemals gefangenen Gefolterten, über ihre Beschädigungen durch Folter zu sprechen, nehme zu. Gleichzeitig trauen sich die Ärzte verstärkt, Foltermerkmale

zu diagnostizieren. So erzählte mir ein Stolarngologe, der konsiliarisch zu erkrankten Gefangenen hinzugezogen wird, von täglich ~~zum Beispiel~~ registrierten Fällen von Gehörgangs- und Trommelfellbeschädigungen, jeweils links, die als Ausdruck von Mißhandlungen durch Rechtshänder gewertet werden müssen.

Die Ärztekammer ist dabei auf mehreren Ebenen aktiv. Sie weiß, daß die Folterungen und Mißhandlungen ohne ärztliche Mitwirkung nicht möglich wären. Sie gibt ihren Mitgliedern daher internationale Codices über ethisch-ärztliches Verhalten in die Hand, damit die Mitwirkung von Ärzten an der Folterung öffentlich diskutiert und geächtet wird. Das türkische Vereinsrecht hält nur unbedeutende Sanktionen bereit. Dennoch bedeutet der zeitlich begrenzte Ausschluß für drei an der Folterung beteiligte Ärzte eine öffentliche Stigmatisierung. Die Namen der Ärzte, denen eine Beteiligung an der Folter nachgewiesen wurde, werden veröffentlicht. Das betrifft nicht nur die niedergelassenen Ärzte, sondern auch jene des öffentlichen Dienstes, die nicht obligat Mitglieder der Ärztekammer sind. Die Kammer führt Dossiers über Folterärzte.

In Broschüren, die an alle Kammermitglieder verteilt werden, fordert die Ärztekammer Ankara ihre Mitglieder auf, die Beteiligung an Folterungen und an der Vollstreckung der Todesstrafen abzulehnen. Sie gibt ferner Richtlinien heraus, wie sich Ärzte bei Hungerstreiks von Gefangenen verhalten mögen. Danach hat der Arzt über die Konsequenzen des Hungerns aufzuklären und, wenn gewünscht, Zucker und Salz zu reichen. Eine Zwangsernährung oder mutwillige Verschärfung des Hungerstreiks durch ärztliche Mitwirkung sind zu unterlassen.

Die Ärztekammer richtet daneben zunehmend ihr Augenmerk auf die Lage der Gefangenen im "Normalvollzug". Sie fordert entsprechend der UN-Konvention über Minimalstandards in Gefängnissen von 1957, die von der türkischen Regierung anerkannt wurde, daß die Existenzbedingungen garantiert und die täglichen Mißhandlungen beendet werden.

Eine relativ zuverlässige Faustregel besagt, daß die Zahl der Tuberkulosekranken ein Hinweis auf die medizinischen und hygienischen Standards in Gefängnissen sei. Der Anteil der behandlungsbedürftigen Tbc-Kranken in der Türkei beträgt 1,7%. In den Gefängnissen der Türkei beträgt diese Ziffer nach Aussagen der ÄK Ankara 17-20%.

Im Januar 1988 organisierte die ÄK Ankara ein Symposium zur Feststellung und Behandlung von Folteropfern. Dänische Kollegen erläuterten dabei ihre Ansätze zur Therapie und halfen den türkischen Ärzten bei den schwierigen Problemen der Diagnostik von Folterschäden.

Bei einer Orientierung an internationalen Maßstäben, so die Ärztekammer Ankara, kann von einer Rückkehr zur Demokratie und der Wahrung der Menschenrechte in der Türkei nicht gesprochen werden.

Wenn wir den Politikern allein die Interpretation der Menschenrechte überlassen, werden sie im Gestrüpp taktischer Überlegungen unsichtbar. Die Behandlung des EG-Beitritts der Türkei ist ein Beispiel dafür.

Was kann nun die Ärztekammer Berlin für die engagierten türkischen Kolleginnen und Kollegen tun?

Die Berliner ÄK fühlt sich der Aufklärung und Verarbeitung der Verbrechen des NS-Regimes und des NS-Ärztecorps verpflichtet. Sie ist den türkischen Bürgern der Stadt eine Stellungnahme schuldig.

Die Türkei ist Mitglied im Weltärztebund. Die deutsche Sektion sollte unverzüglich von der türkischen eine Stellungnahme zur Lage der Menschenrechte in der Türkei anfordern. Der Weltärztebund sollte die Ärztekammer Ankara beauftragen, speziell zu den Verhältnissen in den Gefängnissen von Diyarbakir zu recherchieren, in denen zahllose Kurden wegen ihrer Volkszugehörigkeit tagtäglich gequält werden.

Die Berliner Ärztekammer könnte eine offizielle Partnerschaft mit der ÄK Ankara eingehen. Das geplante Rehabilitationszentrum für Folteropfer ist in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ein besonderes Augenmerk sollte die ÄK Berlin den Angeklagten und Gefangenen schenken, die durch Haft und Folter zu psychischen Krüppeln gemacht worden sind. Solche Kranken sind haftunfähig und gehören umgehend im europäischen Ausland als anerkannte Asylanten behandelt.

BERICHT ZUR DELEGATION NACH ANKARA/TÜRKEI

VOM 03.09. - 10.09.1988

von Nemat Nemati

(Delegierter des ASTA FU Berlin)

Zur Lage der iranischen Flüchtlinge und der Kurden in der Türkei

Während unseres Aufenthaltes in Ankara ist es uns gelungen, auch mit iranischen Flüchtlingen und einem kurdischen Journalisten zusammenzutreffen und Gesprächen zu führen. Aus organisatorischen Gründen kam ein Treffen mit dem UNHCR nicht zustande. Da Ziel der Reise eine Einschätzung der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei war, sind in diesem Zusammenhang auch Bemerkungen zur Lage der iranischen Flüchtlinge und der Kurden in der Türkei zu machen.

Momentan leben über eine Million iranischer Flüchtlinge in der Türkei und sind auf der Suche nach politischem Asyl. Nur wenn ein Flüchtling es schafft, den langen Weg von der iranisch-türkischen Grenze bis nach Ankara zurückzulegen, um sich dort beim UNHCR zu melden, hat er eine Chance vorübergehend in der Türkei zu bleiben. Viele werden bereits bei Grenzüberschreitung, in der türkischen Grenzstadt Van oder auf dem Weg nach Ankara von der Polizei festgenommen und in den Iran abgeschoben. Manchmal folgen die Pasdaran (iranische Revolutionsgardisten) den Flüchtlingen bis nach Van. Man spricht sogar von einem Abkommen zwischen dem Bürgermeister von Van und dem Bürgermeister von Uromie (iranische Grenzstadt) über die Abschiebung von in Van lebenden Flüchtlingen.

Diejenigen, denen es gelingt bis zum UNHCR nach Ankara zu kommen, erhalten vom UNHCR eine Bescheinigung. Sie müssen sich mit dieser Bescheinigung bei der Polizei melden. Sie erhalten dann eine befristete Aufenthaltserlaubnis, bis der UNHCR über ihr Schicksal entschieden hat. Ein einzelner Flüchtling erhält während dieser Zeit monatlich 13 000 Türkische Lira (ca. DM 13) für den Unterhalt. Da die europäischen Botschaften in der Türkei selber keine Entscheidung bezüglich der Aufnahme eines Flüchtlings in ihren Ländern treffen wollen, überlassen sie diese dem UNHCR. Aufgabe des UNHCR ist es, die Flüchtlinge anzuhören und ihre Unterlagen zu bearbeiten. Falls der UNHCR einem politischen Asylantrag zustimmt, schlägt er der jeweiligen Botschaft die Aufnahme vor. Wird ein Antrag nicht unterstützt beziehungsweise nicht schnell genug bearbeitet (was die Regel zu sein scheint), bekommen die Flüchtlinge Schwierigkeiten mit der türkischen Polizei, die dann oft die Aufenthaltsgenehmigung nicht verlängert. Allein im August 1988

hat die Polizei 48 beim UNHCR angemeldete Flüchtlinge in Ankara festgenommen und in den Iran abgeschoben. Drei von ihnen wurden an der Grenze von Pasdaran erschossen, als sie einen erneuten Fluchtversuch unternahmen. Die Übrigen befinden sich in Koy (Grenzstadt im Iran) im Gefängnis. Dieses wurde sogar von der iranischen Zeitung Kyhan gemeldet. Die türkische Zeitschrift '2000' berichtet in ihrer Augustausgabe ebenfalls ausführlich über dieses Ereignis. Unter den 48 Flüchtlingen befand sich ein Ehepaar, von dem die Frau freigelassen wurde, da sie einen gültigen Paß besitzt, während der Mann abgeschoben wurde.

Als Fazit ist festzustellen, daß die Iraner, die vor der Verfolgung durch das Kohmeini-Regime in das Nachbarland Türkei geflohen sind, auch dort sowohl vom Kohmeini-Regime als auch der türkischen Polizei verfolgt werden. Es ist ebenfalls festzustellen, daß die Einrichtung eines UNHCR Büros in der Grenzstadt Van eine erhebliche Erleichterung für die Flüchtlinge darstellen würde. Das Schicksal der iranischen Flüchtlinge in der Türkei ist bisher von der Weltöffentlichkeit und demokratischen Menschen und Organisationen weitgehend nicht zur Kenntnis genommen ("Keiner denkt an uns," sagte mir ein iranischer Flüchtling vor dem UNHCR Büro in Ankara), und es ist zu hoffen, daß sich das bald ändert !

Was die Lage der Kurden in der Türkei anbetrifft, so dürfte allgemein bekannt sein, daß nach wiederholtem Giftgaseinsatz der irakischen Zentralregierung 150 000 Kurden nach Kurdistan-Türkei geflüchtet sind, und dort unter starker Kontrolle der türkischen Regierung stehen. Die türkische Regierung versucht sich derzeit vor der Weltöffentlichkeit auf die Seite der Betroffenen zu stellen. Es ist aber eine Tatsache, daß die türkische Regierung seit Jahren einen Vernichtungskrieg mit Terroraktionen, Deportationen und Bombardierungen gegen die Kurden führt. Das gegenwärtige Verhalten der türkischen Regierung ist keineswegs neu und gleicht dem des islamischen Regimes, das im April 1988 nach einem Giftgasangriff durch die Iraker in Halabje, bei dem 5000 Menschen getötet wurden, ebenfalls die Rolle eines betroffenen Zeugen spielten. Es ist festzustellen, daß die Länder Türkei, Iran, Irak und Syrien sich, was die Bekämpfung und Vernichtung der Kurden angeht, einig sind und zusammenarbeiten.

N. Nemati

- Hollanda Sosyal Avukatlar Derneği (De Vereniging Sociale Advocaatnr Ned.)
- Hollanda ^{Bürosu} ~~Barosu~~ ^{Bürosu} ~~Derneği~~? (De Nederlandse Orde van Advocaten)
- Hollanda İnsan Hakları Hukuk Komitesi, Uluslararası Hukukçular Komitesi ve Hollanda Siberi (Het International Commission of Jurists en de Nederlandse afdeling, het Nederlandse Juristen Comité voor de Mensenrechten)
- Avrupa Demokrat Avukatlar (Avocats Européens Démocrates) ve Nikat Şişir

Yukarıda adları anılan örgütler adına Haydar Kutlu ile ~~anılan~~ avukatlar Mehmet Atilla Coşkun ve Rasim Öz'le ilgili duruşmayı izlemek amacıyla Türkiye'ye yapılan ziyaretin raporu.

Kutlu ile Sarıhan iki ayrı komünist partisinin başkanları oldukları ve bu iki partiyi birleştirerek yasal bir parti kurmak istemelerinden dolayı yargılanmaktadırlar.

Coşkun bir komünist partiye üye olmaktadır, Öz ise komünist partilere duyduğu sempati ve bu konudaki beyanlarından yargılanmaktadır.

Sarıhan Kutlu ve Sarıhan için ~~F.T.K~~ Türk Ceza Kanununun (TCK) 140 dan 143 ^{kadar olan} maddelerine muhalefetten kovuşturma açmıştır. Adı geçen maddeler Türk Anayasasının 14. maddesine dayanmakta olup, adı geçen anayasa maddesi şöyledir:

Madde 14: ~~14~~ "Anayasada yer alan hak ve hürriyetlerden hiçbirisi, devletin iktidarı ve milliyetle bütünlüğüne zarar vermek, Türk Devletinin ve Cumhuriyetinin varlığını tehlikeye düşürmek, temel hak ve hürriyetleri yok etmek, devletin bir kişi veya zümre tarafından yönetilmesini veya sosyal bir sınıfın diğer sosyal sınıflar üzerinde egemenliğini sağlamak veya dil, ırk, din ve mezhep ayrımı yaratmak veya sair herhangi bir yoldan bu kavram ve görüşlere dayanan bir devlet düzenini kurmak amacıyla kullanılmazlar.

Bu yasaklara aykırı hareket eden veya baskalarının bu yolda teşvik veya tahrik edenler hakkında uygulanacak müeyyideler, kanunla düzenlenir.

Anayasanın hiçbir hükmü, anayasada yer alan hak ve hürriyetleri yok etmeye yönelik bir faaliyette bulunma hakkını veriri şekilde yorumlanamaz."

T.C.K.nun 140 dan 143'e kadar olan maddelerinin konumunda ilgili olan bölümleri şöyledir:

- Madde 140:

original sayfa 2

- Madde 141, fıkrası 1:

- Madde 142, fıkrası 1

- Madde 142, fıkrası 3:

original sayfa 2' de

- Madde 142, fıkrası 6:

Bu çeviri, Barınbürosünün (BEM) bir yayınından alınmıştır.

İddianame

Kutlu 17 kez Anayasamızın 14. maddesine aykırı hareketten, 6 kez 141.1, 141.1.6 ile 15 kez 142.3 ve 8 den yargulanmaktadır.

Sargın ise 19 kez 140. maddeye muhalefetten, 7 kez 141.1 ve 142'nin 3. ve 6. uklarından, 13 kez 142.2 ve 6 dan yargulanmaktadır.

Kutlu ve Sargın ayrıca 158. maddenin 2. ve 3. fıkrası ile Kutlu 6 ve Sargın 8 kez 159.1 ve 4 kez de 312'nin 2. ve 3. fıkralarından yargulanmaktadır.

158. ve 159. maddeler Türkiye Cumhuriyeti ile Türk Devletine hakaret ve küfür suçları ile ilgili. 312. madde ise ceza gerektiren bir durum için tevrici ve tahrici suçlarıdır.

Avukat Atilla Coşkun'a yöneltilen suçlama 141.5'in bir kez uygulanmasından oluşmakta, Avukat Ramiz Öz'ün ise T.C.K.nun 312. maddesi ile ilgili ceza gerektiren suça teşvik ve tahrikten suçlanmaktadır.

Kutlu TKP'nin genel sekreteridir. ^{yahtışıklarak} Sava iddianamesinde TKP hakkında ^{şunları} söylemektedir:

TKP (1920) kurulduğundan beri yaradılan bir partidir.

Marxist-Leninist temellere dayalı bir parti ~~kurmanın~~ kurmanın Anayasa ve Politik Partiler Yasasına aykırı olduğunu hem Anayasa Mahkemesi, hem de Askeri ve Sivil Yargıtayca teyid edilmiştir.

Sargın'da yine komünist temele dayalı TIP'in genel sekreteridir. Bu partide şöyle tanımlanmaktadır: TIP 31 Nisan 1975'ten 12 Nisan 1980'e kadar yasal bir partiydi. Sonra yasaları iten editmiştir. Yürekli Askeri Yargıtay TIP'io 42 yöneticisini cezalandırarak, bu partinin yasadışı olduğunu onaylamıştır.

İddianamede Kutlu ve Sargın'ın ısrarla şiddetle karşı oldukları, demokratik yollardan mücadele tarafları oldukları ^{terim ifadeleriyle} vurgulandığı halde Sava ~~yahtışıkl~~ yine (!) suslandıkları maddelerde şiddet unsurunun bulunmadığını belirtmektedir (?)

Kutlu ve Sargın'ın Tutuklanma Nedenleri

Kutlu ve Sargın 12 Eylül 1980 askeri denetiminden sonra yurtdışında göçmen olarak yaşamaya başlamışlar ve 15 Temmuz 1987'de legal TBKP'ni kurmak amacıyla Türkiye'ye geri dönmüşlerdir.

Gelirgelmezde Ankara'da havalalanında tutuklanmışlardır.

5 Mart 1987 tarihine kadar avukatları ve aile üyeleriyle dahi görüşmelerine izin verilmemiştir. Ankara'da polis devlet güvenliği bölümünde alınmışlar ve çok ağır derecede işkence görmüşlerdir. İleride bu konuya yeniden değinilecektir.

5 Mart 1987'de Devlet Güvenlik Mahkemesi kararına götürülmüşlerdir.

Mahkeme eroda Kutlu ve Sarayin futubla folemler deammas
 Karan arnup ne bu karan keray genden ustatmactr.
 1988 mart ayi etakanda Saray iddianen mahkemege gendel-
 mitr. Quakattan ancaq oaman 5 bin sayfadan dahabing
 sader iddianemesi 231 sayfa futar mahkemeden gennem edine-
 berimicidir.
 Mahkeme Kutlu, Saray ve Quakattan Coqun ile 2'in
 ammanum 8.9.10 hariran 1988 fankilende baglamann
 kararkartridi. Aym tamhl mahkemele qamdan qamdan
 duqduktan nempoh yada uye elman medenye 16 bin
 dahn gendannatpdr.

Dunpma

Bu dava xim tunkiyede 400den fazla avukat juvannan
 olanah barvun gpmactr. Barun gundan ektasyada gabana
 galemca dunpmay isemah vren Ankarayga gelnmendir.
 Avrupa Parlamentkennandan bir parlamenke, bir franriz seraferi,
 Lordlar kamaramandan bir ingtir, fransadan, ingitlendin, konobidan,
 Begu Almanya'dan, Roth Almanyadan, Hollondadan, Jelyskadan,
 Kovire'den, Ives'ten, Danimarkadan, Yunanistan'dan avukatlar
 vardi.

Mahkeme salonu ne sankir, 50 avukate 50 ideyicige yektek
 kadardi. Barvun ammanay nlemt uktayn amman kimuge erdik
 uenmt uktaynindan salona ancaq azsayida gabancive 150 kadar Tirk
 avukatly spabih. Bende xicnige girdiken azsayida gend yabancilar
 aramndaydam. Barun gundan barun belibir kem salomalandi.
 Barun nempnan kisbir engelle usramadan fotograf ve tv-icin
 getim yopabnigertardi. fotoprofesslannn flarlan soretin obrak
 Kutlu ve Saray'a yektek. Golemnicilerin geditken egn uktaynde
 agubuldu Barun fotoprofesslann salona sekunadigundan, bu manara
 biz gistemnink isin olakta ctkat sekicighi.
 Salon, yuktanda avukad kerilerin varligigya ftkim ftkim
 delmacti. Disanda ne xicnige girmeyen 150 civarında seampatyon

5

gün boyunca hegin güneş altında bekliyor ve zaman zaman alkışlarıyla duruşmayı isteme isteklerini belli ediyordular.

Kutlu ve Sargın arkerlerin mezarlarında selona getirildiler. Duruşma süresince basker seride bekledi. Binanın dışı ise polislerce kısıtlanmış bulunuyordu.

Hastalık nedeniyle gelemeyen biri hancı diğer isim sanıklar, katip-çeriz olarak Kutlu ve Sargın'ın arkasında yerlerini aldılar.

Bir sivil basker, bir sivil ve bir arker üyeden oluşan mahkeme heyeti ~~2 savcı~~, biri arker, biri sivil ^{olan} 2 savcı ile birlikte işe girip kendileri işin ayrıntı 3 m. daha gübrekle bulunan masalarda yerlerini aldılar. Üstlerinde Akatkin'in bir portresi ile "Adalet Mülkiyet temelidir" yazan yarıydı.

6
Mahkeme tüm sanıkların kimliği saklamam ve ^{varsa} daha önceki varolan diğer benzer suçlarının gözden geçirilmesiyle başladı. Burada Kutlu ve Sargın ~~ile~~ Coşkun ve Öz işin daha önce benzeri bir davanın açılmamış olduğu, sanıklardan birisinin TIP davanından 15 yıl hürkimi bulunduğu görüldü. 2 sanık ise, baskerlerin fotoğrafçıların sakin olmaları itirazından sonra, fotoğrafçılarına karşı olduklarını bildirdiler. Daha sonra selonda mevcut avukatların kimlikleri belirlendi.

Arkarından Mahkeme heyeti başkanı Avukat Coşkun ve Öz hakkında daha önceden belirlenmiş bir kararı yüksek sesle okudu. Karar, Coşkun ve Öz'ün kendilerinin de sanık buldukları bu davada avukat olarak işler göremeyeceklerini bildiriyordu.

Fotoğrafçılar yapılan itiraz rağmen sanıkların sok gatiğine sokuldukları işin selondan şikâyettiler.

büyük
Daha sonra savunma söz istedi ve basker duruşmaya gösterilen ilgi nedeniyle duruşmanın öğleni belimürün daha büyük bir salona alınmasını istedi. Basker bu istemi, savunmanın fendi sözleri ile zaptla geçirtti. Kutlu ve Sargın'da bu isteme katkılıklarını belirttiler. Kutlu bir şey söylemek isterken yargıç fakma ismiyle ilgili bir soru sorarak sözünü kesti. Sargın söz başlayınca da yargıç, Sargın henüz sözünü tamamlamadan konuşmaları zaptla geçirtmeye başladı.

Arteri savun , yangın her dedişini onaylıyordu .
 Mahkeme savunmanın istemi altında bir karara varmak için duruşmaya
 araverdi . Orada Kutlu ile Sargın askerlerin ararından , durumun
 elverdiği oranda 10 kadar kişi ile tutuktilar .

Aradan sonra barın ve yabancıların büyük bir bölümünün duruşmada
 hazır bulunmadıkları gerekleriyle duruşmayı erteleme ve eşken için
 daha büyük bir salon bulma işi terri reddedildi . Salonda 2 kişiden
 fazla insan , fotoğraflar ve fu. de hazır olduğu için banyarış
 duruşmayı yeterli kadar kamuya aşık bir duruşma olduğunu
 bildirdi . Duruşmanın sabahki bölümü böyle sona erdi .

Bizler dışarı çıkarken , dışarıda 4 Türkün tutuklanıp olduğunu
 öğrendik . Nisrin tutuklandıklarını ve şu anda nerede olduklarını bilen yok .
 Kağa filan da sızmamış .

Duruşmanın eşlenki bölümüne sadece sabahleyin de rseride hazır bulunanlar
 girebildi . Birkez her pasaportlarımızı verdik hemde işi arandık .

Duruşmada Türk avukatlar işi bir savunma yapabilmeleri için yasa dışak
 ve yeterli olduğunu ileri sürerek eşlenki duruşmayı boykot ettiler .

Daha sonra iddianamenin ilk 99 sayfan okundu ve ^{bu bir} gerekse bildirilmeden
 duruşmanın 17 hazirana ertelendiği bildirildi . Halbaki 9 haziran persembze
 ve 10 haz. cuma günlerinde duruşmaya devam edilecekti . Ancak herkesin
 hayreti arasında iddianamenin devamının 17 haziranda okunacağı
 bildirildi .

Orada hazır bulunan herkes bu erteleme ^{kararının} ~~gerek nedeninin~~ , çok sayıda
 avukat ve yabancı gözlemcinin 17 hazirana kadar bekleyemeyeceği yada
 bu tarihte tetror gelemeyeceği düşünürleriyle verildiğinde ^{belki} ~~belki~~ ^{hem} ~~fikirdi~~ .

Buraya kadar anlatılanlardan da anlaşılacağı üzere , bugün
 mahkeme başkanının Kutlu ve Sargın konusunu saptamak istemeri ve
 büyük salonda duruşma isteminin reddi dışında , duruşmada gözle
 sarpar bir gelişme yoktu . Sadece formah telerle okutulmuş bir duruş-
 ma niteliğindedeydi .

Türkiye'ye olan ziyaretler sırasında ayrıca aşağıdaki kişilerle de görüşmeler yaptım:

- Başsavcı Nurettin Demiral
- Askeriyeye Albay Mehmet Borkan
- Askeri savcı İlkin Çakır - dava takipçisi
- İnsan hakları komitesi genel sekreteri Akın Birdal ve çok sayıda avukat.

Görüşmelerin içeriği ve elestiri konuları şunlardır:

1- İstence

Kutlu ve Sargın 19 gün süreyle poliste tutuklu kalmışlardır. Burada istence görmüşler ve savcılığa gönderdikleri ipkenceleri anlatan birer dilekçe vermişlerdir. Bu dilekşenin İngilizceye çevrilmiş

1. orijinalinden şunlar çıkarılmaktadır. (Adı geçen İngilizceye çevri bur raporun sonucu eklidir)

- Uzun süre uykusuz bırakılarak ;
- Vucutlarının duyarlı bölgelerine, hiçbirsey hissetmeyececek ~~kat~~ derecede uyutularına kadar sağuksu bırakarak ;
- Elektrik verilerek ;
- Kollarından arkaya alınarak ;
- Duyulan uyuturucu bir madde enjektli edilerek sanıklara istence edilmiştir.

Süreklilik olarak gözleri bağlı tutulmuşlardır. Birsey yiyebilecekleri zaman duvara dönük olarak yemek yedirmiş, böylece kimseyi tanımlanma olarak verilmemiştir.

İstence aralarında zaman zaman otlodan gibi döşenmiş bir odaya götürülerek fotoğraf çekilmişlerdir.

Bu fotoğraflar zaman zaman burada yayınlanarak gerek Türkiye'de, gerekse yurtdışında kimlerin bu kadar kötü işinde tutuklu alınmadığı ferah istenmeye çalışılmaktadır. Kutlu ve Sargın'ın istence görüp görmedikleri hakkında bir sorum üzerine Başsavcı Demiral beraat hükümünün

fotograflarını göstermiş, böylece işkence görmediklerini ispatlamıştı!
 Avukatlarından birisinin anlattığına göre, Kutlu ve Sargın henüz poliste tutukluymken, bapsava sadece uyumalanması için verilmediğini, burada fiiki bir işkence olduğunu için işkence sayılmayacağını söylemiş.

Arburi yargısı Bartana da işkence iddialarının yalanlıya ve herkesin işkence edildiğini iddia ettiğini, ancak dosyalarında hiçbirinin işkence gördüğüne dair doktor raporu mevcut olmadığını söylüyor. Avukatlar ise bapara defalarca her itirazında bağımsız bir doktor tarafından kontrol edilmesini istediklerini, ancak bu istemlerinin sürekli olarak reddedildiğini söylediler.

Oysaki Türkiye insanlık onuruna yakışmayan her fiiki işlem, uygulama ve cezaları karşı Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesini 11 Ocak 1988 de imzalamış ve 28 Şubat 1988 de bunu yinirliğe sokmuş tur.

2. Undue delay Roma Anlaşmasının 6. maddesine aykırı.

Dava dosyası 5 aralık 1987 de D.G.M. savcılığına intikal ettirilmiş bulunmaktadır. Bapsava Demiral'a göre ise araştırma bundan çok önceden başlamış durumdaydı. 5 aralık 1987 den sonra Kutlu ve Sargın savcılık tarafından 2 kez sorguya çekilmişlerdir. Bu arada hiç bir şahit dinlenmemiş ve başka da bir araştırma yapılmamıştır. Dosya Sargın ve Kutlu'nun ifadelerinden ve TKP ile TTP'in süreli yayınlarından ibaret bulunuyordu. Ayrıca her iki kişi de politik faaliyetlerini asla inkar etmemektedirler.

Ancak, tüm bunlar 1988'in mart ayı ortalarında mahkemeye intikal ettirilmiştir. Demek ki bu iki zaman dilimini arasında 3,5 ay savcılık araştırmanın gerektiren herhangi bir durum yada neden olmadan keyfi olarak uzun süre bekletilmişlerdir.

3. Duruşmanın Kamuya Açıklığı

Duruşmaya olan ibginin büyüklüğünün bilinmesine karşın, yeterli büyüklükte bir salon bulunmaması yada yatırımları bir salona, fu. ekran yada hoparlör koyarak duruşma sırasında kabanlarca da iletmesini sağlamak için hiç bir önlem alınmaması duruşmanın açıklığı ilkesine ters düşmektedir.

Öğlenki duruşmada yabancı gözlemciler salondaydılar. Ancak avukatlar ve basınun büyük bir kısmı yoktu. Bu durumda dışarıda kalan 150 kişi için içeride yeterli kadar yer varken, bu kişiler içeri alınmamıştır. Ayrıca 9-10 haziran tarihlerinde yapılması gereken duruşmanın 17 hazirana ertelenmesinde duruşmanın kamuya açık olduğu ilkesi ile bağdaşmamaktadır. Çünkü İddianamenin devamının okunabilmesi için ertelenmeye gerekse tekil edilecek bu bir durum mevcut değildir. Bu erteleme tüm yabancı gözlemcilerin ve tüm Türk avukatların huzur bulunmasını engellemek için düşünülmüş bir tertipten başka bir şey değildir.

Askeri Yargı

Kutlu ve Sarıyer askeri savcılık tarafından ~~29~~ DGM debi duruşmaya çağırılmışlardır. D.G.M'ler 1984 te Anayasa'nın 143. maddesine göre Sıkıyönetim bölgelerinde görev yapmak üzere kurulmuştur. Yine 143c göre DGM'nin devletin "bölünmez birliğine" yönelik suçlara bakması gerekir. 1980-1984 arasında bu tür cezayı gerektiren suçlara askeri mahkemeler tarafından bakılmıştır. Şimdiki sıkıyönetim bölgelerinde bu tür suçlara askeri mahkemeler bakmaktadır.

Askeri yargı Bortancı banyo olanca istenilince kesin bağımsız bir yargı olduğunu anlatmaya çalışıyordu. "Anayasa'nın 143. maddesi bizi buraya getirdi." Savunma Bakanlığı'ndan Zühtü 5 kişilik bir heyet kendisini seçmiş ve bu karar Savunma Bakanlığı, Adalet Bakanlığı ve Başbakan Özal tarafından onaylanarak kendisi bu mahkemede yer almıştır.

Bostancı orduda hukuk tabii görmüş, kendisi askeri yargıdır.
 Üstelik askeri mahkemelerde teröristler ve korsit politik görüşlerle mücadelede çok deneyim kazanmıştır.

Dg.M 3ü asil, 2 siyedek 5 yargıdan oluşmaktadır.

Kutlu ve Sargın davasında mahkeme 3 yargıdan oluşmaktadır.
 Bir başkan, bir sivil üye, bir de askeri üye yani Bostancı.

Bostancı 1984'te 4 yıllığına atanmış ve suanda atanması uzatılmış bulunmaktadır. Aylığına Savunma Bakanlığı'ndan alınmakta ve sonra yine kışlarına dönecektir. Esas görevinden ancak görev yapamayacak bir duruma geldiği zaman yada sağlık nedeniyle alınabilecektir. Bunun dışında yüksek düzeyde bir askeri görevlinin yada Başbakan Özal'ın bir kere araya girmediği söylenir. Çünkü bu durumda Anayasaya ters düşmüş olacaklardır.

"Belli bir üniforma taşımak hiyerarşik ilişkilerin varlığını gerektirmez."

"Yargı bağımsız ve apolitiktir."

Daha sonra Bostancı resmi ideolojinin Kemalizm olduğunu ve orduda bulunan herkesin bu ideolojiye bağlı olduğunu belirtti.

Tüm bu anlatımlarına rağmen askeri yargı şu nedenlerle kendi kendisinin bağımsızlığı hakkında itna edememiştir:

- Kendisi çoğunluğu askerlerden oluşan bir kurula tarafından, terörizm ve korsit politik görüşlerle mücadelede uyanık olduğu için bu görevi verilmiştir,
- Atanması belli bir süre için yapılmış olup, uatılmasının nedeni de kendisini seçenlere karşı gösterdiği sadakatten başka bir şey olamaz.

Bostancı'nın resmi ideolojiye bağlı politik görüşleri de kendisinin bağımsız sayılabileceği için bir neden değildir. Mahkeme heyetinde askeri bir yargının varlığı Avrupa Sözleşmesi'nin 6. maddesine aykırıdır.

5. Avukatların Kutlu ve Sargın'a Yardımları

Başsavcı Demiral'a göre bir kısmın poliste tutuklu kaldığı

sürece şüphelilerden hepsi gizlidir ve gizli kalmalıdır. Bu dönemde bir araştırma yapılır. Bu araştırmanın ne ile ilgili olduğunu açıklamanın gerekmez. Aileri ve avukatlarıyla görüşürkenine gerek yoktur. Üstelik tüm bunlar savcıya göre yasa hükmüdürler. Avukatlar ise polisteki tutukluluk sürecince sarığın avukatlarıyla görüşürkeninde yasal bir engel yoktur. Şüphelileri tüm trafik buseleri ile ilgili durumlarda avukatlar polis bürosuna gelerek ilgili ile görüşebilmektedirler.

Kutlu ve Sargın 5 Aralık 1987 de savcılık binasına getirilmişler ve polis arabasından içeriye alınmışlardır. Bu arada Kutlu topkandan ~~teftişhanesine~~ "İptence girdi" diyecek başlamıştır. Ayrıca demotrani ile ilgili birseyden söylemiştir.

Avukat ÖZ ise "Yasamın demotrani mücadelesi" diyecek ona barışık vermiştir.

7 Aralık '87 de avukat Coşkun ÖZ savunmalarını üstlendikleri Kutlu ve Sargın'ı ziyaret etmişlerdir. Ancak bu ziyaret sırasında kendilerinde tutuklanıp polisteki alıkonmuşlardır. Bir hafta sonra da mahkeme sorguları hakkında sorgu, avukat olarak Türkiye'de belli bir ikamet yerine ve zeminine sahib oldukları çareleriyle serbest bırakılmışlardır. Avukatlara göre ise burada Barolar Birliği ve yurtdışından gelen siyasi partilerden dolayı serbest bırakılmışlardır.

Yine her iki avukatın kendi ifadelerine göre poliste tutuklu buldukları süre sadece Kutlu ve Sargın ile nasıl tutuklu oldukları konusunda sorgulanmışlardır. Bu sorgulama sırasında da yemeden, içmeden 7 saat süreyle ayakta tutulmuşlardır.

Aşlan davada Coşkun bir komünist partisine üye olmaktan, ÖZ ise yukarıdaki soru sayılarak başka yerlerde susistlemeye teşvik ve tahrikten suçlanmaktadır. Bu nedenle de bu davada Kutlu ve Sargın'ı savunamazlar. Eğer savunmaları başka bir süsten dolayı mahkemeye vermiş olsaydı, bu davanın savunuculuğunun üstlenmelerine bir engel kalmayacaktı. Avukatlara bu davada savunuculuk görevi yaptırılmayışı, Kutlu ve Sargın için aşlan başka yerlerdeki diğer davalar için geçerli değildir ve halen İstanbul'da ve diğer bir şehirde benzer nedenlerle yeni davalar

Bu gibi yasa maddeleri Coşkun gibi askerî savcılara Kutluve Sargın'ı kovuşturma olanağı vermektedir. Sadece kovuşturma ile kalmayıp bu kişiler sunanlarla söyleyebilmektedirler:

"Sadece fevkalade izin vardır. İrtica, faşist yada komünizm için verilemez."

"Kutluve Sargın halk ihtilali ile devleti ele geçirmek istiyorlar, Rusyadan da yardım görüyorlar."

"Kutluve Sargın siddet yolu ile komünizmi kurmak istiyorlar. Bu deruşa komünizmine fers düşmektedir."

Askerî savcı Coşkun tüm bu insüleri bana karşı söylemekte bir sakınca görmemektedir. Oysa iddianamede Kutluve Sargın'ın siddete karşı addıkları, bu nedenle 191 ve 198 den yargılandıkları belirtilmektedir.

Ayrıca aşıkça görülmektedir ki bu maddeler ve daha başkaları Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi'nin 9-10-11. maddelerine ve İnsan Hakları Evrensel Bildirisi'nin de 18-19. ve 20. maddelerine aykırıdır.

7. Ölüm Cezası

T.C.K. nun 191. maddesinin 1. fıkrasına dehit suslar için en üstün kerim ölüm cezası atılacaktır gibi deyiş.

191. maddenin 1. fıkrası aynen şöyle diyor:

Madde 191-1:

original sayfa 14'te

Kullan ve Sargın'da bu suskun yargılanmaktadır. Ancak bu maddede cereası gerektiren iki ayrı durum ve bir ayrı cerea statüsü nedeniyle aynı cerea hakkında farklı görüşler ortaya çıkmış bulunmaktadır.

Kullan ve Sargın gerek TKP ve ~~TPK~~ TIP'in liderleri öldürülmesi, gerekse iki partiyi birleştirerek TBKP'yi kurmak istediklerini his bir zaman inkâr etmişler. Ölmü cereasını gerektiren suslama bir örgütün lideri ölümü gerektirir diye, sosyal bir sınıfın diğer sosyal sınıflar üzerinde egemenlik kurmasını iftiharlı bir biçimde dayandırmak istemektedir.

Buna karşılık henüz TKP yada TIP'ten his kimseye bugüne kadar ölüm cereası verilmiş değildir.

Soruş

Benim izlediğim kadarıyla duruşma usule uygun sayılmamak için görünümde sırayla, gerekte uluslararası düzeyde benimsenmiş birçok haklar ve normlar çiğnenmektedir, şöyle ki:

- yapılan suslamalar içinde fikir özgürlüğünü, belli bir grup için topluluk ve örgütlenme özgürlüğünü ortadan kaldırmaktadır. Bu durum Avrupa yada uluslararası düzeydeki tüm normlara aykırıdır.
- Ölüm cereası verilmesi statüsü sörtörüdür. Halbuki çoğu Avrupa ülkelerinde ölüm cereası kaldırılmış bulunmaktadır.
- Avukat seçme özgürlüğü çiğnenmektedir.
- Özel olarak seçilmiş bir arkeci yargısın varlığı nedeniyle yargıların bağımsızlığı ortadan kalkmış olmaktadır.
- Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesine aykırı olarak dava iddianamesine çok uzun bir sürede cevap verilmemiştir. Mahkemenin kamuya açıklanması ilkeni tam olarak gerçekleştirilmemiştir.

- Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesine aykırı olarak
Kutlu ve Sargın poliste işkence görmişlerdir.

Amsterdam, 14 haz. '88

Sretiske Land

Amsterdam'da avukat.

Meuwerijds Voor burgwal 68-70

1012 SE - Amsterdam

tel: 020-232605

TÜRKİYE SOSYAL TÜSTAY TÜRİH ARASTIRMA VAKFI

Bericht über meine Beobachtungen des 4. Verhandlungstages
gegen Nabi Yağcı (Haydar Kutlu) und Nihat Sargin, den Gene-
ralsekretären der Kommunistischen Partei der Türkei und
der Türkischen Arbeiterpartei, in Ankara am 20.7.1988

Da ich im Juli in der Türkei Urlaub mit landeskundlichen Beobachtungen verband und der Prozeß gegen die beiden Generalsekretäre am 4. und am 20. Juli fortgeführt wurde, lag für mich die Überlegung, an einem Tag teilzunehmen, nahe. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft hatte mir dazu einen Auftrag schriftlich erteilt. Für den 20. Juli fand ich Gelegenheit, diesem Auftrag nachzukommen.

Vorbemerkungen

Auch in der Sommer"pause" dauern die un- und antidemokratischen Verhältnisse und vor allem ihre Auswirkungen in der Türkei fort: Erbil Tuşalp, ein hervorragender Journalist von Cumhuriyet, war im Zusammenhang seiner journalistischen Arbeit bezüglich des Özal-Attentats festgenommen worden. Die Chef-Redakteure von mehreren sozialistischen Zeitschriften waren im Hungerstreik, weitere in Haft. Im DEV-SOL-Prozeß hat der Staatsanwalt begonnen, sein Schlußplädoyer (1.278 Seiten bei 1.243 Angeklagten) zu verlesen und hohe Strafen zu fordern (neben 420 Freisprüchen 823 Verurteilungen, davon 180, also mehr als 20 % Todesstrafen). Die Minimallöhne wurden auf 126.000 Türkische Pfund = DM 163,-- festgelegt. (Ich habe 15- bis 16jährige Mädchen kennengelernt, die bei ihrer Arbeit im Kühlhaus diesen Betrag kaum erreichen, obwohl sie 4 Überstunden pro Tag (sic!) machen und 7 Tage (sic!) in der Woche arbeiten.) Offiziell wurde eine Inflationsrate von 74 % festgestellt. Ein Skandal von Exportmanipulationen in Höhe von 3 Milliarden Dollar (sic!), fiktive Exportgeschäfte zum Zwecke des Einstreichens staatlicher Subventionen, ist an die Öffentlichkeit gekommen. Die sich bedingenden Aktionen von PKK, Militär und Gendarmerie im Osten der Türkei dauern an, indem Militär und Gendarmerie die Anschläge der PKK auf die Bevölkerung weiterhin zum Anlaß nehmen, ihrerseits das kurdische Gebiet zu gettoisieren, militärisch besetzt und die kurdische Bevölkerung in Schrecken

zu halten. Turgut Özal ist seit Gründung der Türkischen Republik erster Ministerpräsident, der sich durch seinen Pilgerflug nach Mekka zum Hadschi gemauert hat ...

Auf der anderen Seite haben u.v.a. Anfang Juli in Istanbul zwei großartige Kulturabende politischer Opposition (einer zum Aufruf von Aziz Nesin und einer zum 25. Todestag von Nazım Hikmet) stattgefunden. In Dikili war beim dritten Kulturfestival eine Woche lang die intellektuelle Opposition bei Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Festabenden mit Musik und Theater tätig. Joan Baez hat bei den Demokraten und Sozialisten in der Türkei an vier Abenden (dreimal in Istanbul und einmal in Ephesus) Nostalgie und Mut wachsen lassen. Die Festlegung der Kommunalwahlen auf Oktober 88 wurde von der Bevölkerung mit Hoffnung auf parlamentarische Veränderungen aufgenommen. Und die Menschen, die es sich leisten können und vielleicht nicht so sehr brauchen wie die meisten anderen, haben sich in einen Urlaubs- und Opferfestummel gestürzt, der dem unsrigen am Heiligen Fest vergleichbar ist: Statt Winter war allerdings Sommer, statt Gänse wurden Schafe geschlachtet, statt Besinnlichkeit wurde Opfer- und Hilfsbereitschaft von denen geheuchelt, die von der Arbeit anderer leben...

Der Prozeß

Entgegen der juristischen Regelung einer sommerlichen Verhandlungspause bei jeder Art von Prozessen wurde und wird das Verfahren gegen Nabi Yağcı (Haydar Kutlu) und Nihat Sargın auch im Juli und August fortgesetzt: Die demokratische Tradition, im Sommer keine Verhandlungen anzusetzen, gilt für Staatssicherheitsgerichte nicht: 4. Juli, 20. Juli, 1. August sind die Termine.

Durch Gespräche in Dikili, wo ich viele Bekannte (auch Anwälte) traf, entschied ich mich, am 20. 7. als Beobachter in Ankara zu sein und fuhr in einem der beiden Anwaltsbusse aus Istanbul mit in die Hauptstadt, dort unmittelbar mit den 70 Anwälten aus Istanbul zum Gerichtsgebäude, wo schon weitere 80 Anwälte aus Ankara und anderen Städten der Türkei, ca. 20 Prozeßbeobachter aus dem Ausland und 500 aus dem Inland waren bzw. kurz nach uns eintrafen. Die Polizei hat den Platz vor dem Gericht abgesperrt, so daß die

500 Beobachter aus der Türkei nur auf ca. 100 Meter an das Gerichtsgebäude herankommen konnten. Wir Ausländer hatten keine Probleme, den Verhandlungsraum zu betreten. Die Anwälte wurden kontrolliert, der ~~Beobachter~~ zum Gerichtssaal geht durch Gänge und über Treppen, durch Pfützen und leere Räume, von einem Gebäude in ein anderes. Das war diesmal wie das letzte Mal. Zum Vorfall wurden diese "Räumlichkeiten" (begründet durch die Ausweiskontrolle im "Eingangsbau"gebäude) in der Mittagspause, als die Anwälte darauf bestanden, aus dem Verhandlungsgebäude direkt die Straße zu betreten; denn sie wollten ihre Ausweise in der Mittagspause im "Eingangsbau"gebäude liegen lassen. Offensichtlich hatte aber der Oberstaatsanwalt Nusret Ali Demiral - als Scharfmacher bekannt - Anweisung gegeben, die Teilnehmer und Beobachter des Verfahrens (ca. 200 Personen) auch in der Mittagspause durch das Labyrinth zurückzuschicken. Nach einer kurzen, aggressiven Verhandlung setzten sich die Anwälte durch.

Der Verhandlungssaal war voll wie beim ersten Mal, so daß die Anwälte keine Akten verwenden, geschweige denn Notizen machen konnten. Die inländischen Beobachter wurden nicht zugelassen. Die Hauptangeklagten wurden so herein- und wieder abgeführt, daß relativ wenig Zeit war, Kontakt mit ihnen aufzunehmen. Dennoch gab es Umarmungen, kurze Begrüßungen und Informationsaustausch. Da das DGM (Devlet Güvenlik Mahkemesi = Staatssicherheitsgericht) eine Art Militärgericht ist (einer der Richter ist Offizier), bestand das (erkennbare) Wachpersonal im Gerichtssaal aus Soldaten und Offizieren, während in der Vorhalle und auf der Straße Polizei postiert war.

Das "Klima" im Saal war liberal und unruhig. Es gab keine Einschränkungen beim Fotografieren. Da die Anwälte nach ihrer Beschwerde über die polizeilichen Video-Aufnahmen für sich die Möglichkeit von Video- und Tonbandaufnahmen erwirkt hatten, konnte ich vormittags und nachmittags offen und ungehindert Video-Aufnahmen machen. Nur das Gericht zu filmen, wurde mir vom Vorsitzenden (nach einigen Aufnahmen) untersagt.

Nach den Formalien stellte eine Anwältin erneut den Antrag, das

Verfahren in einen anderen Saal zu verlegen und die unwürdigen Rahmenbedingungen des Prozesses abzustellen. Das Gericht lehnte als unzuständig ab. Danach fuhr Nabi Yağcı (Haydar Kutlu) mit seiner Erwiderung auf die Anklageschrift fort. Er hatte am 4. 7. begonnen, die ca. 140 Seiten lange Schrift seiner Entgegnung zu verlesen. Das dauerte heute bis zum Ende der Sitzung nach der Mittagspause gegen 15.30 h. (Der Text wird wohl beim nächsten Termin am 1. August zu Ende gelesen.)

Danach gab es abends ein Essen mit Anwälten für die ausländischen Besucher, an dem ich nicht teilnehmen konnte, weil ich mit den Istanbulern Anwälten im Bus zurückfuhr.

Die Pressekonferenz

Bei der Pressekonferenz in der Mittagspause war ich mit den anderen ausländischen Gästen anwesend. Die Pressekonferenz fand in einer Kunstgalerie statt, dort in einem Hörsaal, der sicher 400 Plätze hatte. Der Saal war brechend voll. Es sprachen kommunistische, sozialistische, liberale und christdemokratische Prozeßbeobachter, Gewerkschafter, Parteiführer, Abgeordnete in ihren nationalen Parlamenten. Alle brachten ihre solidarischen Grüße vor, ihre Empörung über dieses Verfahren zum Ausdruck, betonten die Gewißheit, daß die internationale Aufmerksamkeit fortdauern und wirksam sein würde, erläuterten ihre Einschätzung über den Anachronismus der §§ 141 und 142 im Türkischen Strafgesetz und über die Notwendigkeit einer kommunistischen Partei in einer pluralistischen Gesellschaft.

Ich habe in einer kurzen Erklärung begründet, warum ich im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Türkei diesen Prozeß beobachte:

1. Dies ist einer von mehreren Prozessen, die die GEW verfolgt.
2. Demokratie und Menschenrechte sind unteilbar. Wenn sie hier verletzt werden, werden sie auch in Bereichen verletzt, die die eigentlichen der GEW sind: in Erziehung und Wissenschaft.
3. In dem Verfahren gegen Yağcı und Sargin geht es um Gedankenfreiheit und Organisationsrecht. Dies sind entscheidende und all-

gemeine Rechte auch in Erziehung und Wissenschaft; sie sind aber in der Türkei für Lehrerinnen und Lehrer wie auch für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowohl durch undemokratische Gesetze als auch durch eine willkürliche Praxis außer Kraft gesetzt.

4. Einer der Angeklagten, die der Staatsanwalt - um Yağcı und Sargin aus der Weltöffentlichkeit zu nehmen - den Hauptangeklagten hinzugegeben hat, nämlich Musa Kasa, ist Lehrer.

Ich habe dann gesagt, daß die Forderungen der GEW die sind, die in dem Aufruf von Aziz Nesin, Necati Cumali und Demirtaş Ceyhan enthalten sind:

1. Beendigung jeder unmenschlichen Praxis seitens des Staates in der Türkei,
2. Aufhebung der §§ 141, 142 und 163,
3. Bestrafung der Folterer von Nabi Yağcı (Haydar Kutlu) und Nihat Sargin ohne Folter.

Ich habe hinzugefügt, daß die Forderungen nach Generalamnestie und Aufhebung der Todesstrafe, wie sie in der Petition der Intellektuellen von 1984 aufgestellt werden, von der GEW übernommen wurden. Schließlich habe ich betont, daß auch die GEW die Einstellung des Verfahrens auf der Basis der Aufhebung der §§ 141 und 142 fordert und vor allem die Freilassung der freiwillig in die Türkei zurückgekehrten beiden Generalsekretäre. Als letzte und achte Forderung nannte ich mit Nachdruck - wie wir es an verschiedenen anderen Stellen immer wieder getan haben - die Organisationsfreiheit für Lehrer und bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für unsere Kolleginnen und Kollegen in der Türkei.

Ich übermittelte die Grüße meiner Gewerkschaft, versprach, daß ich über die Reise berichten würde und daß wir die Türkei immer wieder besuchen werden, da Demokratie nicht mehr nur Sache einzelner Länder, vielmehr überall auf die internationale Solidarität angewiesen ist.



Prof. Dipl.-Ing.
Monika Ganseforth (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1, den 8. Juli 1988
Bundeshaus
Tel. 0228 / 16 55 45

Frielinger Str. 32
3057 Neustadt a. Rbge. 1
Tel. 05032 / 36 39

P r e s s e e r k l ä r u n g

Türkei von Normalisierung weit entfernt

Als für die Türkei zuständiges Mitglied der Arbeitsgruppe Menschenrechte und humanitäre Hilfe der SPD-Bundestagsfraktion nahm die Bundestagsabgeordnete Monika Ganseforth als Beobachterin an einem politischen Prozeß in Ankara (Türkei) teil:

Als am 16. November 1987 die beiden Generalsekretäre der türkischen kommunistischen Partei und der türkischen Arbeiterpartei, Haydar Kutlu und Dr. Nikat Sargin, aus dem Exil in der Bundesrepublik in die Türkei zurückkehrten, wurden sie gleich auf dem Flughafen festgenommen. Die Art und Weise erinnert an Kidnapping. Im Auto wurden ihnen die Augen verbunden. Unter dem Bruch von Gesetzen wurden sie 19 Tage ohne Kontakt zu Angehörigen oder Anwälten festgehalten und gefoltert. Seit dem 8. Juni 1988 findet nun vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara ein Strafverfahren gegen sie und 14 weitere Angeklagte statt. Amnesty International hat Kutlu und Dr. Sargin unter seinen Schutz gestellt., da sie weder Gewalt angewendet noch zur Gewaltanwendung aufgerufen haben. Sie werden allein wegen ihrer Meinung angeklagt.

Auch wenn ich die Auffassung von Kutlu und Sargin nicht teile, so widerspricht dieses Verhalten der türkischen Regierung allen Anforderungen an einen demokratischen Staat. Innenpolitisch scheint sich der Prozeß zu einer Machtprobe, allerdings mit sehr ungleichen Waffen, zu entwickeln.

650 Anwältinnen und Anwälte verteidigen die beiden Angeklagten. Zwei Anwälte stehen inzwischen selber unter Anklage.

Internationale Delegationen aus Griechenland, Frankreich, England, Dänemark und der Bundesrepublik beobachten den Prozeß.

Hunderterte von türkischen Bürgerinnen und Bürger verfolgen den Prozeß, auch wenn sie nicht zum Prozeß zugelassen werden.

Die Türkei wird erst dann zur Ruhe kommen, wenn Grundrechte wie Meinungsverschiedenheit, Versammlungsfreiheit herrschen, wenn nicht mehr gefoltert wird, wenn wirklich demokratische Verhältnisse herrschen und die Gesellschaft durchdringen und wenn die sozialen Bedingungen, unter denen die Bevölkerung lebt, befriedigend sind und nicht eine Clique der Oberschicht die Fäden in der Hand hat und im Luxus lebt.

Von diesen Bedingungen ist die Türkei weit entfernt.

Die Bundesregierung sollte allen Einfluß, den sie durchaus hat, geltend machen, um diese Entwicklung zu fördern.



WOMEN'S INTERNATIONAL LEAGUE FOR PEACE AND FREEDOM
LIGUE INTERNATIONALE DE FEMMES POUR LA PAIX ET LA LIBERTÉ
INTERNATIONALE FRAUENLIGA FÜR FRIEDEN UND FREIHEIT
LIGA INTERNACIONAL DE MUJERES PRO PAZ Y LIBERTAD



Consultative Status with United Nations ECOSOC, UNCTAD and UNESCO; Special Consultative Relations with FAO, ILO, UNICEF.

INTERNATIONAL HEADQUARTERS: 1, RUE DE VAREMBÉ, CP 28, 1211 GENEVA 20, SWITZERLAND
Telephone (022) 33 61 75 - Cables: WILLIF, Geneva - Telex: 427 993 TXC - CH for WILPF - Postal Checking Acct. 12-1869.9

FIRST INTERNATIONAL PRESIDENT

Jane Addams
Nobel Peace Prize 1931

FIRST INTERNATIONAL SECRETARY

Emily Green Balch
Nobel Peace Prize 1946

SPECIAL ADVISER ON DISARMAMENT
DEVELOPMENT AND CONVERSION

Inga Thorsson

INTERNATIONAL OFFICES

PRESIDENT

Eleonore Romberg, FRG

VICE-PRESIDENTS

Olga Bianchi, Costa Rica
Caroline Canalax, USA
Carlota Lopes da Silva, Netherlands

TREASURER

Jarriet Otterloo, Sweden

SECRETARY-GENERAL

Edith Ballantyne

ADVISORY PANEL

Kay Camp
Stella Cornelius
Lois Evans
Betty Holt
Anissa Najjar
Carol Pendell
Aiko Tokusue

INTERNATIONAL REPRESENTATIVES

Edith Ballantyne, UN, Geneva
Hélène Berthoz, UNESCO, Paris
Kay Camp, UN, New York
Linda Conte, UN, New York
Elisabeth Fehrer, UN, New York
Anne Fiorant, UN, New York
Gerda Hargrave, UNICEF, New York
Kirsti Kolthoff, ILO, Geneva
Bruno Magnani, Lomazzi, FAO, Rome
Bea Milwe, UN, New York
Ethel Panken, UN, New York
Sundari Ravindran, UN, Geneva
Ruth Sillman, UN, New York
Yvonne See, UNESCO, Paris

EDITOR, PAX & LIBERTAS

Janet Bruin

Karin Roth, Krögerstr. 5 6 Frankfurt -1
Tel. 069/292887
069/2647257

Liebe Frauen,

Trotz der Urlaubszeit ist es gelungen eine Frauen-Delegation aus der Bundesrepublik - einschließlich der Vize-Vorsitzenden der Frauenliga - zusammen zu bringen.

Im Namen der Frauenliga, Sektion Bundesrepublik, bedanke ich mich für Eure Zusage an dieser Reise in die Türkei wegen der Einhaltung der Menschenrechte teilzunehmen.

Die Reise beginnt am Samstag, den 30. Juli in Frankfurt bzw. Hamburg und endet am 3.8.1988 mit einer Pressekonferenz in Frankfurt.

In der Türkei wird derzeit versucht alles in die Wege zu leiten, um unsere Programm-Punkte zu erledigen. Die SPD-Bundestagsabgeordnete Monika Ganseforth hat sich vor einigen Tagen in der Türkei aufgehalten und am Prozeß gegen die beiden Generalsekretäre teilgenommen. Sie hat mir berichtet wie wichtig es ist internationale Präsenz zu demonstrieren, damit auf das Regime in der Türkei der Druck verstärkt werden kann. Ich lege den Bericht von Monika Ganseforth zur Eurer Kenntnisnahme bei.

Die Delegation wird von Elenore Romberg geleitet. Wir sind froh, daß Frauen aus unterschiedlichen politischen Bezügen und Organisationen teilnehmen, wie Ihr aus der beiliegenden Teilnehmerinnen-Liste ersehen könnt.



Das Reise-Büro Horizonte in Frankfurt organisiert sowohl die Flüge als auch die Übernachtungen. Frau Nikita ist mit der Abwicklung unserer Reise betraut und wird Euch in allen Fragen behilflich sein.

Sie ist zu erreichen unter der Nummer: 069/ 61 01 95, Ffm, Brückenstr.54
Frau Nikita wird mit den einzelnen Teilnehmerinnen, die besondere Reisewünsche haben alles weitere absprechen.

Da ich ab 13.7.1988 nicht mehr zu erreichen bin, weil ich eine Woche Urlaub mache und anschließend in Paris bei der Sitzung der Exekutive der Frauenliga bin, möchte ich Euch bitten inhaltliche Fragen mit der Kollegin Ulkü Schneider-Gökan Tel 069 / 2647 207 oder privat 069 61 71 61 abzusprechen. In Paris bin ich unter der Nr. 42 88 81 95 zu erreichen.

Zu Eurer Information lege ich die türkischen §§ des Strafgesetzbuches bei, die zur Zeit eine Rolle beim Prozeß der Generalsekretär, aber auch der anderen politischen Gefangenen spielen.

Die türkischen Freunde sind bemüht, alle Programm Punkte zu organisieren und wir haben sicher Gelegenheit während unseres Aufenthaltes eine Pressekonferenz dort abzuhalten.

Bevor wir abreisen, werde ich mich nochmals bei allen telefonisch melden, allerdings hoffe ich, daß alles so wie geplant geklappt.

In der Hoffnung auf eine gute, erfolgreiche im Interesse der Menschenrechte stattfindenden Delegationsreise verbleibe ich für heute mit solidarischen Grüßen

Eure



Karin Roth

Achtung Flugzeiten:

Abfahrt Frankfurt Flughafen
am 30.7.88 um 12.35 Uhr

Ankunft Ankara am 30.7. um 18.40 Uhr

Abfahrt Hamburg Flughafen (für Frauen
aus dem Norden) 30.7. um 13.50 Uhr

Ankunft Ankara um 20.25 Uhr

Zurück fahren alle nach Frankfurt!!!!

Anlagen
Teilnehmerinnenliste

Ankara ab 7.00 Uhr Frankfurt an 11.35 Uhr
am 3.8.1988

Internationale Frauenliga, Deutsche Sektion

Teilnehmerinnenliste der Delegationsreise in die Türkei vom 30.7. bis 3.8.88

1. Elenore Romberg, Präsidentin der Internationalen Frauenliga
Soldnerweg 2 Landtagsabgordnete in Bayern Liste der Grünen
8000 München - 80 Tel. 089 / 98 21 02
2. Ursula Pausch-Gruber SPD-Landtagsabgeordnete in Bayern
Kaiserlindach 57
8521 Weisendorf Tel. 09135/587
3. Christine Busch Mitarbeiterin der ev. Akademie Bad Boll
Meisenweg 21
7909 Bollingen Tel. 0731/67064 oder 07304 /7421
4. Heide Scharf Gewerkschaftssekretärin IG-Metall
Duisburger Str. 13
7 Stuttgart-Bad Cannstatt Tel. 0711/54 39 95
5. Ursula Schumm-Garling, Hochschullehrerin
Oberlindau 108
6000 Frankfurt- 1 Tel. 069 7 59 25 40
6. Ingelies Gnutzmann, Journalistin bei Hess. Rundfunk
Marbachweg 305
6000 Frankfurt- 1 Tel. 069 / 56 011 77
7. Rosi Almanasreh, Vorsitzende der Organisation mit Ausländer verh. Frauen
Mainzer Landstr. 147 IAF
6000 Frankfurt- 1 Tel. 069 / 73 78 98
8. Karin Roth, Gewerkschaftssekretärin bei der IG-Metall
Krögerstr. 5
6000 Frankfurt- 1 Tel. 069 / 292887
9. Undine von Blottnitz Europa-Abgordnete der Grünen
3131 Grabow Tel. 05864 / 349

10. Susanne Schunter-Kleemann, Hochschullehrerin
Kohlhökerstr.6
2800 Bremen Tel. 0421 / 760 62

11. Karin Bergdoll, Arbeitskreis Demokratische Fraueninitiative
Alwinenstr.33
2800 Bremen Tel. 0421/ 703573

12. Johanna Hund, Hochschullehrerin
Grindeshof 73
2000 Hamburg- 13 Tel. 040 / 45 52 53

13. Olga Bianchi Costa Rica

14. Caroline Canafax, USA

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

Monika Gansfurt in
raport

6. Juni 1988

B E R I C H T

über den Besuch in Ankara (Türkei) vom 3.7. bis 5.7.88
im Auftrag der Arbeitsgruppe Menschenrechte der SPD-Bundestagsfraktion.

Verlauf

Sonntag, den 3.7.88

Ankunft Ankara 13.35 Uhr.
(Fast eine Stunde Verspätung). Abholung durch Botschaft der Bundesrepublik, Herrn Meyer, und durch türkische Freunde. Fahrt ins Hotel Büyük Ankara. Gespräch mit Herrn Meyer über die augenblickliche Lage in der Türkei und über den Prozeß gegen Sargin und Kutlu. Abends Gespräch mit Anwälten der Angeklagten.

Montag, den 4.7.88

Ankunft beim Staatssicherheitsgericht gegen 8.30 Uhr. Gespräch mit zum Prozeß nicht zugelassenen Bürgerinnen und Bürgern und mit Angeklagten. Prozeßbeginn 9.20 Uhr. Verlesung der Anklageschrift. Verteidigungsrede von Haydar Kutlu. Ende 16.00 Uhr. Vertagung auf den 20.7.88. Gespräch mit Anwälten über das Verfahren und den Verlauf des Prozesses.

Abends gemeinsames Essen mit etwa 70 Personen: Mitglieder ausländischer Delegationen (aus Griechenland, Frankreich, Dänemark, England, Deutschland), Verteidigern- Pressevertretern, Dolmetschern, Frau Merten von der Deutschen Botschaft, dem Rechtsanwalt Ahmet Toptan und Freunden. Umzug ins Hotel Melodi.

Dienstag, den 5.7.88

8.00 Uhr Besuch der Visaabteilung der Deutschen Botschaft. Gespräch mit dem Chef der Visa-Abteilung. Fahrt zur Botschaft. Gespräch mit Herrn Meyer von der Botschaft über den Prozeßverlauf.

10.00 Uhr Gespräch mit Ali Dinçer, Mitglied des Executive Komitees (Präsidium) der SHP (Sozialdemokratische Volkspartei).

12.30 Uhr Gespräch mit Alkin Birdal, Generalsekretär des Menschenrechtsvereins.
14.25 Uhr Rückflug.

Die von mir gewünschten Gespräche mit Sargin und Kutlu sowie dem Staatsanwalt sind nicht zustande gekommen.

Vorgeschichte

Haydar Kutlu und Dr. Nihat Sargin kehrten am 16.11.87 nach mehrjährigem Exil in der Bundesrepublik in die Türkei zurück, mit der Absicht, eine demokratische kommunistische Partei zu gründen. Bereits auf dem Flughafen in Ankara wurden sie festgenommen.

Sie wurden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen 19 Tage in Isolierhaft gehalten und in dieser Zeit auch gefoltert.

Seit dem 8. Juni 1988 findet vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara das Strafverfahren gegen Kutlu und Sargin sowie weitere 14 Angeklagte statt. Zweiter Verhandlungstag war der 17. 6. 88.

Ich nahm im Auftrag der Arbeitsgruppe Menschenrechte der SPD-Fraktion am 3. Verhandlungstag am 4. 7. 88 teil.

Prozeßverlauf (= 3. Verhandlungstag)

Der Prozeß gegen Haydar Kutlu, Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Türkei und Nihat Sargin, Generalsekretär der Arbeiterpartei der Türkei sowie weitere 14 Angeklagte war am 17.6.88 unterbrochen worden.

Er sollte am 7. 7. 88 um 9.30 Uhr fortgesetzt werden. Die Straße, in der das Staatssicherheitsgericht liegt, ist abgesperrt. Wir laufen gegen 8.15 Uhr zum Gerichtsgebäude, müssen eine Polizeikette passieren. Überall befindet sich bewaffnete Polizei. Vor dem Gerichtsgebäude ist bereits eine Gruppe Menschen, ausländische Prozeßbeobachter, Dolmetscher, Anwälte der Angeklagten.

Man läßt uns nicht in das Gebäude, wir sollen einen anderen Eingang benutzen und warten. Es heißt, ab 9.00 Uhr.

Wir hören rhythmisches Klatschen in der Straße (weil wohl die Angeklagten Kutlu und Sargin zum Gerichtsgebäude gefahren werden). Ich gehe zu der rhythmisch klatschenden Menschengruppe (etwa 40 Personen), spreche mit ihnen. Sie sagen, sie möchten zum Prozeß, werden aber nicht vorgelassen, obwohl - wie sich herausstellt - noch Plätze im Gerichtsgebäude frei sind. (Später erfahre ich, daß 2 von ihnen festgenommen worden sein sollen).

Ich muß wieder die Polizeikette durchlaufen (mit meinem Dolmetscher), gehe zum Gerichtsgebäude. Endlich läßt man mich (und uns) ein. Wir müssen die Pässe abgeben (ich sehe, daß bei einem internationalen Prozeßbeobachter die Tasche durchsucht wird). Wir nehmen im Gerichtssaal Platz.

Ich habe die Gelegenheit genutzt, einige Worte mit dem Rechtsanwalt Razim Öz zu wechseln, der zusammen mit dem

Rechtsanwalt Mehmet Atila Coscun angeklagt ist. Ich hatte mit ihm am 10. Dezember 87 telefoniert. Damals hatte er mir mitgeteilt, daß Sargin und Kutlu im Polizeigefängnis gefoltert worden seien.

Ich sprach mit einem weiteren Angeklagten, der mir sagte, er sei wegen vergleichbarer Delikte bereits angeklagt worden und freigesprochen worden. Er zeigte mir das Papier mit dem Freispruch.

Der Prozeß begann 9.22 Uhr mit der Verlesung und Protokollierung der Angeklagten und der anwesenden Verteidiger (von den 650 Verteidigern waren etwa 60 anwesend).

Danach verlas der Staatsanwalt den Rest der Anklageschrift (nach meinem Eindruck platter Antikommunismus). (Im Ganzen etwa 230 Seiten).

Die Anwälte kritisierten, daß die Polizei Tonband- und Videoaufnahmen mache, was der Verteidigung verboten sei. Sie verlangten Kopien und für die weiteren Verhandlungen ebenfalls die Erlaubnis oder ein generelles Verbot.

Die Richter entschieden, daß die Verteidigung Kopien der Aufzeichnungen gegen Bezahlung erhalten könne und daß sie in Zukunft, soweit es den Verlauf nicht störe, ebenfalls Aufnahmen machen dürfe.

Danach begann Kutlu, das Plädoyer zu verlesen. Er machte sehr grundsätzliche Ausführungen über die Rolle der Kommunistischen Bewegung in der Türkei und ihre Rolle in der Vergangenheit und Gegenwart.

Er kam bis zum Seite 48 seiner 160-seitigen Verteidigung. Der Prozeß wurde um 16.00 Uhr unterbrochen und auf den 20. Juli vertagt. (Während des Prozesses gab es zwei kurze und eine lange zweistündige Unterbrechung.

Einschätzung des Prozesses

Der Prozeß war angelegt oder hat sich entwickelt zu einer Machtprobe zwischen den Vertretern von Regierung und Justiz auf der einen Seite und den Kräften, die für Meinungsfreiheit und demokratische Grundrechte eintreten, auf der anderen Seite. Dabei sind die Kampfinstrumente völlig ungleich verteilt: Auf der einen Seite die gesamte Staatsmacht, Gesetzgebung, Polizei, Justiz einschließlich der illegalen Mittel wie Verhaftung, Folterung, Einschüchterung, Überschreitung des gesetzlich zulässigen Rehmens. Die Staatsmacht ist Herr des Verfahrens.

Auf der anderen Seite das internationale Interesse daran, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, faire Prozesse, menschenwürdige Behandlung von Strafgefangenen, Abschaffung der Folter) einsetzen, der 650 Anwälte, die sich für die Angeklagten einsetzen, die Öffentlichkeit.

Um Prozesse wie die gegen Kutlu und Sargin zu verhindern, müssen die & 140 und vor allem 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches geändert werden, nach denen nicht der Aufruf zum gewalttätigen Umsturz, sondern bereits bestimmte Zielsetzungen bzw. eine bestimmte Gesinnung unter Strafe

nicht unter 5 Jahren gestellt werden.
Darüberhinaus sind sie unbestimmt und dehnbar und lassen weite Interpretationsmöglichkeiten zu.

Ähnliche Aussagen gibt es in der Verfassung, die im Nov. 1982, zwei Jahre nach dem Staatsstreich, angenommen wurde. Hier bedarf es dringend der parlamentarischen Änderung.

Übergriffe

Aber im Fall Sargin und Kutlu gab es bereits bei den bestehenden Gesetzen zahlreiche Übergriffe und Ungereimtheiten. Sie wurden am 16.11.87 auf dem Flughafen in Ankara verhaftet und in Handschellen und mit verbundenen Augen abgeführt. Nach dem türkischen Gesetz sind höchstens 48 Stunden Polizeigewahrsam erlaubt.

In Ausnahmefällen kann er durch den Generalstaatsanwalt des Staatssicherheitsgerichts auf zwei Wochen verlängert werden.

In dieser Zeit befindet sich der Strafgefangene in Isolierhaft, d.h. er hat keinen Kontakt zur Außenwelt, auch nicht zu Angehörigen oder Rechtsanwälten. In vielen Fällen, so auch bei Sargin und Kutlu finden in dieser Zeit Folterungen und Übergriffe statt. Da den Gefangenen dabei die Augen verbunden werden und am Ende der Isolationshaft die Spuren der Folterungen meistens verschwunden sind, ist der Nachweis oft so schwierig.

So auch im Fall von Kutlu und Sargin.

Darüberhinaus wurde ihnen entgegen der gesetzlichen Zulässigkeit erst nach 19 Tagen der Kontakt zu den Anwälten gestattet.

Bei Dr. Nihat Sargin wurde am 25. Februar in der Poliklinik des Krankenhauses "Numune" in Ankara eine Verletzung am ~~schulter~~ Schultergelenk festgestellt, die anhaltende Schmerzen an der linken Schulter hervorrief.

Dieser Befund muß als Indiz für die Folterung (Aufhängen an den Armen) gewertet werden.

Beim Prozeß selber wurde der Zugang der Bürgerinnen und Bürger untersagt.

Nur die internationalen Prozeßbeobachter hatten Zugang zum Prozeß. Das, obwohl im Gerichtssaal noch ausreichend Platz vorhanden gewesen wäre. Dabei war der Gerichtssaal klein, und es wäre sicher möglich gewesen, einen größeren Raum zur Verfügung zu stellen.

Die Zahl der Angeklagten wurde im Verlauf des Verfahrens vergrößert. Z.B. wurden zwei Anwälte von Sargin und Kutlu, Razim Öz und Mehmet Atilla Cosgun, verhaftet.

Die meisten der Angeklagten standen bereits wegen Delikten nach den §§ 141 und 142 vor Gericht und wurden entweder verurteilt oder freigesprochen. Einer von ihnen zeigte mir die Bescheinigung seines Freispruchs vom Anfang der 80er Jahre.

Die Anklage gegen Sargin und Kutlu wirkt wie ein an den Haaren herbeigezogener Antikommunismus.

Das Datum der angeblichen Strafdaten wurde auf dem 1.5.84 festgelegt. Grund: an diesem Tag wurden die Staatssicherheitsgerichte gegründet, die für Taten vor diesem Termin nicht zuständig sind.

Gegenmacht

Die vielen türkischen Bürgerinnen und Bürger, die sich für diesen Prozeß interessieren (und nicht zugelassen werden), die internationalen Beobachterdelegationen (diesmal eine große Gruppe von Griechen an der Spitze) aus Griechenland, Dänemark, England, Frankreich, der Bundesrepublik, die Presse in der Türkei und in Europa.

Die Rechtsanwälte fordern mit Recht, daß beim Prozeß entweder die Tonband- und Videoaufnahmen durch die Polizei unterbleiben oder die Verteidigung auch entsprechende Aufnahmen machen darf und Kopien von den in der Vergangenheit gemachten erhält. Diesem Antrag wird durch die Richter stattgegeben.

Weitere Gespräche

1. SHP (Sozialdemokratische Volkspartei)

Gespräch mit Ali Dincer, Präsidiumsmitglied der SHP. Ich spreche ihn auf unsere Erwartung bezüglich einer Änderung der §§ 141 und 142 an. Er befürwortet sie, weist aber auf die Oppositionsrolle hin. Nach seiner Meinung wäre die Zubassung einer kommunistischen Partei eine Erleichterung, weil damit die jetzt in der SHP vorhandenen Klassenkämpfer die Partei verlassen könnten. Die SHP sei eine Volkspartei und keine Klassenpartei.

2. Menschenrechtsverein

Kurzes Gespräch mit Insan Haklar Derneği, Generalsekretär der Menschenrechtsorganisation. Er zählt die Unterschrift unter die Anti-Folter-Konvention zu den Erfolgen seiner Organisation.

Außerdem berichtet er, daß vor etwa einer Woche der 23-jährige Mustafa Gülmez in Polizeigewahrsam angeblich an Selbstmord (durch Erhängen) starb. Er war in der militärischen Ausbildung und Mitglied der TKP (verbotene türkische kommunistische Partei). Nach 3 Tagen Polizeigewahrsam war er tot, angeblich Selbstmord. Die Angehörigen bekommen keine Erlaubnis, ihn zu sehen.

Der Menschenrechtsverein wird sich um den Fall kümmern, sobald er von der UN-Kommission in Istanbul untersucht wurde.

3. Situation bei der Erteilung der Sichtvermerke durch die Deutsche Botschaft

Am 5.7.88 lasse ich mich mit einer Taxe zum Deutschen Konsulat fahren. Ganz selbstverständlich werde ich zur Visa-Stelle gefahren (die etwa 2 km von der Botschaft entfernt ist). Nach meiner Schätzung sind dort mindestens 200 Menschen. Sie versperrern die Straße, so daß PKWs nur mit Mühe und Hupen

passieren können. Es gibt viele Stände mit Schreibern, die beim Ausfüllen der Formulare helfen, Stände mit Getränken, Brezeln usw. Neben mitteleuropäisch aussehenden Personen sieht man Frauen von Land mit Kopftüchern bis zur totalen Verschleierung. Ich gehe ins Konsulat (durch Kontrollen), spreche mit dem Leiter und sehe mir die Stelle an, wo 5 Mitarbeiterinnen die Interviews führen. Sie bescheiden eindeutige Fälle. Die Zweifelsfälle gehen zu den Sachbearbeitern. Das sind etwa 20 % der Fälle.

Zahlen: 1987 138.681 Besucher
 43.650 bearbeitete Anträge
 38.000 erteilte Sichtvermerke,
 davon etwa 12.000 zustimmungspflichtig
 (unter Beteiligung der Ausländerbehörde).

Die restlichen etwa 5.000 sind Ablehnungen.
Es werden die Arbeitsbedingungen (Personal, Räume) kritisiert.

Neben den Durchführungsverordnungen zum Ausländergesetz gibt es ermessensbildende Weisungen.

Dabei widersprechen die Bundesweisungen einigen Länderweisungen.

Die Visastelle scheint bewußt einen Abschreckungseffekt ausüben zu sollen. Gestern wurden beispielsweise 300 Antragstellerinnen und Antragsteller weggeschickt. Sie erhalten dann allerdings für den folgenden Tag Nummern, damit sie bevorzugt berücksichtigt werden.

Ein Blick auf die amerikanische Visastelle zeigt, daß die Verhältnisse dort wesentlich humaner sind.

an
Der Zustand der deutschen Botschaft ist für alle Teile - die Bearbeiterinnen, aber besonders für die Antragstellerinnen und Antragsteller - menschenunwürdig.

§ 140

Der Staatsangehörige, der im Ausland über die innere Situation des Staates unwahre, übertriebene oder auf besonderem Zweck beruhende Nachrichten veröffentlicht oder irgendeine den nationalen Interessen zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet, wird, soweit diese die Achtung und das Ansehen des Staates im Ausland verletzt, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

141

§ 141

1. Mit Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, die Diktatur einer Gesellschaftsklasse über andere Gesellschaftsklassen zu errichten oder eine Gesellschaftsklasse zu unterdrücken oder die wirtschaftliche oder soziale Grundordnung des Landes zu zerstören, Vereinigungen, gleichgültig in welcher Form oder unter welchem Namen, organisiert oder zu organisieren versucht oder die Tätigkeit solcher Vereinigungen reguliert oder befiehlt und leitet oder Instruktionen erteilt.

Die Todesstrafe wird gegen diejenigen verhängt, die irgendeine oder alle Vereinigungen der erwähnten Art leiten.

2. Mit Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, die politische und rechtliche Ordnung des Staates zu beseitigen, Vereinbarungen, gleichgültig in welcher Form und unter welchem Namen, organisiert oder zu organisieren versucht oder die Tätigkeit solcher Vereinigungen reguliert oder befiehlt und leitet oder Instruktionen erteilt.

3. Mit Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer in einer den republikanischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Absicht oder in der Absicht, die Verwaltung des Staates durch eine den demokratischen Grundsätzen feindliche Person oder Personengruppe zu erreichen, Vereinigungen organisiert oder zu organisieren versucht oder die Tätigkeit solcher Vereinigungen reguliert oder befiehlt und leitet oder Instruktionen erteilt.

4. Mit Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren wird bestraft, wer aus rassistischen Gründen und in der Absicht, die durch die Verfassung garantierten öffentlichen Rechte teilweise oder völlig zu beseitigen oder das Nationalgefühl zu unterdrücken oder zu schwächen, Vereinigungen organisiert oder zu organisieren versucht, die Tätigkeit solcher Vereinigungen reguliert oder befiehlt und leitet oder Instruktionen erteilt.

5. Mit Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren wird bestraft, wer an einer der in Abs. 1, 2 und 3 dieses Artikels erwähnten Vereinigungen teilnimmt; mit Gefängnis von sechs bis zu zwölf Jahren wird bestraft, wer an einer in Abs. 4 dieses Artikels genannten Vereinigung teilnimmt.

6. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe wird für denjenigen um ein Drittel erhöht, der die in den vorstehenden Absätzen genannten Straftaten in Amtsstellen des Staates oder der Städte, in Wirtschaftsorganisationen, deren Kapital teilweise oder ganz dem Staate gehört, in Syndikaten, Arbeitervereinigungen oder in Schulen oder unter Beamten, Angestellten und Angehörigen dieser Stellen begeht.

7. Entsprechend den Umständen und Besonderheiten der Tat kann an Stelle der Todesstrafe eine Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren auferlegt und können die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn der Täter der in diesem Artikel genannten Straftaten vor der Eröffnung der Verhandlung das Verbrechen sowie die übrigen Täter den zuständigen Behörden anzeigt. Bedingung ist jedoch, daß die Anzeige der Wahrheit entspricht.

8. Eine in diesem Artikel genannte Vereinigung wird gebildet durch den Zusammenschluß von zwei oder mehreren Personen mit gleicher Absicht.

Artikel 142 (Abgeändert)

§ 142

1. Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, die Diktatur einer Gesellschaftsklasse über eine andere Gesellschaftsklasse zu errichten oder eine Gesellschaftsklasse zu unterdrücken oder die wirtschaftliche oder soziale Grundordnung des Landes zu zerstören oder die politische und rechtliche Ordnung des Staates völlig zu

1. Teil: Vergehen gegen die Persönlichkeit des Staates

beseitigen, Propaganda in irgendeiner Form oder unter irgendeinem Namen treibt.

2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in einer den republikanischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Absicht oder in der Absicht, die Verwaltung des Staates durch eine den demokratischen Grundsätzen feindliche Person oder Personengruppe zu erreichen, Propaganda in irgendeiner Form treibt.

3. Mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren wird bestraft, wer aus rassistischen Gründen und in der Absicht, die durch die Verfassung garantierten öffentlichen Rechte teilweise oder völlig zu beseitigen oder das Nationalgefühl zu unterdrücken oder zu schwächen, in irgendeiner Form Propaganda treibt.

4. Mit Zuchthaus von fünf Jahren wird bestraft, wer die im Absatz 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen lobt. Die Strafe ist Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn dies in bezug auf die im Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen geschieht.

5. Die Strafe wird für denjenigen um ein Drittel erhöht, der die in den vorstehenden Absätzen angeführten Handlungen unter den Personen und an den Orten begeht, die in Absatz 6 des Artikels 141 genannt sind.

6. Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Handlungen mittels Veröffentlichung begangen wurden.

7. Entsprechend den Umständen und Besonderheiten der Tat können die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen bis auf ein Viertel gemindert werden, wenn ein Täter der in diesem Artikel genannten Straftaten die Tat und die übrigen Täter den zuständigen Behörden anzeigt und diese Anzeige der Wahrheit entspricht.

§ 146

Artikel 146

Wer mit Gewalt versucht, die Verfassung der türkischen Republik ganz oder teilweise zu ändern und zu verändern oder die auf Grund dieser Verfassung gebildete Große Nationalversammlung zu sprengen oder an der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, wird mit dem Tode bestraft.

Wer in der im § 65 angegebenen Form und Weise zur Begehung dieser Vergehen auffordert, indem er entweder allein oder mit anderen gemeinsam durch Wort, Schrift oder Tat eine Verschwörung anzettelt oder auf Plätzen und Straßen oder an Orten, an denen sich die Menschen sammeln, Reden hält oder Plakate anheftet oder Veröffentlichungen erläßt, wird, auch wenn es bei einem Versuch bleibt, gleichfalls mit dem Tode bestraft.



WOMEN'S INTERNATIONAL LEAGUE FOR PEACE AND FREEDOM
LIGUE INTERNATIONALE DE FEMMES POUR LA PAIX ET LA LIBERTÉ
INTERNATIONALE FRAUENLIGA FÜR FRIEDEN UND FREIHEIT
LIGA INTERNACIONAL DE MUJERES PRO PAZ Y LIBERTAD



Consultative Status with United Nations ECOSOC, UNCTAD and UNESCO. Special Consultative Relations with FAO, ILO, UNICEF
INTERNATIONAL HEADQUARTERS: 1, RUE DE VAREMBÉ, CP 28, 1211 GENEVA 20, SWITZERLAND
Telephone (022) 33 61 75 - Cables: WILLIF, Geneva - Telex: 427 993 TXC - CH for WILPF - Postal Checking Acct. 12-1869.9

FIRST INTERNATIONAL PRESIDENT

Jane Addams
Nobel Peace Prize 1931

FIRST INTERNATIONAL SECRETARY

Emily Green Balch
Nobel Peace Prize 1946

SPECIAL ADVISER ON DISARMAMENT
DEVELOPMENT AND CONVERSION
Inga Thorsson

INTERNATIONAL OFFICES

PRESIDENT
Eleonore Romberg, FRG

VICE-PRESIDENTS

Olga Bianchi, Costa Rica
Caroline Canafax, USA
Carlota Lopes da Silva, Netherlands

TREASURER

Harriet Otterloo, Sweden

SECRETARY-GENERAL

Ballantyne

ADVISORY PANEL

Kay Camp
Stella Cornelius
Lois Evans
Betty Holt
Anissa Najjar
Carol Pendell
Aiko Tokusue

INTERNATIONAL REPRESENTATIVES

Edith Ballantyne, UN, Geneva
Heleine Bernhoz, UNESCO, Paris
Kay Camp, UN, New York
Linda Conte, UN, New York
Elisabeth Fehrer, UN, New York
Anne Fiorant, UN, New York
Gerda Hargrave, UNICEF, New York
Kirsti Kolthoff, ILO, Geneva
Bruno Magnani, Lomazzi, FAO, Rome
Bea Milwe, UN, New York
Ethel Panken, UN, New York
Sundari Ravindran, UN, Geneva
Ruth Sillman, UN, New York
Yvonne See, UNESCO, Paris

EDITOR, PAX & LIBERTAS

Janet Bruin

Karin Roth
Kriegerstraße 5
6000 Frankfurt 1

Herrn
Akin Öncel
Ankara Cumhuriyet Savcisi
Ankara/Türkei

Delegationsreise der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit, Sektion Bundesrepublik Deutschland, beratender Status bei den Vereinten Nationen (UNO) vom 30. Juli 1988 bis 3. August 1988 in Ankara

Sehr geehrter Herr Öncel,

die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit beabsichtigt, in der Zeit vom 30. Juli bis 3. August 1988 eine Delegation in die Türkei zu entsenden, um sich über die Einhaltung der Menschenrechte zu informieren.

Die Internationale Frauenliga, die bei den Vereinten Nationen einen beratenden Status hat und gleichzeitig Mitglied der Menschenrechtskommission ist, möchte sich mit ihren Vertreterinnen besonders Anklagen und Haftbedingungen weiblicher politischer Gefangener in der Türkei befassen. Die Delegation, die von der Präsidentin der Organisation, Frau Professor Eleonore Romberg, geleitet wird, möchte bei ihrem Besuch

1. die Möglichkeit erhalten, mit weiblichen politischen Gefangenen zu sprechen;
2. an dem Prozeß, der gegen die Generalsekretäre der kommunistischen Partei und der Arbeiterpartei, Herrn Kutlu und Sargin, derzeit in Ankara stattfindet, teilnehmen.

Falls in der Zeit keine Verhandlung stattfindet, möchte die Delegation mit den beiden Angeklagten und ihren Rechtsanwälten sprechen.

Ihre Behörde ist für die Genehmigung solcher Gespräche zuständig. Wir beantragen daher die Zulassung zur Verhandlung des Prozesses, beziehungsweise zu einem Gespräch mit Herrn Kutlu und Sargin sowie die Möglichkeit eines Informationsbesuches bei weiblichen politischen Gefangenen in Ankara.

Wir möchten Sie bitten, uns kurz mitzuteilen, ob Sie unserem Anliegen Rechnung tragen können.

Hochachtungsvoll
INTERNATIONALE FRAUENLIGA FÜR FRIEDEN UND FREIHEIT
Sektion Bundesrepublik Deutschland
- Exekutivausschuß -

Karin Roth

i.A.: Karin Roth

Sayın
Akın Öncel
Ankara Cumhuriyet Savcısı
Ankara/Türkei

Birleşmiş Milletler'de (UNO) Danışma Statüsüne sahip olan, Barış ve Özgürlük için Uluslararası Kadınlar Birliği Federal Almanya Şubesinin 30 Temmuz ile 3 Ağustos 1988 tarihleri arasında Ankara'ya yollayacağı delegasyon

Sayın Akın Öncel,

Barış ve Özgürlük için Uluslararası Kadınlar Birliği, Türkiye'de insan haklarına ilişkin durum ve koşulları yerinde gözlemek üzere 30 Temmuz ile 3 Ağustos 1988 tarihleri arasında Türkiye'ye bir delegasyon gönderecek.

Birleşmiş Milletler'de Danışma Organı Statüsüne sahip ve aynı zamanda İnsan Hakları Komisyonunun da üyesi olan Uluslararası Kadınlar Birliğinin delegeleri özellikle Türkiye'deki kadın siyasi tutukluların suçlanma nedenleri ve yaşadıkları hapisane koşullarını yerinde incelemek istiyorlar. Kuruluşun Başkanı Profesör Elonare Romberg'in yönetimindeki delegasyon Türkiye'yi ziyareti sırasında

1. kadın siyasi tutuklularla görüşmek;
 2. Şuanda Ankara'da Türkiye Komünist Partisi ve Türkiye İşçi Partisi Genel Sekreterleri Bay Kutlu ve Bay Sargın'a karşı yürütülen duruşmayı izlemek istiyor.
- Bu tarihler arasında duruşma yoksa , delegasyonumuz iki sanık ve avukatları ile görüşmek istiyor.

Bu tür temaslara izin vermeye makamınız yetkilidir. Bu nedenle Bay Kutlu ve Bay Sargın'ın duruşmasını izleme, eğer duruşma yoksa kendileriyle görüşmek, ayrıca Ankara'daki kadın siyasi tutuklularla ziyaret etmek için izin istiyoruz.

Yukarda belirttiğimiz temaslarmızı gerçekleştirme olanağı olup olmadığını bize bildirmenizi rica ederiz.

Saygılarımızla

BARIŞ VE ÖZGÜRLÜK İÇİN ULUSLARARASI KADINLAR BİRLİĞİ
Federal Almanya Şubesi
adına

Karin Roth

Abschrift

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

Uffenheim, 05.07.1988 H/schm

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Liebe Kollegen,

mit diesem Brief wende ich mich an den RAV, die ASJ, die VDJ und an die Gruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV. In der Anlage übersende ich einen Bericht über meine Beobachtungen, Gespräche und Recherchen während meines Aufenthaltes in Ankara anlässlich des zweiten Verhandlungstages in dem Strafverfahren gegen Sargin und Kutlu.

Ich bitte darum, die in dem Bericht enthaltenen Informationen in geeigneter Weise innerhalb Ihrer Verbände zu verbreiten.

In Ankara war auch die Anrufung der Kommission nach Art. 24, 25 EMRK mit den Verteidigern besprochen worden. Es wurde in Erwägung gezogen, für die Vertretung in diesem Verfahren auch Anwälte aus Ländern der EG, insbesondere aus der Bundesrepublik zu gewinnen, um das Verfahren auch auf diese Weise zu "europäisieren". Wie ich soeben erfahren habe, wurde die Kommission seitens der türkischen Verteidiger bereits angerufen, zumindest ist ein entsprechender Schriftsatz unterwegs. Die Eile erklärt sich vor allem aus Fristgründen. Ob in dem nun laufenden Verfahren auch nichttürkische Anwälte ein Mandat übernehmen, bleibt zu klären.

Um Solidarität mit den Angeklagten zu üben und eine noch breitere Öffentlichkeit in unserem Lande über den Prozeß und die Lage in der Türkei zu informieren, schlage ich eine gemeinsame Erklärung von RAV, ASJ, VDJ und der Gruppe Richter und Staatsanwälte in der ÖTV vor.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Wegen der gemeinsamen Erklärung schlage ich vor, daß die Verbände über ihre Vorstände oder Geschäftsführer miteinander in Kontakt treten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Wolfgang Herbert

Schreiben geht an:

VDJ, Prof. Norman Paech, Neubertstr. 24, 2000 Hamburg 76

ASJ, Herrn Horst Isola, Bremen

RAV, Geschäftsführerin Fabricius-Brand, Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1

RAV, RA Klaus Eschen, Vorsitzender, Salzburger Str. 11, 1000 Berlin 62

ÖTV, Gruppe Staatsanwälte und Richter, Herr Rothenbach, Hauptvorstand
Stuttgart

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI

**RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG HERBERT
PETER SCHMIDLEITNER**

MARKTPLATZ 6
8704 UFFENHEIM
☎ 0 98 42/80 69

RA HERBERT u. SCHMIDLEITNER · POSTFACH 1213 · 8704 UFFENHEIM

Frau
Monika Ganseforth
MdB
Bundeshaus

5300 BONN 1

Abschrift

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

Uffenheim, 29. 06. 88

Liebe Frau Ganseforth,

in aller Eile ein nichtkorrigiertes Exemplar meines Berichts über meinen Aufenthalt in Ankara. Bitte verwenden sie dieses Exemplar nur für Ihre persönliche Information.

Wenn Sie Herrn Ahmet TOPTAN, einen der Hauptverteidiger treffen, bestellen Sie ihm bitte viele Grüße von mir.

Einer stärkeren Unterstützung durch die SHP messe ich größte Bedeutung bei. Wenn sie in dieser Richtung etwas erreichen könnten, wäre dies eine große Hilfe.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg. Vielleicht können Sie mich einmal anrufen, wenn sie zurück sind.

Mit vielen Grüßen

Wolfgang Herbert
(Rechtsanwalt)

RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG HERBERT
PETER SCHMIDLEITNER

MARKTPLATZ 6
8704 UFFENHEIM
☎ 0 98 42/80 69

RA HERBERT u. SCHMIDLEITNER · POSTFACH 1213 · 8704 UFFENHEIM

Renate Schmidt
MdB
Bonn

Abschrift

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

1. 7. 88

Liebe Renate Schmidt,
in der Hülle wie ein Bericht.
Für Frau Gauseforth habe
ich schon am Mittwoch
ein unkorrigiertes Exem-
plar für den persönlichen
Gebrauch geschickt.
Überlegen sie mal, wie
sie den Bericht verwen-
den können. Alles Gute

Wolfgang Herbert

**RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG HERBERT
PETER SCHMIDLEITNER**

MARKTPLATZ 6
8704 UFFENHEIM
☎ 0 98 42/80 69

RA HERBERT u. SCHMIDLEITNER · POSTFACH 1213 · 8704 UFFENHEIM

Stern
Redaktion
z.H. Gerhard Kromschröder
2000 Hamburg

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

Uffenheim, 1. 7. 19988

Abschrift

Sehr geehrter Herr Kromschröder,

habe einen Bericht über meine Recherchen und Eindrücke während meines Aufenthalts in Ankara verfaßt, den ich in der Anlage zu Ihrer Verwendung beifüge. Ich meine, der Stern muß sich des Themas Türkei in Zukunft so oft wie möglich annehmen. Chefredakteur Liedtke könnte doch auf Seite eins die Freilassung von Sargin und Kutlu sowie einiger tausend anderer politischer Gefangener in der Türkei fordern, so wie er Freiheit für Mathias Rust gefordert hat. Wäre das nicht ein Knüller, wie ihn der Stern so sehr liebt? Aber ich weiß natürlich, daß es sich besser macht, Perestroika in der Sowjetunion zu fordern, als in der Türkei. Wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Fall Rust mit den Fällen Sargin und Kutlu sowie der anderen Angeklagten nicht einmal gleichgesetzt werden kann, da letztgenannte Verfahren der politischen Gesinnungsjustiz angehören, während Rust die Strafe für eine normale Straftat verbüßt. Soll man ihn freilassen, ich bin auch dafür!

Kämpfen Sie für eine weitere Veröffentlichung über die Zustände in der Türkei, auch wenn das unbequem für Sie ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Herbert

**RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG HERBERT
PETER SCHMIDLEITNER**

Abschrift

MARKTPLATZ 6
8704 UFFENHEIM
☎ 0 98 42/80 69

RA HERBERT u. SCHMIDLEITNER · POSTFACH 1213 · 8704 UFFENHEIM

Auswärtiges Amt
z. Z. Herrn Dr. Keller
Ressort 511
Adenauerallee 99 - 103

5300 Bonn 1

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

Uffenheim, 04.07.1988 H/schm

Verletzung der Menschenrechte in der Türkei

Sehr geehrter Herr Dr. Keller,

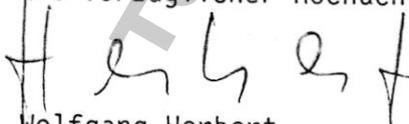
ich bedanke mich noch einmal für Ihre Bemühungen bei der Kontakt-herstellung zur deutschen Botschaft in Ankara. Mit einem der Hauptverteidiger in dem Verfahren gegen Sargin und Kutlu hatte ich Gelegenheit, ein ausführliches Gespräch mit Herrn Legationsrat Meier zu führen. Durch Vermittlung der Botschaft kam dann auch ein Gespräch mit Herrn Teoman Evren, dem Vorsitzenden der Vereinigten Türkischen Rechtsanwaltskammern zustande, das recht aufschlußreich und positiv verlaufen ist.

In der Anlage schicke ich Ihnen einen Bericht über meine Recherchen, Gespräche und Beobachtungen während meines Aufenthalts in Ankara und bitte Sie, diesen Bericht auch an die deutsche Botschaft in Ankara, z. H. Herrn Legationsrat Meier weiterzuleiten, da dieser darum gebeten bat.

Ferner bitte ich Sie, diesen Bericht auch Herrn Bundesaußenminister Genscher vorzulegen. Ich werde ihn auch an die Bundesrechtsanwaltskammer, den Deutschen Anwaltsverein, die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratische Juristen, die Vereinigung Demokratischer Juristen und an den Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltsverein versenden.

Vielleicht ist es in Zukunft möglich, verstärkt von bundesdeutscher Seite aus Einfluß auf die Lage der Menschenrechte in der Türkei zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Herbert
Rechtsanwalt

**RECHTSANWÄLTE
WOLFGANG HERBERT
PETER SCHMIDLEITNER**

MARKTPLATZ 6
8704 UFFENHEIM
☎ 0 98 42/80 69

Abschrift

RA HERBERT u. SCHMIDLEITNER · POSTFACH 1213 · 8704 UFFENHEIM

I.S.P.E.
z. H. Gisela Parwez
Hansastraße 86

4100 Duisburg 1

ZUGELASSEN
LANDGERICHT NÜRNBERG/FÜRTH
RA HERBERT AUCH
OBERLANDESGERICHT NÜRNBERG
BAYERISCHES OBERSTES
LANDESGERICHT MÜNCHEN

SPRECHZEITEN
NACH VEREINBARUNG

Uffenheim, 04.07.1988 H/schri

Liebe Gisela Parwez,

in der Anlage schicke ich Dir den von mir verfaßten Bericht über meine Beobachtungen, Gespräche und Recherchen in Ankara. Vielleicht könnt Ihr ihn in Eure Dokumentation aufnehmen.

Ich habe diesen Bericht auch an Bundespräsident von Weizäcker gesendet, zusammen mit einem Brief, in dem ich vorgeschlagen habe, der Bundespräsident möge den ihm verliehenen Kemal-Atatürk-Preis an die Türkei zurückgeben und die Beendigung der Strafprozesse sowie die Freilassung von Sargin und Kutlu fordern.

Diesen Bericht habe ich ferner an das Außenministerium gesendet mit der Bitte, ihn an die deutsche Botschaft nach Ankara weiterzuleiten.

Außerdem werde ich diesen Bericht in den nächsten Tagen verschiedenen Juristenverbänden zukommen lassen. Ich denke dabei an den RAV, die ASJ, die VDJ, den DAV und die Bundesrechtsanwaltskammer.

Solltet Ihr noch irgendwelche Fragen haben, könnt Ihr jederzeit mit mir in Verbindung treten.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Herbert
Rechtsanwalt



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft · Stadtverband Köln
Hans-Böckler-Platz 9, DGB-Haus, 5000 KÖLN 1

Stadtverband Köln

Hans-Böckler-Platz 9, DGB-Haus
5000 KÖLN 1
Telefon 51 62 67

Bankverbindung:

Stadtparkasse Köln
Konto Nr. 7202 963, BLZ 370 50198
Postscheckkonto Köln
Konto N. 1098 73-505, BLZ 370 100 50

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

17.8.88

Betr.:

GEW-Delegation vom 5. bis 9. Juni 1988 in die Türkei

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Beiliegend übersende ich Ihnen den Bericht über die Delegation der GEW, die sich vom 5. bis 9. Juni 1988 in der Türkei aufhielt. Es war die 6. Delegation der GEW in dieses Land.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walther Kröner

Vorsitzender
Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft, Köln

i.A. Uschi Brockerhoff

U. Brockerhoff

Anlage

SOMMER 1988 IN DER TÜRKEI

(GEW-Delegation aus der Türkei zurück)

- POLITISCHE VERFAHREN DAUERN AN
- LEHRER DÜRFEN KEINE ORGANISATIONEN UND GEWERKSCHAFTEN BILDEN
- AUTONOMIE DER UNIVERSITÄTEN IMMER NOCH NICHT WIEDERHERGESTELLT
- HUNGERSTREIK IM MILITÄRGEFÄNGNIS AYDIN
- STAATSPRÄSIDENT EVREN DROHT MIT NEUEM MILITÄRPUTSCH
- DEMOKRATISCHE OPPOSITION GEWINNT IMMER GRÖßERE BREITE

Vom fünften bis neunten Juni 1988 hielt sich wieder eine Delegation der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in der Türkei auf.

Erster Anlaß für die bisher sechs Delegationsreisen der GEW war die Verhaftung des Kölner Lehrers Şakir Bilgin - er lebt seit 1987 wieder in Köln - aber auch Solidarität mit allen verfolgten Gewerkschaftern, Lehrern, Studenten, kurz mit allen Demokraten in der Türkei.

Die Delegationen nahmen Kontakt mit verfolgten Personen oder Gruppen auf, beobachteten Prozesse, sprachen mit Rechtsanwälten, Journalisten, mit Politikern und Vertretern der Behörden.

Die so gesammelten Informationen wurden hier an eine oft nicht gut über die Verhältnisse in der Türkei informierte Öffentlichkeit weitergegeben.

Die GEW-Delegation vom Juni 1988 hielt sich in Istanbul und Ankara auf. Sie sprach mit

- den Herausgebern der Lehrerzeitschrift abece,
- dem Vorstand des Vereins Eđit-Der (Erziehungsverein),
- Vertretern des Menschenrechtsvereins der Türkei,
- Vertretern des Vereins der Angehörigen politischer Gefangener,
- Anwälten,
- ehemaligen Inhaftierten,
- Angehörigen von Inhaftierten,
- Vertretern der Erwachsenenbildungseinrichtung Bilar,
- Beamten im türkischen Arbeitsministerium und vielen anderen.

Der Prozess gegen die im November nach ihrer Rückkehr in die Türkei verhafteten Generalsekretäre der Kommunistischen Partei der Türkei und der Arbeiterpartei der Türkei, Haydar Kutlu und Nihat Sargin wurde beobachtet.

Die Delegation hatte auch Kontakt zur deutschen Botschaft in Ankara und zum deutschen Generalkonsulat in Istanbul.

Die Militärstaatsanwaltschaft, die für das Verfahren zuständig ist in dem Şakir Bilgin mitangeklagt ist, lehnte ein Gespräch mit der Delegation ab.

Im folgenden sind die Erfahrungen und Eindrücke der GEW-Delegation kurz zusammengefaßt:

- Lehrerinnen und Lehrer dürfen nach wie vor weder Organisationen noch Gewerkschaften bilden.
Eine Wiedenzulassung der verbotenen Lehrerorganisation TÖB-DER und die Rückgabe ihres eingezogenen Vermögens wird von staatlichen Stellen strikt abgelehnt.
Die sich in der Opposition befindenden Parteien Sozialdemokratische Volkspartei (SHP) und Partei des rechten Weges (DYP) wie auch der Gewerkschaftsbund Türk-İş fordern die Wiedenzulassung von Lehrerorganisationen.

Am sechzehnten Februar 1988 wurde der Verein Eğit-Der (Erziehungsverein) gegründet.

Ihm gehören ehemalige Lehrer/innen an; auch solche, die nach dem Militärputsch vom September 1980 aus dem Dienst entlassen wurden.
Die Zahl der so mit Berufsverbot belegten Lehrer beträgt nach Regierungsaussagen cirka 12.000. Sie erhöht sich allerdings auf 20.000 (!), wenn man die Lehrer/innen hinzurechnet, die freiwillig den Dienst verlassen haben.
Dem Eğıt-Der dürfen wegen des Organisationsverbotes keine im Dienst befindlichen Lehrer/innen beitreten.

Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:

- die Berufsinteressen der Lehrer zu vertreten,
- sich für die Demokratisierung der politischen Verhältnisse in der Türkei einzusetzen,
- das Recht auf Rückkehr der nach dem 12. September 1980 Ausgebürgerten zu fordern.

Die Gründer des Eğıt-Der sind die ehemaligen Aktivisten der 1971 verbotenen Lehrergewerkschaft TÖS und des 1980 verbotenen Lehrerverbandes TÖB-DER.

Bei einem Gespräch mit hohen Beamten des türkischen Arbeitsministeriums in Ankara, äußerte die GEW-Delegation Kritik an dem Organisationsverbot für Lehrer. Die Behauptung eines der Beamten, Lehrer könnten Organisationen bilden, war ein offensichtlicher Versuch, die Delegation zu täuschen.

Im § 4 des Gesetzes 2908 steht im vierten Absatz:

"Lehrer dürfen keinen Verein gründen und keinem Verein beitreten:"

Dieses Verbot trifft übrigens alle im öffentlichen Dienst Beschäftigten.

Die Vertreter des Eğıt-Der wiesen die GEW-Delegation darauf hin, daß sich die Einkommenssituation der Lehrer, wie fast aller Arbeitnehmer, drastisch verschlechtert habe.

Lehrer verdienen zwischen 150 und 200 DM monatlich; diese Summe reicht meist nicht einmal zur Zahlung der sehr hohen Mieten aus. Deshalb sind die Lehrer gezwungen, Nebentätigkeiten auszuüben, z.B. als Taxifahrer, Obsthändler und dergl.

- Die internationale Arbeitsorganisation (ILO) hat in den letzten Monaten wiederholt die Beschränkung gewerkschaftlicher Rechte in der Türkei kritisiert.
Von der türkischen Regierung forderte ILO die Wiederherstellung normaler Bedingungen für gewerkschaftliche Betätigung.
Weil die türkische Regierung dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die Türkei von ILO in die Liste der Staaten aufgenommen, in denen besondere Restriktionen gegenüber Gewerkschaften praktiziert werden.

Erst in den letzten Wochen wurden einige vom türkischen Arbeitsministerium vorgeschlagene Änderungen des Gewerkschaftsgesetzes diskutiert. Diese beziehen sich unter anderem auf folgende Punkte:

- Eigenschaften, die Gewerkschaften besitzen müssen; hier sind Erleichterungen vorgesehen,
- Erleichterungen bei der Ausübung von Gewerkschaftsfunktionen,
- Verwendung von Gewerkschaftsgeldern.

Die vorgesehenen Änderungen sind vermutlich mit Blick auf die anstehende ILO-Tagung in Genf angegangen worden.

Die in der türkischen Verfassung (s. Artikel 49-54) enthaltenen grundsätzlichen Restriktionen, denen die Gewerkschaften unterliegen, werden jedoch nicht in Frage gestellt.

- Besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung verdient nach Auffassung der GEW-Delegation die monatlich erscheinende Lehrerzeitschrift abece. Sie versucht mutig und engagiert demokratische Positionen in die Lehrerschaft hineinzutragen, kritisiert die derzeitigen Verhältnisse im türkischen Bildungssystem, informiert über die bedeutenden demokratischen und gewerkschaftlichen Traditionen der Lehrerschaft in der Türkei, berichtet über demokratische Lehrertätigkeiten in anderen Ländern, bespricht Literatur usw.
Die finanzielle Situation der Zeitschrift ist schwierig. Die GEW wird alles in ihren Möglichkeiten stehende tun, um die Bemühungen zur Wiederzulassung von Lehrerorganisationen in der Türkei zu unterstützen.

Das Engagement, die Entschlossenheit, Zähigkeit und der Mut der Eğitim-Der und abece-Leute, die alle schon schwere Verfolgungen hinter sich gebracht haben, hat die GEW-Delegation sehr beeindruckt.

- In Istanbul sprach die GEW-Delegation mit der Erwachsenenbildungseinrichtung Bilar. Diese wurde von dem international bekannten Satiriker Aziz Nesin ins Leben gerufen.
In ihr arbeiten viele derjenigen Hochschullehrer, die nach dem Militärputsch vom September 1980 entlassen wurden oder den Dienst quittierten, weil sie die Atmosphäre an den durch das Hochschulgesetz "gleichgeschalteten" Hochschulen in der Türkei nicht mehr ertragen konnten.
Bilar führt an einem kritischen Wissenschaftsverständnis orientierte Veranstaltungen durch, die jedem offenstehen. Die GEW wird mit Bilar eng zusammenarbeiten.
Die Unterdrückung an den Hochschulen hält an; so wurden an der Universität Istanbul Ende April 1988 einhundertachtzig Studenten verhaftet, weil sie sich mit einer Studentin solidarisiert hatten, die von Polizisten belästigt worden war. Polizei ist in den Hochschulen ständig präsent.
Zweiunddreißig der Inhaftierten waren zum Zeitpunkt als die GEW-Delegation in der Türkei war noch in Haft.

Im Mittelpunkt der politischen Diskussion in der Türkei steht zur Zeit der am achten Juni vor einem Staatssicherheitsgericht eröffnete Prozeß gegen die Generalsekretäre der Arbeiterpartei der Türkei und der Kommunistischen Partei der Türkei, Nihat Sargin und Haydar Kutlu.

Nach ihrer Rückkehr in die Türkei im November 1987 waren die beiden verhaftet und auch gefoltert worden. Ihnen wird lediglich die Mitgliedschaft in und Tätigkeit für in der Türkei verbotene Organisationen vorgeworfen. In der Anklageschrift steht:

"...die Gedanken der Angeklagten umfassen ein System, das unserer in unserer Verfassung bestimmten Staatsordnung auf jeden Fall zuwiderläuft."

Der Prozeß gegen Kutlu und Sargin ist ein klassischer Gesinnungsprozeß. Die Artikel 140, 141, 142 des türkischen Strafgesetzbuches, die aus dem italienischen Strafgesetzbuch aus der Zeit der Mussolini-Diktatur übernommen wurden, ermöglichen der türkischen Staatsanwaltschaft die Führung des Verfahrens.

Es zeigt ganz besonders deutlich, daß in der Türkei zur Zeit ein politischer Pluralismus kaum vorhanden ist.

Der autoritäre Charakter des derzeitigen türkischen Staates, der durch eine scheindemokratische Fassade kaschiert werden soll, wird am Kutlu/Sargin Prozeß besonders deutlich.

Die GEW-Delegation sprach mit Anwälten, die Haydar Kutlu und Nihat Sargin vertreten und nahm an der Eröffnung des Verfahrens gegen die beiden am achten Juni in Ankara teil.

Dort wurde auch die Breite der demokratischen Bewegung in der Türkei und die internationale Solidarität mit ihr offenkundig: Weit über tausend Menschen standen vor dem von Polizei umstellten Gerichtsgebäude und versuchten, Einlaß in den viel zu kleinen Gerichtssaal zu erlangen. Unter den Wartenden, die den ganzen Tag über vor dem Gebäude blieben oder schließlich doch Zugang erhielten, waren der griechische Sänger Mikis Theodorakis, der bekannte türkische Schriftsteller Yaşar Kemal, Juristen, Wissenschaftler, Abgeordnete und Gewerkschafter der Türkei und vieler europäischer Länder. Einhundertsechzig Anwälte haben sich bereit erklärt, Kutlu und Sargin zu verteidigen.

Im Sommer dieses Jahres wird ein anderer wichtiger Prozeß in seine Endphase treten; es handelt sich um das seit acht Jahren laufende Verfahren in Erzincan (Osttürkei) gegen Bürger der Stadt Fatsa (Schwarzmeerregion).

In dieser Stadt war nach der Kommunalwahl von 1979 ein Selbstverwaltungsmodell in Gang gesetzt worden. Initiator war der zum Bürgermeister gewählte parteilose Schneider Fikri Sönmez.

Die türkische Armee beendete im Juli 1980 das Selbstverwaltungsmodell Fatsa gewaltsam. Gegen 815 Personen wurde das oben genannte Verfahren eröffnet. Im Mai 1985 starb Fikri Sönmez unter rätselhaften Umständen im Gefängnis von Erzincan.

65 Bürger der Stadt Fatsa sind immer noch in Haft; gegen viele der Angeklagten ist die Todesstrafe beantragt worden.

- Die Haftbedingungen der meisten politischen Gefangenen sind nach wie vor sehr schlimm. Die Delegation erfuhr von einem Hungerstreik im Gefängnis von Aydın, an dem sich 230 politische Gefangene beteiligen und der seit 25 Tagen andauert. Von der Gefängnisleitung wird den Hungerstreikenden Zucker und Salz in nur sehr unzureichendem Maße zugeteilt oder sogar ganz verweigert. Eine Reihe der Hungerstreikenden befindet sich deshalb in Lebensgefahr. Seit acht Tagen führen Angehörige der Inhaftierten einen Solidaritätshungerstreik durch.
Anlaß des Hungerstreiks ist die drastische Verschärfung der Haftbedingungen im Gefängnis Aydın und die Mißhandlung der Gefangenen nach dem zwanzigsten Mai 1988.
Die GEW appelliert an Politiker, Kirchen, Gewerkschaften, sich für die Hungerstreikenden in Aydın schnell einzusetzen, um drohende Todesfälle zu verhindern.
- Am 17. Januar 1988 veröffentlichte das türkische Justizministerium eine statistische Übersicht aus der hervorgeht, daß in der Zeit vom Dezember 1978 bis zum Februar 1988 202501 Menschen von Militärgerichten verurteilt wurden. 5309 Angeklagte stehen jetzt noch in 185 Verfahren vor den Militärgerichten (Gerichten des Ausnahmezustands). Dies trotz der Aufhebung des Kriegsrechts in allen türkischen Provinzen.
Seit dem 12. September 1980 wurden fünfzig Menschen in der Türkei hingerichtet. Etwa 169 Todesurteile liegen noch beim Parlament, das jedes Todesurteil bestätigen muß, bevor es vollstreckt werden kann. Seit November 1984 wurde kein Todesurteil mehr vollstreckt.
- Der Protest gegen die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei nimmt zu. Besonders aktiv hierbei ist der Menschenrechtsverein der Türkei (Insan hakları derneği). Die GEW-Delegation hatte in Ankara Gelegenheit, mit diesem Verein zu sprechen.
Im Winter 1987/88 führte er eine Kampagne für eine Generalamnestie und die Abschaffung der Todesstrafe durch.
Die Hungerstreikenden von Aydın unterstützt der Menschenrechtsverein durch Öffentlichkeitsarbeit und Solidaritätsaktionen.
In fast allen größeren Städten der Türkei hat er Sektionen eingerichtet.
Die große Zustimmung und Unterstützung, die der Menschenrechtsverein erfährt zeigen, wie verankert die Forderung nach demokratischen, rechtsstaatlichen Verhältnissen in der türkischen Bevölkerung ist.
- Auch der Verein der Angehörigen politischer Gefangener (Tayad), der seinen Sitz in Istanbul hat, arbeitet für die Rechte der politischen Gefangenen und protestiert gegen Menschenrechtsverletzungen in den Gefängnissen. Mit Tayad führte die Delegation ebenfalls ein Gespräch.
- In der Türkei ist die Feier des ersten Mai verboten. Als am ersten Mai 1988 in Istanbul eine Demonstration vom Büro der Sozialdemokratischen Volkspartei aus zum Taksim-Platz gehen wollte, um dort Kränze niederzulegen und der 37 Todesopfer vom ersten Mai 1977 zu gedenken, ging die Polizei gegen die zur Demonstration Versammelten vor. 81 Menschen wurden festgenommen und gegen 80 ein Verfahren eröffnet.
In Izmir wurden am ersten Mai 18 Studenten verhaftet, weil sie einen Kranz vor dem Gebäude des Gouverneurs niederlegen wollten.

- Der Prozeß gegen Şakir Bilgin und die über 13 00 Mitangeklagten dauert noch an; das Gericht will dieses Jahr das Verfahren abschließen. 60 Angeklagte sind immer noch in Haft, zum Teil seit acht Jahren.

- Am 30. April 1988 sagte Staatspräsident Kenan Evren in Trabzon:
"Obwohl wir es nicht herbeiwünschen: Wenn eine Zeit käme, in der die Türkei in derselben Situation wie vor dem 12. September 1980 wäre, dann wären die bewaffneten Kräfte diejenigen, die sie daraus befreien würden". "

Weiter sagte Evren:

"Falls es zur selben Situation wie vor dem 12. September käme, und falls diejenigen, die verpflichtet sind, dieses zu verhindern ihre Pflicht nicht erfüllen sollten, dann könnten es die bewaffneten Kräfte nicht beim Zuschauen belassen."

Eine deutliche Drohung mit einem neuen Militärputsch. Von einer Rückkehr zur Demokratie kann in der Türkei des Jahres 1988 keine Rede sein.

Die GEW wird ihre auf die Türkei bezogene Solidaritäts- und Menschenrechtsarbeit auch jetzt nach der Rückkehr von Şakir Bilgin fortsetzen. Immer wieder wurde den Delegationsteilnehmern deutlich gemacht, wie sehr die Demokraten in der Türkei auf die Unterstützung durch das Ausland bauen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH AKADEMİSİ
TÜSTAN

Prozeß gegen Oppositionelle mit internationalen Beobachtern

Juristendelegation klagt an: Weiter Folter in der Türkei

Von Rita Ott

Uffenheim - Touristenströme ergießen sich über das Land: Die Türkei hat sich vom Geheimtip zu einem Favoriten unter den Ferientouristen gemauert. Die Landschaft ist unvergänglich, die Menschen sind so wunderbar gastfreundlich, und alles ist so billig für europäische Verhältnisse. Weniger populär die Kehrseite, das wahre Leben: 70 Prozent Inflationsrate, Millionen von Arbeitslosen - schon Kinder versuchen verzweifelt, ein paar Pfennige am Tag zu verdienen - um Ankara herum wachsende Slums, jugendliche Krüppel liegen auf der Straße. Sozialhilfe gibt es nicht, Gewerkschaften sind verboten. So sieht der Uffenheimer Rechtsanwalt Wolfgang Herbert das Land, das er vergangene Woche besuchte.

Vor diesem sozialen Hintergrund hat am 8. Juni in Ankara ein Prozeß begonnen, der für Herbert Symbolcharakter besitzt: Er steht als Zeichen für den Kampf um Demokratie und Menschenrechte. Es ist das Verfahren gegen zwei Oppositionelle, die Generalsekretäre der verbotenen kommunistischen Partei, Haydar Kutlu, und der Arbeiterpartei, Nikat Sargin.

Sie waren im November 1987 aus dem Exil freiwillig nach Ankara zurückgekehrt und vom Flugzeug weg verhaftet worden. Verstoß gegen die Paragraphen 141/142 des türkischen Strafgesetzbuches wird ihnen nun im Staatssicherheitsgericht vorgeworfen. Schwere Gefängnisstrafen nicht unter fünf Jahren drohen danach all denen, die umstürzlerische Organisationen gründen wollen.

Und die Existenz eben dieser Paragraphen wird von europäischen Gesinnungsgenossen vehement kritisiert: In Duisburg steht die Wiege der deutschen „Zentralinitiative für den Schutz der in die Türkei zurückkehrenden politischen Emigranten“. Auch in Nürnberg hat sich eine ähnliche Initiativgruppe gebildet, auf deren Veranlassung vor kurzem eine internationale Delegation von Juristen - darunter auch der Uffenheimer Wolfgang Herbert - nach Ankara flog, um den Prozeß zu beobachten und zahlreiche Gespräche am Rande zu führen. Das Ergebnis findet Niederschlag in einem Antrag, den 16 SPD-Abgeordnete im Deutschen Bundestag einbringen wollen. Außerdem wurde ein Papier aufgesetzt, in dem die Verletzung der

Menschenrechte angeprangert wird.

Desweiteren überlegen Juristen mehrerer Länder zur Zeit, ob sie die beiden Angeklagten Sargin und Kutlu vor europäischen Gremien vertreten können. Doch das gestaltet sich schwierig: Dazu müßte, so Rechtsanwalt Herbert, erst der innerstaatliche Rechtsweg der beiden ausgeschöpft sein. Und das kann noch lange dauern. Dennoch würden die Delegationsmitglieder, wie der Uffenheimer Anwalt berichtet, gerne sofort die Menschenrechtskommission des Europarates anrufen.

Folgende Forderungen erheben die Juristen gemeinsam mit dem Vorsitzenden der türkischen Rechtsanwaltskammer, Teoman Evren:

Mehr Frauen auf Ratssitzen

Bonn (dpa) - Fast jeder sechste Rats Herr in der Bundesrepublik ist inzwischen eine Frau. Das hat eine Umfrage des Deutschen Städtetages in den Parlamenten der Städte und Gemeinden mit 20000 und mehr Einwohnern ergeben. Danach werden von insgesamt 21830 kommunalen Mandaten 15,4 Prozent von Frauen besetzt. Vor zehn Jahren waren es noch deutlich unter zehn Prozent. Am höchsten ist der Anteil von „Rats-Frauen“ in Freiburg im Breisgau (35 Prozent). Am niedrigsten in Bottrop (8,5 Prozent).

1. Die Paragraphen 141/142 sollen abgeschafft werden, in denen bereits die bloße politisch-ideologische Gesinnung strafbar ist.

2. Die Türkei, die erst im Februar die europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, soll diese nun auch einhalten.

3. Die Verteidigungsrechte der Bürger dürfen nicht länger verletzt werden: So könne, wer in das Staatssicherheitsgebäude gebracht wird, fast zwei Wochen lang keinen Anwalt sprechen.

Moniert wird zudem, daß zwei Anwälte der beiden Angeklagten verhaftet worden sind.

Vor allem, daß in einem Land, das zur europäischen Gemeinschaft gehören will, Folter an der Tagesordnung zu sein scheint, erbost die internationalen Juristen. Wolfgang Herbert berichtet von einem 32-jährigen Türken, der nach seinen Schilderungen in Ankara verhaftet wurde, nachdem in seiner Wohnung revolutionäre Schriften gefunden worden waren. Mit verbundenen Augen sei der junge Mann zum Staatssicherheitsgebäude gebracht worden, wo die Folter nach Worten des Uffenheimer Anwaltes zur Verhörmethode gehört.

Vier Tage sei der 32-jährige festgehalten, jeden Tag verhört und gefoltert worden.

„Das Bespritzen mit eiskaltem Wasser und die Behandlung mit Elektroschocks sind Methoden, die keine Spuren hinterlassen“, so Herbert. Daß sie tatsächlich angewandt werden, sei ihm gegenüber von keiner Seite dementiert worden.

Das Fazit, das der Jurist Wolfgang Herbert aus seinem Türkei-Aufenthalt zieht: „Um den Angeklagten und den demokratischen Kräften in der Türkei zu helfen, ist weitere Solidarität, insbesondere aus den Ländern der EG, notwendig.“ Sehr viele Menschen in der Türkei lebten in katastrophalen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. „Zur Durchsetzung ihrer sozialen Rechte brauchen sie Freiheit“, Freiheit zur Bildung von Parteien und Gewerkschaften und anderen sozialen und politischen Verbänden.

Pa

A
m
v
K
s
r
i
d
d

c
/
:
:
1



Prof. Dipl.-Ing.
Monika Ganseforth (SPD)
Mitglied des Deutschen Bundestages

5300 Bonn 1
Bundeshaus
Tel. 0228 / 16 55 45

Friellinger Str. 92
3057 Neustadt a. Rbge. 1
Tel. 05032 / 36 39

6. Juli 1988

B E R I C H T =====

über den Besuch in Ankara (Türkei) vom 3.7. bis 5.7.88
im Auftrag der Arbeitsgruppe Menschenrechte der SPD-Bundes-
tagsfraktion.

Verlauf

Sonntag, den 3.7.88

Ankunft Ankara 13.35 Uhr.
(Fast eine Stunde Verspätung). Abholung durch Botschaft der
Bundesrepublik, Herrn Meyer, und durch türkische Freunde.
Fahrt ins Hotel Büyük Ankara.
Gespräch mit Herrn Meyer über die augenblickliche Lage in
der Türkei und über den Prozeß gegen Sargin und Kutlu.
Abends Gespräch mit Anwälten der Angeklagten.

Montag, den 4.7.88

Ankunft beim Staatssicherheitsgericht gegen 8.30 Uhr.
Gespräch mit zum Prozeß nicht zugelassenen Bürgerinnen und
Bürgern und mit Angeklagten. Prozeßbeginn 9.20 Uhr.
Verlesung der Anklageschrift. Verteidigungsrede von Haydar
Kutlu. Ende 16.00 Uhr. Vertagung auf den 20.7.88.
Gespräch mit Anwälten über das Verfahren und den Verlauf des
Prozesses.

Abends gemeinsames Essen mit etwa 70 Personen: Mitglieder
ausländischer Delegationen (aus Griechenland, Frankreich,
Dänemark, England, Deutschland), Verteidigern- Presse-
vertretern, Dolmetschern, Frau Merten von der Deutschen
Botschaft, dem Rechtsanwalt Ahmet Toptan und Freunden.
Umzug ins Hotel Melodi.

Dienstag, den 5.7.88

8.00 Uhr Besuch der Visaabteilung der Deutschen Botschaft.
Gespräch mit dem Chef der Visa-Abteilung. Fahrt
zur Botschaft. Gespräch mit Herrn Meyer von der
Botschaft über den Prozeßverlauf.

10.00 Uhr Pressegespräch

11.45 Uhr Gespräch mit Ali Dinger, Mitglied des Executive
Komitees (Präsidium) der SHP (Sozialdemokratische
Volkspartei).

12.30 Uhr Gespräch mit Alkin Birdal, Generalsekretär des Menschenrechtsvereins.
14.25 Uhr Rückflug.

Die von mir gewünschten Gespräche mit Sargin und Kutlu sowie dem Staatsanwalt sind nicht zustande gekommen.

Vorgeschichte

Haydar Kutlu und Dr. Nihat Sargin kehrten am 16.11.87 nach mehrjährigem Exil in der Bundesrepublik in die Türkei zurück, mit der Absicht, eine demokratische kommunistische Partei zu gründen. Bereits auf dem Flughafen in Ankara wurden sie festgenommen.

Sie wurden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen 19 Tage in Isolierhaft gehalten und in dieser Zeit auch gefoltert.

Seit dem 8. Juni 1988 findet vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara das Strafverfahren gegen Kutlu und Sargin sowie weitere 14 Angeklagte statt. Zweiter Verhandlungstag war der 17. 6. 88.

Ich nahm im Auftrag der Arbeitsgruppe Menschenrechte der SPD-Fraktion am 3. Verhandlungstag am 4. 7. 88 teil.

Prozeßverlauf (= 3. Verhandlungstag)

Der Prozeß gegen Haydar Kutlu, Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Türkei und Nihat Sargin, Generalsekretär der Arbeiterpartei der Türkei sowie weitere 14 Angeklagte war am 17.6.88 unterbrochen worden.

Er sollte am 4. 7. 88 um 9.30 Uhr fortgesetzt werden.

Die Straße, in der das Staatssicherheitsgericht liegt, ist abgesperrt. Wir laufen gegen 8.15 Uhr zum Gerichtsgebäude, müssen eine Polizeikette passieren. Überall befindet sich bewaffnete Polizei. Vor dem Gerichtsgebäude ist bereits eine Gruppe Menschen, ausländische Prozeßbeobachter, Dolmetscher, Anwälte der Angeklagten.

Man läßt uns nicht in das Gebäude, wir sollen einen anderen Eingang benutzen und warten. Es heißt, ab 9.00 Uhr.

Wir hören rhythmisches Klatschen in der Straße (weil wohl die Angeklagten Kutlu und Sargin zum Gerichtsgebäude gefahren werden). Ich gehe zu der rhythmisch klatschenden Menschengruppe (etwa 40 Personen), spreche mit ihnen.

Sie sagen, sie möchten zum Prozeß, werden aber nicht vorgelassen, obwohl - wie sich herausstellt - noch Plätze im Gerichtsgebäude frei sind. (Später erfahre ich, daß 2 von ihnen festgenommen worden sein sollen).

Ich muß wieder die Polizeikette durchlaufen (mit meinem Dolmetscher), gehe zum Gerichtsgebäude. Endlich läßt man mich (und uns) ein. Wir müssen die Pässe abgeben (ich sehe, daß bei einem internationalen Prozeßbeobachter die Tasche durchsucht wird). Wir nehmen im Gerichtssaal Platz.

Ich habe die Gelegenheit genutzt, einige Worte mit dem Rechtsanwalt Razim Öz zu wechseln, der zusammen mit dem

Rechtsanwalt Mehmet Atila Coscun angeklagt ist. Ich hatte mit ihm am 10. Dezember 87 telefoniert. Damals hatte er mir mitgeteilt, daß Sargin und Kutlu im Polizeigefängnis gefoltert worden seien.

Ich sprach mit einem weiteren Angeklagten, der mir sagte, er sei wegen vergleichbarer Delikte bereits angeklagt worden und freigesprochen worden. Er zeigte mir das Papier mit dem Freispruch.

Der Prozeß begann 9.22 Uhr mit der Verlesung und Protokollierung der Angeklagten und der anwesenden Verteidiger (von den 650 Verteidigern waren etwa 60 anwesend).

Danach verlas der Staatsanwalt den Rest der Anklageschrift (nach meinem Eindruck platter Antikommunismus).

(Im Ganzen etwa 230 Seiten).

Die Anwälte kritisierten, daß die Polizei Tonband- und Videoaufnahmen mache, was der Verteidigung verboten sei. Sie verlangten Kopien und für die weiteren Verhandlungen ebenfalls die Erlaubnis oder ein generelles Verbot.

Die Richter entschieden, daß die Verteidigung Kopien der Aufzeichnungen gegen Bezahlung erhalten könne und daß sie in Zukunft, soweit es den Verlauf nicht störe, ebenfalls Aufnahmen machen dürfe.

Danach begann Kutlu, das Plädoyer zu verlesen. Er machte sehr grundsätzliche Ausführungen über die Rolle der Kommunistischen Bewegung in der Türkei und ihre Rolle in der Vergangenheit und Gegenwart.

Er kam bis zur Seite 48 seiner 160-seitigen Verteidigung.

Der Prozeß wurde um 16.00 Uhr unterbrochen und auf den 20. Juli vertagt. (Während des Prozesses gab es zwei kurze und eine lange zweistündige Unterbrechung).

Einschätzung des Prozesses

Der Prozeß war angelegt oder hat sich entwickelt zu einer Machtprobe zwischen den Vertretern von Regierung und Justiz auf der einen Seite und den Kräften, die für Meinungsfreiheit und demokratische Grundrechte eintreten, auf der anderen Seite. Dabei sind die Kampfinstrumente völlig ungleich verteilt: Auf der einen Seite die gesamte Staatsmacht, Gesetzgebung, Polizei, Justiz einschließlich der illegalen Mittel wie Verhaftung, Folterung, Einschüchterung, Überschreitung des gesetzlich zulässigen Rehmens. Die Staatsmacht ist Herr des Verfahrens.

Auf der anderen Seite das internationale Interesse derer, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte (Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, faire Prozesse, menschenwürdige Behandlung von Strafgefangenen, Abschaffung der Folter) einsetzen, der 650 Anwälte, die sich für die Angeklagten einsetzen, die Öffentlichkeit.

Um Prozesse wie die gegen Kutlu und Sargin zu verhindern, müssen die §§ 140 und vor allem 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches geändert werden, nach denen nicht der Aufruf zum gewalttätigen Umsturz, sondern bereits bestimmte Zielsetzungen bzw. eine bestimmte Gesinnung unter Strafe

nicht unter 5 Jahren gestellt werden.
Darüberhinaus sind sie unbestimmt und dehnbar und lassen weite Interpretationsmöglichkeiten zu.

Ähnliche Aussagen gibt es in der Verfassung, die im Nov. 1982, zwei Jahre nach dem Staatsstreich, angenommen wurde. Hier bedarf es dringend der parlamentarischen Änderung.

Übergriffe

Aber im Fall Sargin und Kutlu gab es bereits bei den bestehenden Gesetzen zahlreiche Übergriffe und Ungereimtheiten. Sie wurden am 16.11.87 auf dem Flughafen in Ankara verhaftet und in Handschellen und mit verbundenen Augen abgeführt. Nach dem türkischen Gesetz sind höchstens 48 Stunden Polizeigewahrsam erlaubt.

In Ausnahmefällen kann er durch den Generalstaatsanwalt des Staatssicherheitsgerichts auf zwei Wochen verlängert werden.

In dieser Zeit befindet sich der Strafgefangene in Isolierhaft, d.h. er hat keinen Kontakt zur Außenwelt, auch nicht zu Angehörigen oder Rechtsanwälten. In vielen Fällen, so auch bei Sargin und Kutlu finden in dieser Zeit Folterungen und Übergriffe statt. Da den Gefangenen dabei die Augen verbunden werden und am Ende der Isolationshaft die Spuren der Folterungen meistens verschwunden sind, ist der Nachweis oft so schwierig.

So auch im Fall von Kutlu und Sargin.

Darüberhinaus wurde ihnen entgegen der gesetzlichen Zulässigkeit erst nach 19 Tagen der Kontakt zu den Anwälten gestattet.

Bei Dr. Nihat Sargin wurde am 25. Februar in der Polyklinik des Krankenhauses "Numune" in Ankara eine Verletzung am Schultergelenk festgestellt, die anhaltende Schmerzen an der linken Schulter hervorrief.

Dieser Befund muß als Indiz für die Folterung (Aufhängen an den Armen) gewertet werden.

Beim Prozeß selber wurde der Zugang der Bürgerinnen und Bürger untersagt.

Nur die internationalen Prozeßbeobachter hatten Zugang zum Prozeß. Das, obwohl im Gerichtssaal noch ausreichend Platz vorhanden gewesen wäre. Dabei war der Gerichtssaal klein, und es wäre sicher möglich gewesen, einen größeren Raum zur Verfügung zu stellen.

Die Zahl der Angeklagten wurde im Verlauf des Verfahrens vergrößert. Z.B. wurden zwei Anwälte von Sargin und Kutlu, Razim Öz und Mehmet Atilla Cosgun, verhaftet.

Die meisten der Angeklagten standen bereits wegen Delikten nach den §§ 141 und 142 vor Gericht und wurden entweder verurteilt oder freigesprochen. Einer von ihnen zeigte mir die Bescheinigung seines Freispruchs vom Anfang der 80er Jahre.

Die Anklage gegen Sargin und Kutlu wirkt wie ein an den Haaren herbeigezogener Antikommunismus.

Das Datum der angeblichen Strafdaten wurde auf den 1.5.84 festgelegt. Grund: an diesem Tag wurden die Staatssicherheitsgerichte gegründet, die für Taten vor diesem Termin nicht zuständig sind.

Gegenmacht

Die vielen türkischen Bürgerinnen und Bürger, die sich für diesen Prozeß interessieren (und nicht zugelassen werden), die internationalen Beobachterdelegationen aus Griechenland, Dänemark, England, Frankreich, der Bundesrepublik, die Presse in der Türkei und in Europa.

Die Rechtsanwälte fordern mit Recht, daß beim Prozeß entweder die Tonband- und Videoaufnahmen durch die Polizei unterbleiben oder die Verteidigung auch entsprechende Aufnahmen machen darf und Kopien von den in der Vergangenheit gemachten erhält. Diesem Antrag wird durch die Richter stattgegeben.

Weitere Gepräche

1. SHP (Sozialdemokratische Volkspartei)

Gespräch mit Ali Dincer, Präsidiumsmitglied der SHP. Ich spreche ihn auf unsere Erwartung bezüglich einer Änderung der §§ 141 und 142 an. Er befürwortet sie, weist aber auf die Oppositionsrolle hin. Nach seiner Meinung wäre die Zulassung einer kommunistischen Partei eine Erleichterung, weil damit die jetzt in der SHP vorhandenen Klassenkämpfer die Partei verlassen könnten. Die SHP sei eine Volkspartei und keine Klassenpartei.

2. Menschenrechtsverein

Kurzes Gespräch mit Insan Haklar Dernegi, Generalsekretär der Menschenrechtsorganisation. Er zählt die Unterschrift unter die Anti-Folter-Konvention zu den Erfolgen seiner Organisation.

Außerdem berichtet er, daß vor etwa einer Woche der 23-jährige Mustafa Gülmez in Polizeigewahrsam angeblich an Selbstmord (durch Erhängen) starb. Er war in der militärischen Ausbildung und Mitglied der TKP (verbotene türkische kommunistische Partei). Nach 3 Tagen Polizeigewahrsam war er tot, angeblich Selbstmord. Die Angehörigen bekommen keine Erlaubnis, ihn zu sehen.

Der Menschenrechtsverein wird sich um den Fall kümmern, sobald er von der UN-Kommission in Istanbul untersucht wurde.

3. Situation bei der Erteilung der Sichtvermerke durch die Deutsche Botschaft

Am 5.7.88 lasse ich mich mit einer Taxe zum Deutschen Konsulat fahren. Ganz selbstverständlich werde ich zur Visa-Stelle gefahren (die etwa 2 km von der Botschaft entfernt ist). Nach meiner Schätzung sind dort mindestens 200 Menschen. Sie versperrten die Straße, so daß PKWs nur mit Mühe und Hupen

passieren können. Es gibt viele Stände mit Schreibern, die beim Ausfüllen der Formulare helfen, Stände mit Getränken, Brezeln usw. Neben mitteleuropäisch aussehenden Personen sieht man Frauen von Land mit Kopftüchern bis zur totalen Verschleierung. Ich gehe ins Konsulat (durch Kontrollen), spreche mit dem Leiter und sehe mir die Stelle an, wo 5 Mitarbeiterinnen die Interviews führen. Sie bescheiden eindeutige Fälle. Die Zweifelsfälle gehen zu den Sachbearbeitern. Das sind etwa 20 % der Fälle.

Zahlen: 1987 138.681 Besucher
 43.650 bearbeitete Anträge
 38.000 erteilte Sichtvermerke,
 davon etwa 12.000 zustimmungspflichtig
 (unter Beteiligung der Ausländerbehörde).

Die restlichen etwa 5.000 sind Ablehnungen. Es werden die Arbeitsbedingungen (Personal, Räume) kritisiert.

Neben den Durchführungsverordnungen zum Ausländergesetz gibt es ermessensbildende Weisungen.

Dabei widersprechen die Bundesweisungen einigen Länderweisungen.

Die Visastelle scheint bewußt einen Abschreckungseffekt ausüben zu sollen. Gestern wurden beispielsweise 300 Antragstellerinnen und Antragsteller weggeschickt. Sie erhalten dann allerdings für den folgenden Tag Nummern, damit sie bevorzugt berücksichtigt werden.

Ein Blick auf die amerikanische Visastelle zeigt, daß die Verhältnisse dort wesentlich humaner sind.

Der Zustand ^{an} der deutschen Botschaft ist für alle Teile - die Bearbeiterinnen, aber besonders für die Antragstellerinnen und Antragsteller - menschenunwürdig.

TÜRKIYE SOSYAL

(Übersetzung aus dem englischen Manuskript)

Internationale Vereinigung Demokratischer Juristen

DER PROZESS GEGEN HAYDAR K U T L U ,
NIHAT S A R G I N UND ANDERE VOR
DEM STAATSSICHERHEITSGERICHT IN ANKARA

Gutachten erstattet von:

Prof. Dr. Erich Buchholz
Professor an der Humboldt-Universität Berlin (DDR)

Lord Anthony Gifford, Q. C., Barrister, Parlamentarische
Gruppe für Menschenrechte (Großbritannien)

Prof. Martin Hirsch, Richter des Bundesverfassungs-
gerichts a. D. (BRD)

Prof. Dr. Georges Levasseur, Professor emeritus der
Universität Paris II (Frankreich)

Me Mireille Salmon, Rechtsanwältin in Brüssel (Belgien)

Übersicht

<u>Gutachten</u>	Seite
I.	
1. Die türkische Verfassung von 1982	4
2. Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	5
3. Das türkische Strafgesetzbuch	8
II.	
1. Die Anklage gegen Herrn Kutlu und Herrn Sargin	12
2. Die Todesstrafe	15
3. Die Beweislast	16
4. Folter	18
5. Die Regel "Ne bis in idem"	19
III.	
1. Das Staatssicherheitsgericht in Ankara	20
2. Verletzung des Artikels 5 der Konvention von 1950	21
Schlußfolgerungen	22

G u t a c h t e n

Auf Initiative der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen haben die Unterzeichneten folgende Fragen untersucht:

1. ob die Gesetze der Türkei über Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit und insbesondere die Artikel 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches mit den universellen Menschenrechtsgarantien und den völkerrechtlichen Verträgen, denen die Türkei angehört, vereinbar sind, und
2. ob die Strafverfolgung und der Prozeß gegen Haydar Kutlu, Nihat Sargin und andere vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara im Einklang mit den von allen zivilisierten Nationen anerkannten Prinzipien der rule of law stehen.

Die internationale Öffentlichkeit verfolgt diesen Prozeß mit besonders aufmerksamem Interesse, da die Republik Türkei sich nach ihrer Verfassung für einen demokratischen Rechtsstaat hält und offiziell im Januar 1987 die Mitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft beantragt hat. Bei der Erörterung dieses Antrages hat das EG-Parlament untersucht, inwieweit die Republik Türkei ein auf der rule of law gegründeter demokratischer Staat ist, der die Menschenrechte wahrt, - insbesondere die Rechte auf Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit, - und welche Praxis sie in bezug auf die Todesstrafe und die Folter verfolgt. Der Verlauf dieser Verhandlungen mag Beweis dafür sein, inwieweit die Republik Türkei die international akzeptierten Normen zum Schutz der Menschenrechte in einem auf der rule of law gegründeten demokratischen Staat verwirklicht.

Die Unterzeichneten stützen ihr Gutachten über das Strafverfahren auf die geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften der Türkei, einschließlich der Türkischen Verfassung von 1982, die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, vor allem die von der Republik Türkei unterzeichneten internationalen Verträge, wie die am 4. 11. 1950 in Rom ausgefertigte Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (nachstehend zitiert als "Europäische Konvention"), der die Türkei am 18. 5. 1954 beiträt, die UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ratifiziert von der Türkei im April 1988, und die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vom 26. 11. 1987, die die Türkei im Februar 1988 ratifizierte.

1

1. Die türkische Verfassung von 1982

Zunächst ist daran zu erinnern, daß die Verfassung von 1982 von der Militärregierung unter Bedingungen äußerster Unterdrückung des türkischen Volkes verkündet wurde, das vor dem am 7. November 1982 abgehaltenen Referendum keine Gelegenheit zu freier und kritischer Aussprache hatte.

Artikel 12 bestimmt, daß jedermann höchstpersönliche Grundrechte und -freiheiten besitzt, die unverletzlich und unveräußerlich sind.

Artikel 13, 1. Absatz bestimmt jedoch, "die Grundrechte und -freiheiten können zwecks Schutzes der unteilbaren Integrität von Staatsgebiet und Nation, der nationalen

Souveränität, der republikanischen Staatsform der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, des inneren Friedens, des öffentlichen Wohls, der guten Sitten und der allgemeinen Gesundheit ... entsprechend dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung durch Gesetz beschränkt werden."

Aber "die allgemeinen und besonderen Einschränkungen dürfen nicht gegen die Erfordernisse der demokratischen Gesellschaftsordnung verstoßen und nicht außerhalb des vorgesehenen Zwecks angewandt werden." (Artikel 13, 2. Absatz)

Artikel 14 erlegt der Ausübung der jedermann in Artikel 12 garantierten Grundrechte und -freiheiten Beschränkungen auf.

Er bestimmt, "keines der in der Verfassung aufgeführten Grund- und Freiheitsrechte darf in der Absicht gebraucht werden, die unteilbare Integrität des Staatsgebietes und der Nation zu zerstören, die Existenz des türkischen Staates und der demokratischen Staatsform zu gefährden, Grundrechte und Freiheiten zu beseitigen, die Leitung des Staates durch eine Person oder eine Gruppe herbeizuführen, oder die Staatsgewalt einer sozialen Klasse über die anderen Klassen zu sichern oder eine Trennung nach Sprache, Rasse, Religion oder Konfession herbeizuführen, oder auf irgendeinem anderen Weg eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen."

Diese Bestimmung sollte im Einklang mit Artikel 13, 2. Absatz, ausgelegt werden, der zum Prinzip erklärt, daß die allgemeinen und besonderen Gründe der Einschränkungen der Grund- und Freiheitsrechte nicht gegen die Erfordernisse der demokratischen Gesellschaftsordnung verstoßen dürfen.

2. Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 13 und 14 der türkischen Verfassung und insbesondere die Beschränkungen, die sie der Ausübung der Grundrechte

und -freiheiten auferlegen, müssen in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretiert werden.

Die Türkei hat diese Konvention am 18. Mai 1954 ratifiziert und die Konvention als Bestandteil des türkischen Rechts aufgenommen.

Artikel 9, 10 und 11 der Europäischen Konvention verankern zugunsten jedes einzelnen

- das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- das Recht auf Meinungsfreiheit, das die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt;
- das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

Dieselben Artikel legen fest, in welchem Umfang und für welchen Zweck diese Rechte eingeschränkt werden können:

Die Einschränkungen müssen vom Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein im Interesse

- der nationalen Sicherheit;
- der territorialen Unversehrtheit;
- der öffentlichen Sicherheit;
- der Vorbeugung von Ungesetzlichkeiten und Kriminalität;
- des Schutzes der Gesundheit und der Moral;
- des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer;

- der Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten;
- der Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung.

Die Konvention gestattet keine Einschränkung der Gedanken-,
Gewissens- und Religionsfreiheit.

Demgemäß stimmen die Artikel 12, 13 und 14 mit den Erfordernissen der Europäischen Konvention überein, vorausgesetzt, daß Artikel 13, 2. Absatz, als vorrangige Vorschrift angesehen wird, die verlangt, daß alle Einschränkungen auf das begrenzt sein müssen, was in einer demokratischen Gesellschaft streng notwendig ist.

Würde jedoch Artikel 14 der Verfassung ohne diese Begrenzung angewandt, so würde er Einschränkungen der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit erlauben, die die Konvention verletzen.

Wir müssen auch anmerken, daß es Verfassungsvorschriften gibt, die nicht im Einklang mit der Konvention zu stehen scheinen:

- Artikel 68, 6. Absatz, der bestimmt, daß sich politische Parteien nicht außerhalb des Landes organisieren und betätigen und keine besonderen Frauengruppen, Jugendgruppen und ähnliche Nebenorganisationen ins Leben rufen und keine Stiftungen gründen dürfen;
- Artikel 68, 7. Absatz, der bestimmten Kategorien von Personen verbietet, politischen Parteien beizutreten: Richter, Staatsanwälte, Lehrkräfte höherer Lehranstalten, Beamte, Studenten, Angehörige der Streitkräfte;

- Artikel 33, 4. Absatz, der Vereinen untersagt, politische Ziele zu verfolgen, politisch tätig zu sein, von politischen Parteien Unterstützung zu empfangen oder diesen Unterstützung zu gewähren oder mit Gewerkschaften, Berufsverbänden oder Stiftungen gemeinsame Aktionen zu ergreifen;
- Artikel 52, der der politischen Tätigkeit der Gewerkschaften ähnliche Beschränkungen auferlegt.

Wir sind ebenfalls darüber betroffen, daß Artikel 26, 3. Absatz, vorschreibt: "Bei der Äußerung und Verbreitung von Gedanken darf keine gesetzlich verbotene Sprache gebraucht werden." Die Tatsache, daß nach der Verfassung eine Sprache verboten sein kann, ist von erheblicher Bedeutung im Zusammenhang mit der Kurdenfrage.

Es ist dies ein Beispiel für folgendes Prinzip: Legitimerweise darf türkisches Recht nicht beliebige Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten verfügen. Die Einschränkungen müssen sich nicht nur nach den in den Verfassungsartikeln genannten Zwecken, sondern auch nach den Artikeln 9, 10 und 11 der Europäischen Konvention richten.

3. Das türkische Strafgesetzbuch

In der gegen Haydar Kutlu und Nihat Sargin erhobenen Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf Artikel 14 und bringt spezielle Verletzungen der Artikel 141, Abs. 1; 142, Abs. 1 und 6; 142, Abs. 3 und 6; 132 Abs. 2 und 3; 158, Abs. 2 und 3; und 159, Abs. 1 des türkischen Strafgesetzbuches vor.

Der Rechtsanwalt Rasim Öz ist der Verletzung des Artikels 312 angeklagt. Der Rechtsanwalt Attla Coskun und zwölf andere sind der Verletzung des Artikels 141, Abs. 5 angeklagt.

Diese Artikel definieren folgende Straftaten:

Artikel 140

"Der Staatsangehörige, der im Ausland über die innere Situation des Staates unwahre, übertriebene oder auf besonderen Zweck beruhende Nachrichten veröffentlicht oder irgendeine den nationalen Interessen zuwiderlaufende Tätigkeit entfaltet, wird, soweit diese die Achtung und das Ansehen des Staates im Ausland verletzt, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft."

Artikel 13 setzt die zulässige Höchststrafe auf 24 Jahre fest.

Artikel 141, Abs. 1

"Mit Zuchthaus von acht bis fünfzehn Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, die Diktatur einer Gesellschaftsklasse über andere Gesellschaftsklassen zu errichten oder eine Gesellschaftsklasse zu unterdrücken oder die wirtschaftliche oder soziale Grundordnung des Landes zu zerstören, Vereinigungen, gleichgültig in welcher Form oder unter welchen Namen, organisiert oder zu organisieren versucht oder die Tätigkeit solcher Vereinigungen reguliert oder befehligt und leitet oder Instruktionen erteilt."

"Die Todesstrafe wird gegen diejenigen verhängt, die mehrere oder alle Vereinigungen der erwähnten Art leiten."

Artikel 141, Abs. 5

"Mit Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren wird bestraft, wer an einer der in den vorgenannten Absätzen dieses Artikels erwähnten Vereinigung teilnimmt."

Artikel 142, Abs. 1

"Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in der Absicht, die Diktatur einer Gesellschaftsklasse über eine andere Gesellschaftsklasse zu errichten oder eine Gesellschaftsklasse zu unterdrücken oder die wirtschaftliche oder soziale Grundordnung des Landes zu zerstören oder die politische und rechtliche Ordnung des Staates völlig zu beseitigen, Propaganda in irgendeiner Form oder unter irgendeinem Namen betreibt."

Artikel 142, Abs. 3

"Mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer aus rassistischen Gründen und in der Absicht, die durch die Verfassung garantierten öffentlichen Rechte teilweise oder völlig zu beseitigen oder das Nationalgefühl zu unterdrücken oder zu schwächen, in irgendeiner Form Propaganda treibt."

Artikel 142, Abs. 6

"Die Strafe wird um die Hälfte erhöht, wenn die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Handlungen mittels Veröffentlichung begangen wurden."

Artikel 158, 2. Absatz

"Wer den Präsidenten der Republik in seiner Abwesenheit durch Worte angreift, wird mit Gefängnis von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft. Lassen die Umstände keinen Zweifel daran, daß dieser Angriff nach seiner Natur auf die Person des Präsidenten der Republik gerichtet ist, so gilt er auch dann als gegeben, wenn er ohne ausdrückliche Nennung des Namens des Präsidenten der Republik durch Andeutung oder Anspielung geschehen ist."

Artikel 159, 1. Absatz

"Wer das Türkentum, die Republik, die Große Nationalversammlung, die moralische Persönlichkeit der Regierung, die Ministerien, die militärischen oder polizeilichen Streitkräfte des Staates oder die moralische Persönlichkeit der Justiz öffentlich beleidigt oder schmäht, wird mit Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren bestraft."

Zu diesen Bestimmungen des Strafgesetzbuches treffen wir zwei Feststellungen.

Erstens enthalten diese Gesetze viele Textstellen, die bereits für sich Verletzungen der Europäischen Konvention darstellen. Zweck der Artikel 9, 10 und 11 der Konvention ist, den freien Austausch von politischen und anderen Gedanken und die Bildung politischer Parteien und anderer Organisationen für die friedliche Verbreitung dieser Gedanken zuzulassen.

Artikel 141 und 142 scheinen jedoch die Absicht zu verfolgen, eine bestimmte Kategorie von Gedanken außer Gesetz zu stellen, - und dies wird bestätigt durch die Anklageschrift im Falle Kutlu und Sargin, - selbst wenn diese Gedanken ohne gewaltsame Handlung oder Absicht zum Ausdruck gebracht werden.

So behindert das Bestehen derartiger Bestimmungen diejenigen, welche solche Gedanken tragen und verkünden wollen und schüchtert sie ein.

Artikel 140 schränkt erheblich das Recht der im Ausland lebenden Türken auf Meinungsfreiheit ein. Artikel 158 und 159 sind in so weitem Sinne gefaßt, um Kritik an der politischen Führung der Türkei einzuengen und zu verhindern.

Obgleich wir wiederholen, daß alle diese Gesetze in Übereinstimmung mit den Artikeln 9, 10 und 11 der Europäischen Konvention ausgelegt werden müssen, haben wir wenig Vertrauen, daß eine derartige Auslegung vorgenommen wird. Wir bedauern die Existenz solcher Gesetze, die nicht mit dem freien Austausch von Informationen und Meinungen und der Freiheit des friedlichen Zusammenschlusses in einer demokratischen Gesellschaft vereinbar sind.

Zweitens erfolgt die Anwendung solcher Gesetze höchstwahrscheinlich repressiv und in direkter Verletzung der Konvention. In diesem Zusammenhang untersuchen wir die Strafverfolgung gegen Haydar Kutlu und Nihat Sargin.

II.

1. Die Anklage gegen Herrn Kutlu und Herrn Sargin

Herr Haydar Kutlu ist der Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Türkei (KPdT), die seit mehreren Jahrzehnten in der Türkei verboten ist. Dr. Nihat Sargin ist der Generalsekretär der Arbeiterpartei (APdT), einer Partei, die während mehrerer Jahre legal in der Türkei wirkte, Abgeordnete im Parlament hatte, jedoch später ins Exil ge-

trieben wurde. Im Oktober 1987 haben die Führer der beiden Parteien verkündet, daß sie beschlossen haben, sich zusammenzuschließen und eine neue Partei unter dem Namen Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei (VKPdT) zu gründen.

Ende Oktober 1987 kündigten die beiden Generalsekretäre ihre Absicht an, in die Türkei zurückzukehren, um die neue VKPdT als legale Partei in der Türkei zu gründen.

Am 16. November 1987 trafen sie in Ankara ein und wurden, sowie sie den Fuß auf türkischen Boden setzten, festgenommen. Sie wurden 19 Tage lang in Gewahrsam gehalten, 4 Tage länger als die gesetzliche Höchstfrist.

Am 11. März 1988 verkündete der Staatsanwalt beim Staatssicherheitsgericht in Ankara, Herr Nusret Demiral, eine Anklageschrift gegen die beiden Männer und gegen 14 andere (1988/28).

Die Anklageschrift ist ein bemerkenswertes Dokument. Sie erklärt ausdrücklich, daß kein Vorwurf der Gewaltanwendung oder der Absicht der Gewaltanwendung erhoben wird. Vielmehr behauptet die Anklageschrift, daß die Taktik der KPdT und der APdT "im allgemeinen in Propagandatätigkeit, Massenkampagnen und Tätigkeit zur Bildung einer Einheitsfront und zur Verwirklichung von Aktionseinheit besteht, die bewaffnete Aktionen ausschließt."

Die Hauptvorwürfe in der von der Staatsanwaltschaft der Republik gegen Haydar Kutlu und Nihat Sargin vorgebrachten Anklageschrift beziehen sich auf die Tatsache, daß sie Generalsekretäre der Kommunistischen Partei der Türkei bzw. der Arbeiterpartei der Türkei sind und Mitbegründer der Vereinigten Kommunistischen Partei der Türkei. Kein einziger Gewaltakt wird ihnen vorgeworfen.

Sie sind angeklagt, in der Türkei die Errichtung eines Staates und einer Regierungsform anzustreben, die marxistisch-leninistisch sei.

Die vom Staatsanwalt verfolgte Argumentation ist durch die Tatsache gekennzeichnet, daß nicht kriminelle Handlungen, sondern von der Anklage verworfene Gedanken zu bestrafen sind. Die Anklageschrift besagt, daß der kommunistische oder marxistische Gedanke "in keiner unserer Verfassungen für die Republik Türkei akzeptiert und immer abgelehnt und in den Gesetzen der Türkei unter Strafe gestellt wurde." "So sind im Falle des marxistisch-leninistischen Gedankens und des kommunistischen Gedankens als dessen Ziel, und in der Bewegung, die sich die Gründung eines Staates im Rahmen dieses Gedankens zum Ziel setzt, der Staat und die Republik der Türkei die Geschädigten." "Wiederum ist der kommunistische Gedanke ein von der marxistischen Theorie geleiteter politischer Gedanke."

Ungeachtet dessen, ob man diese Gedanken teilt oder nicht oder sie verwirft, kann kein demokratischer Rechtsstaat, der die Menschenrechte achtet, eine Überzeugung unter Strafe stellen; er kann nur Handlungen (Tun oder pflichtwidriges Unterlassen), die Rechte und Freiheiten anderer Individuen oder die Interessen der Öffentlichkeit oder des Staates verletzen oder bedrohen, mit Strafe bedrohen.

Aus der Anklageschrift wird offensichtlich, daß einer bestimmten Art von Gedanken der Prozeß gemacht wird. In dieser Hinsicht geht die Anklage sogar über den Rahmen des Artikels 141 hinaus, der sich nicht darauf erstreckt, illegale Gedanken zu verbieten. Aus diesen Textstellen und der Anklageschrift insgesamt ergibt sich, daß die Kutlu und Sargin vorgeworfenen "Verbrechen" in keinem Land der EWG als Straftaten angesehen werden könnten.

Die grundlegende Erkenntnis, die aus dieser Strafverfolgung zu ziehen ist und die alle zu treffende Kritik an den Einzelheiten des Verfahrens verdrängt, ist die, daß Herr Kutlu und Dr. Sargin in einem zivilisierten Rechtssystem überhaupt nicht vor Gericht stehen dürften.

2. Die Todesstrafe

Gestützt auf Artikel 141, Abs. 1, 2. Satz, des türkischen Strafgesetzbuches, eröffnet die Anklageschrift die Möglichkeit der Todesstrafe für Kutlu und Sargin.

Der Staatsanwalt wies darauf hin, daß, da schon jeder der Angeklagten eine illegale Partei (die KPdT bzw. die APdT) leite und sie versuchten, eine andere illegale Partei (die VKPdT) zu organisieren, ihr Fall unter den Satz des Artikels 141, Abs. 1, falle, der die Todesstrafe für diejenigen verfügt, die mehrere illegale Vereinigungen leiten. Da es jedoch die Absicht der kommunistischen Führer war, ihre früheren Parteien zu einer neuen Partei zusammenzuschließen, konnten sie zu keiner Zeit in der Führung von mehr als einer Partei tätig sein.

So hat der Staatsanwalt offensichtlich die Bestimmung des Artikels 1, Abs. 1 oder die Todesstrafe falsch ausgelegt. Auf jeden Fall erachten wir es nach den internationalen Normen für höchst unannehmbar, wenn für eine nicht gewaltsame politische Tätigkeit die Todesstrafe gefordert, ja selbst in Betracht gezogen wird.

Dieser Frage kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil das Staatssicherheitsgericht in Ankara eine Freilassung der Angeklagten gegen Kautions mit dem Hinweis darauf verweigerte, es handele sich um einen Fall, in dem die Todesstrafe drohe.

3. Die Beweislast

Da kein Zweifel über die organisatorische und propagandistische Tätigkeit der Angeklagten bestehen kann, hatte die Staatsanwaltschaft zu beweisen, daß diese Tätigkeit mit der in den Artikeln 141 und 142 beschriebenen Absicht erfolgte.

Die Tatsache, daß der Tätigkeit der Angeklagten in der Zeit vom 1. Mai 1984 bis 15. November 1987 eine solche Absicht zugrunde lag, könnte bewiesen werden mittels

- Erklärungen und Veröffentlichungen, die das oben erwähnte Ziel sichtbar machen, oder
- der Einlassungen (Geständnisse) der Angeklagten, die die oben bezeichnete Absicht zugeben.

Die Anklageschrift bietet, außer der Beschreibung verschiedener organisatorischer Aktivitäten und Veröffentlichungen, eine Fülle von historischen Darlegungen und Beschreibungen von etwas, das mit der kommunistischen oder marxistischen Theorie verbunden sein soll.

Eine sorgfältige Studie der Anklageschrift läßt keinen schlüssigen Beweis dafür erkennen, daß die Angeklagten mit der in den vorgenannten Strafbestimmungen beschriebenen Absicht gehandelt haben und ihre organisatorischen Aktivitäten, ihre Veröffentlichungen und Propaganda diesem Ziel dienten.

Die Anklageschrift behauptet einfach, daß die Angeklagten derartige Ziele verfolgen, statt mit Hilfe dokumentarischer Quellen den schlüssigen Beweis dafür anzutreten. Der Staatsanwalt argumentiert mit folgender Konstruktion:

- einer Beschreibung des Kommunismus und des Marxismus, ausgehend von unbegründeten Vorstellungen der Staatsanwaltschaft von dem, was Kommunismus oder Marxismus sei (nicht eine authentische marxistische Quelle wird in der Anklageschrift angeführt, noch werden die Programme der KPdT, der APdT oder der VKPdT zitiert);
- der Unterstellung, daß die Auffassung der Staatsanwaltschaft von Kommunismus oder Marxismus mit der der Angeklagten übereinstimme;
- der Behauptung, daß der Kommunismus oder Marxismus, so wie ihn der Staatsanwalt versteht, gegen die Verfassung und das Gesetz verstoße;
- der Schlußfolgerung, daß demzufolge die Angeklagten mit der in den Artikeln 141, Abs. 1, und 142, Abs. 1 beschriebenen Absicht gehandelt hätten.

Folgendes Zitat ist eines von vielen, daß die Argumente des Staatsanwalts erhellt:

"Es ist eine Tatsache, daß bei denjenigen, die illegalen Parteien, deren Auffassung, Ziel und Tätigkeiten eindeutig sind, beitreten und in ihnen tätig werden, bei unserem Gegenstand nicht nach erforderlichen Formalitäten für den Beitritt in eine legale Partei gesucht, Mitgliederverzeichnisse oder Beitrittserklärungen festgestellt oder überprüft werden können. Es ist dies auch nicht notwendig ..."

"Die betreffenden Parteien haben den Arbeiter und den Bauern, insbesondere den Arbeiter ausgewählt und betrachten ihn für sich als grundlegende Klasse."

"Es muß anerkannt werden, daß, wie dargelegt, keiner der Angeklagten eine unschuldige Person ist."

"Der Gedanke ist die Gründung einer marxistisch-leninistischen Ordnung. Die Arbeitsmethoden und Strategien, auch in ihren Programmen sind: vor allem durch Publikationen und Aktionen Einfluß zu nehmen."

Unserer Ansicht nach mißlingt mit diesem Vorbringen nicht nur der Beweis, daß die Angeklagten mit der erforderlichen Absicht gehandelt hätten, sondern es wird auch unterstellt, daß die Angeklagten schuldig seien, und damit das Prinzip der Präsomtion der Unschuld verletzt.

4. Folter

Kutlu wie Sargin haben Beschwerde vorgebracht, daß sie während ihrer Verhöre durch Mitarbeiter der 1. Abteilung des Polizeipräsidiums in Ankara gefoltert worden sind. In Sargin's Fall erfolgte eine Eintragung in die Krankenhausakten, die seine Beschwerde bestätigt. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, die Behauptungen über Folter seien unbegründet.

Unter diesen Umständen war es Pflicht des Gerichts, eine Untersuchung über diese Behauptungen zu führen. Artikel 13 der UN Konvention gegen Folter verlangt, daß jeder Hinweis auf Folter unverzüglich und unparteiisch geprüft wird. In diesem Fall hatte ein anderes Gericht eine Untersuchung vorgenommen und war zu dem Ergebnis gelangt, daß Folter nicht erwiesen sei.

Wir sind sehr besorgt über dieses Ergebnis, da wir einer langen Folterpraxis in der Türkei gewahr sind, die selten von den türkischen Justizbehörden geahndet wurde. Die Berichte von Amnesty International und anderer Menschenrechtsgremien waren in dieser Frage eindeutig.

5. Die Regel "ne bis in idem"

Wir müssen auch die Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung, eines grundlegenden Prinzips, beklagen.

Die meisten Angeklagten, die vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara stehen, sind auch vor anderen Gerichten angeklagt, in jedem Fall aufgrund des Artikels 141 des Strafgesetzbuches.

Die Verletzung des Verbots der doppelten Strafverfolgung wird in gekünstelter Weise dadurch verschleiert, daß die verschiedenen Verfahren sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen, in denen die den Angeklagten vorgeworfenen Straftaten liegen.

So hat sich zum Beispiel das Staatssicherheitsgericht in Ankara für seine Entscheidung mit "Fakten" zu befassen, die zwischen dem 1. 5. 1984 und dem 15. 11. 1987 liegen. Dies würde dem Staatssicherheitsgericht (das mit Wirkung vom 1. 5. 1984 geschaffen wurde) entsprechend der Anklage der Staatsanwaltschaft zufolge erlauben, sich mit in diesen Zeitraum fallenden Umständen zu befassen, während über dieselben Umstände, die in einen früheren oder späteren Zeitraum fallen, von anderen Gerichten entschieden werden könnten, - wobei diese Umstände in allen Fällen die Legalität derselben politischen Meinungen und Aktivitäten in denselben politischen Parteien betreffen.

Wir dringen deshalb darauf, alle Fragen, die in Verbindung mit den Aktivitäten der Angeklagten vor und nach dem 1. 5. 1984 stehen, zusammen zu verhandeln. Das einheitliche Verfahren sollte innerhalb des normalen Strafgerichtssystems und nicht vor einem besonderen Sicherheitsgericht erfolgen.

III.

1. Das Staatssicherheitsgericht in Ankara

Der Prozeß gegen Kutlu, Sargin und andere ist vor dem Staatssicherheitsgericht in Ankara anhängig. Mit ihrem Gesetz über die Errichtung von Staatssicherheitsgerichten hat die Türkei ein bereits in den 70er Jahren gemachtes Experiment wieder aufgenommen, nämlich Sondergerichte für politische Straftaten einzusetzen, unabhängig von der Verkündung eines Ausnahmezustandes. Zu jener Zeit scheiterte ein solcher Versuch an einem Spruch des Verfassungsgerichts, jedoch nur an Formfehlern, die bei der Inkraftsetzung des Gesetzes begangen wurden. Mit den neu errichteten 8 Staatssicherheitsgerichten haben sich die Militärs wie die Regierung ein Mittel geschaffen, direkt auf die Rechtsprechung in politischen Strafsachen Einfluß zu nehmen, wie es die Praxis in den jüngsten Jahren zeigt. Die Militärgerichte, die diese Strafsachen in den ersten Jahren nach dem Militärputsch von 1980 verhandelten, und die jetzigen Staatssicherheitsgerichte haben sich als Werkzeuge der Macht im Interesse der Militärs gegenüber der politischen Opposition erwiesen.

Dies wird von politischen Prozessen gegen mehr als 150 000 Personen seit dem Militärputsch vom 12. September 1980 belegt. Sowohl die sorgfältige Auswahl der Richter durch den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte, der vom Justizminister geleitet wird, wie auch die Vorschrift, daß zusammen mit 2 Richtern ein juristisch ausgebildeter Offizier zu ernennen ist, lassen eine parteiische Rechtsprechung befürchten, die den von der Europäischen Konvention geforderten Normen eines gerechten Verfahrens vor unabhängigen Richtern widerspricht. Auch die Anklage wird von einem zivilen und einem Militärstaatsanwalt vertreten. Überdies werden die Richter und Staatsanwälte für nur vier Jahre ernannt.

Unter diesen Umständen kann nicht erwartet werden, daß die Ersetzung der Militärgerichte durch Staatssicherheitsgerichte zu einer qualitativen Veränderung in der Behandlung politischer Straftaten führen wird.

Im Prozeß gegen Kutlu, Sargin und andere müssen wir daher ernsthafte Zweifel erheben, ob die verfassungsmäßige Unabhängigkeit des Staatssicherheitsgerichts in Ankara gewahrt bleibt.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns zu betonen, daß Sondergerichte von der Art der Staatssicherheitsgerichte in der Türkei in den westlichen Demokratien unzulässig sind, sofern nicht ein militärischer Ausnahmezustand besteht. So bestimmt Artikel 101, Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich: "Ausnahmegerichte sind unzulässig." Derartige Gerichte sind den demokratischen Prinzipien, die in unserer Gesellschaft herrschen, zuwider; wie die Geschichte zeigt, treten sie meist im Zusammenhang mit diktatorischen Regimen auf.

2. Verletzung des Artikels 5 der Konvention von 1950

Die Tatsache, daß Kutlu und Sargin vom 16. November bis 5. Dezember 1987 von der Polizei in Gewahrsam gehalten wurden, ohne unverzüglich nach Festnahme einem Richter vorgeführt worden zu sein, verletzt sowohl innerstaatliches Recht (Artikel 19 der Verfassung von 1982, Artikel 128 der türkischen Strafprozeßordnung) wie auch Artikel 5 der Konvention von 1950. Nach diesen Bestimmungen muß jede festgenommene Person unverzüglich einem Richter vorgeführt werden (habeas corpus). Die Verletzung dieses Rechts ist schwerwiegend, da sie eine Beraubung des Rechts auf gerichtliches Gehör bedeutet und die Angeschuldigten somit ohne Rechtsschutz der Gnade der Polizei ausgeliefert waren.

Der Polizeigewahrsam überschritt die in der Verfassung von 1982 festgelegte Höchstfrist von 15 Tagen, was eindeutig Artikel 19 der Verfassung von 1982 verletzt, der vorschreibt, daß nach Ablauf dieser Frist keine Person in ihrer Freiheit eingeschränkt werden darf. Außerdem geht die 15tägige Frist erheblich über die vom Europäischen Gerichtshof in Straßbourg zugelassene und in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft geltenden Frist hinaus.

Dies zeigt desweiteren, daß die Angeklagten während der polizeilichen Untersuchungen ihres Rechts auf Verteidigung beraubt waren. Ihnen wurde so ein grundlegendes Menschenrecht genommen, daß in der Verfassung eines jeden zivilisierten Landes verankert ist. Dieses ungesetzliche Vorgehen, dessen sich die Staatsanwaltschaft beim Staatssicherheitsgericht in Ankara bewußt war, gipfelte in der demonstrativen Festnahme von zwei Rechtsanwälten der Verteidigung, Coskum und Öz. Beide sind inzwischen in demselben Verfahren angeklagt worden; Coskum wird der Mitgliedschaft in der KPdT verdächtigt, und Öz ist wegen der Worte angeklagt, die er während Sargin's Transport zum Zentralgefängnis von Ankara am 5. Dezember 1987 äußerte.

Schlußfolgerungen

1. Ohne Buchstabe und Geist der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu verletzen, können sich die türkischen Rechtspflege- und Staatsorgane nicht auf die Artikel 13 und 14 der türkischen Verfassung berufen, um sowohl die freie, gewaltlose Äußerung irgendeiner politischen Ansicht zu unterdrücken, als auch die Herren Kutlu und Sargin einzig und allein dafür schuldig zu sprechen, daß sie in absolut friedlicher Weise von dem Recht auf Meinungsäußerung Gebrauch gemacht haben.

2. Die vorstehend ausführlich beschriebenen Artikel des türkischen Strafgesetzbuches müßten geändert bzw. aufgehoben werden, um den Anforderungen der Europäischen Konvention zu genügen.
3. Die gegen die Herren Kutlu, Sargin und andere gerichtete Anklageschrift verletzt in mehr als einem Punkt die Europäische Konvention und die grundlegenden allgemeinen Prinzipien der demokratischen Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Die Anklage darf sich nicht über Prinzipien hinwegsetzen nach denen ihr die Beweislast obliegt; die Beweisführung ist, unter Achtung der Rechte der Verteidigung und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, schlüssig vorzutragen und das Verbot der doppelten Strafverfolgung darf nicht mittels besonderer Kunstgriffe umgangen werden.

4. Die von den Herrn Kutlu und Sargin erlittene willkürliche Inhaftierung verletzt Artikel 19 der türkischen Verfassung und Artikel 5 der Europäischen Konvention.
5. Die Besetzung des mit dem Prozeß gegen Kutlu, Sargin und andere befaßten Gerichts bringt ernsthaft das Prinzip in Gefahr, nach dem jeder Angeklagte Anspruch auf ein von unabhängigen Richtern geführtes, gerechtes Verfahren hat. Die Staatssicherheitsgerichte, wie das von Ankara, genügen weder den Anforderungen und Strukturen der demokratischen Staaten der Europäischen Gemeinschaft noch denen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie müssen daher abgeschafft und laufende Sachen ihnen entzogen werden.

6. Der türkische Staat und seine Staats- und Justizorgane müssen gebieterisch und ohne Zögern den Praktiken der Folter ein Ende setzen. Es ist unvorstellbar, daß diese Praktiken Gegenstand einer Willfährigkeit sind, sei sie auch nur passiv.
7. Es wäre völlig unbegreifbar und unzulässig, wenn der türkische Staat darauf beharrte, politisch tätige Personen, deren friedfertiges Verhalten anerkannt ist, mit der Todesstrafe zu bedrohen.

Wir fordern daher die Freilassung der Herrn, Kutlu und Sargin und aller anderen unter den Artikeln 141 und 142 des türkischen Strafgesetzbuches in Haft gehaltenen Personen.

TÜRKİYE SOSYAL TARİH ARAŞTIRMA VAKFI
TÜSTAV

FEDERATION INTERNATIONALE DES
DROITS DE L'HOMME



ORGANISATION NON GOUVERNEMENTALE ACCRÉDITÉE AUPRÈS DES NATIONS UNIES. STATUT B DU CONSEIL DE L'EUROPE, ET DE L'UNESCO

27, RUE JEAN-DOLENT, 75014 PARIS, FRANCE, TÉL. (1) 43.31.94.95.

LE SECRÉTAIRE GÉNÉRAL

RAPPORT DE MISSION A ANKARA

Patrick BAUDOUIN, secrétaire général de la Fédération Internationale des Droits de l'Homme, s'est rendu à ANKARA pour assister, le 17 Juin 1988, à la seconde journée d'audience du procès de Messieurs Haydar KUTLU et Nihat SARGIN, secrétaires généraux respectivement du Parti Communiste de Turquie et du Parti Ouvrier de Turquie, tous deux détenus depuis leur retour au pays, en Novembre 1987.

Une quinzaine d'autres personnes comparaissent, libres, en même temps que ces deux leaders communistes, et en particulier leurs deux Avocats, Maître Attila COSKUN et Maître Razim OZ.

La semaine précédente, en même temps que de nombreux autres observateurs internationaux, Me Jacques SCHNEIDER Avocat suisse mandaté par la Fédération Internationale des Droits de l'Homme, avait assisté à la première audience, tenue le 7 Juin 1988.

Il a relaté ses observations dans un rapport établi le 13 Juin 1988, auquel il est expressément renvoyé.

Le déroulement de la seconde audience permet en effet de confirmer les conclusions de Me SCHNEIDER.

◇

◇

◇

Cette deuxième audience n'a pu commencer le matin du 17 Juin qu'après divers incidents significatifs.

La salle d'audience, la même que pour l'ouverture du procès, était toujours de dimension insuffisante pour accueillir tout à la fois les Avocats des accusés (certainement plus d'une centaine présents sur les 450 au moins constitués pour Messieurs KUTLU et SARGIN), les observateurs étrangers (une vingtaine), les journalistes, les parents, amis, le public...

De longues discussions s'engagèrent pour l'entrée dans la salle du Tribunal de Surêté de l'Etat.

Les Avocats durent refuser la fouille qu'on voulait leur imposer. Les personnalités étrangères ne furent admises qu'après divers atermoiements, et rejet d'une demande d'entretien avec le Procureur. La quasi-totalité du public fut maintenue dans la rue, à bonne distance du Tribunal, par les forces de police.

Les débats s'ouvrirent dans une ambiance électrique.

Sous les crépitations des flashes des journalistes présents, Messieurs KUTLU et SARGIN purent, de leur box, s'entretenir quelques instants avec M. Jean Peter BONDE, Parlementaire Européen d'origine Danoise, auquel ils eurent le temps de confirmer avoir été victimes de la torture lors des journées de garde à vue ayant suivi leur arrestation.

Après les interventions de plusieurs Avocats réitérant leurs protestations contre les conditions du procès, le Procureur reprit la lecture de son réquisitoire entamée la semaine précédente.

Il est intéressant de relever, en guise de symbole, que les deux Procureurs (un civil et un militaire) siègent juste à côté (derrière la même table) des 3 Magistrats du siège (un militaire et deux civils) composant le Tribunal...

L'après midi fut principalement consacrée à l'examen du cas de 4 personnes inculpées plus récemment, pour lesquelles leurs Avocats demandèrent la disjonction avec l'affaire principale.

Un incident particulièrement révélateur quant aux conditions difficiles d'exercice des droits de la défense se produisit alors.

L'Avocat d'un des 4 prévenus ayant protesté contre les tortures infligées à son client, le Procureur a répliqué que la tenue de tels propos l'amenait à envisager d'intenter des poursuites contre le défenseur lui-même.

Or, on rappellera que Mes COSKUN et OZ figurent déjà eux-mêmes sur les bancs des accusés, ce qui traduit une volonté manifeste d'intimidation et d'entrave à l'encontre de la défense.

C'est en tous cas le 1er Juillet 1988 que le Tribunal devrait se prononcer sur les incidents de procédure liés à la comparution de nouveaux accusés, et le 4 juillet suivant que se trouve fixée la date de reprise du procès de MM. KUTLU, SARGIN et autres.

En étalant ainsi dans le temps les journées d'audience, les Autorités espèrent manifestement calmer le jeu, et obtenir un relâchement de l'attention de l'opinion publique nationale et étrangère.

Il convient bien entendu d'essayer de déjouer ce calcul, tout en utilisant sans doute des moyens diversifiés, car l'excès d'envoi d'observateurs judiciaires est susceptible de faire perdre à cette méthode, par sa banalisation même, une partie de son efficacité et de sa crédibilité.

Toujours est-il que les constatations opérées à l'occasion de la seconde audience du procès corroborent les éléments déjà précédemment dénoncés, en particulier quant :

- aux chefs d'inculpation basés sur les Articles 140, 141 et 142 du Code Pénal Turc, qui sont d'inspiration Mussolinienne,
- aux caractéristiques de la juridiction d'exception que constitue le Tribunal de Surêté de l'Etat,
- au déroulement du procès, et aux conditions d'exercice des droits de la défense.

Le plus choquant est qu'il s'agit incontestablement d'un procès d'opinion, en contravention complète avec les conventions internationales auxquelles a souscrit la Turquie, pourtant candidate affichée à l'adhésion à la Communauté Economique Européenne.

Mais, à l'occasion d'un séjour en Turquie, il n'est pas possible non plus de passer sous silence les nombreuses autres violations de droits de l'homme encore actuellement commises dans ce pays.

Une rencontre avec les représentants de l'Association Turque de Défense des Droits de l'Homme - dont le Président, M. Nevzat HELVACI - fut à cet égard très significative.

D'après les indications recueillies, au moins 171 personnes - dénombrées - sont mortes sous la torture dans les 10 dernières années.

Si le recours à la torture paraît tout de même avoir diminué ces derniers temps, tous s'accordent pour dire qu'il en est encore fait usage.

Dans la même période - entre 1978 et 1988 - 650.000 personnes auraient été arrêtées pour des motifs politiques, 201.000 auraient fait l'objet d'un procès, dont 70.000 poursuivies sur la base des Articles 141 et 142 du Code Pénal Turc.

La peine de mort existant toujours en Turquie, 50 exécutions ont eu lieu depuis 1980 - dont 29 pour crimes politiques - et 187 condamnations capitales seraient actuellement en suspens, dont les 2/3 environ pour des motifs de nature politique.

Les conditions de détention dans la plupart des prisons restent extrêmement pénibles, ce qui explique les diverses grèves de la faim des familles de prisonniers.

Les droits de la minorité kurde restent bafoués, et nombre des militants de cette cause sont durement réprimés.

L'un des principaux journaux du pays, le quotidien MILLIYET (Centre gauche) a été interdit de parution le vendredi 17 Juin 1988, parce qu'il contenait une interview du chef du Parti des Travailleurs du Kurdistan.

Ceci démontre également qu'il existe une censure maintenue sur la presse.

De nombreux livres (133.000) auraient aussi été brûlés, victimes de la censure.

Enfin, en dehors des communistes, d'autres responsables politiques sont poursuivis, et leur parti interdit (par exemple un parti socialiste). Il en va de même de nombreux militants syndicalistes.

◇

◇

◇

TÜRKİYE SOSYALİSTİK İSTİKLAL PARTİSİ

Le procès de MM. KUTLU, SARGIN et autres, s'il n'est pas dénué de valeur exemplaire, doit donc être aussi l'occasion de dénoncer l'ensemble des violations des droits de l'homme en Turquie.

L'action des Organisations Internationales de Défense des Droits de l'Homme peut être à cet égard déterminante à un moment où, au-delà des exemples peu encourageants ci-dessus évoqués, la Turquie cherche à acquérir une respectabilité internationale, et où il existe certainement un large courant en faveur de l'établissement d'un régime réellement démocratique.

Ceci s'est trouvé confirmé à l'occasion de rencontres avec des personnalités politiques, et notamment M. Erdal INONU, Président du Parti Populiste Social-démocrate, actuellement le principal parti d'opposition.

Sans méconnaître les difficultés propres à la Turquie pour le rétablissement de la démocratie, il ne fait guère de doute que le maintien de la lutte à l'étranger en faveur des libertés dans ce pays ne peut que lui être bénéfique.

TÜRKİYE SOSYAL TANIŞLIK VE İŞLERİ BAKANLIĞI

ÉTUDE DE MM^{ES}

DE DARDEL, MOUTINOT, SCHMID, FERRAZINO, DEFERNE & SCHNEIDER

AVOCATS AU BARREAU DE GENÈVE

Jean-Nils de Dardel
Laurent Moutinot
Jean-Bernard Schmid
Christian Ferrazino
Olivier Deferne
Jacques-André Schneider

FEDERATION INTERNATIONALE DES
DROITS DE L'HOMME

Rue Jean-Dolent 27

75014 - PARIS

FRANCE

13 juin 1988

1204 Genève, le
20, Promenade Saint-Antoine (Entrée rue Maurice 2)

ATTENTION !

Dès le 7 mars 1988

nouvelle adresse :

27, boulevard Hérédiques

Tél. 86 61 11 - 1207 Genève

JS/MM

RAPPORT SUR UNE MISSION D'OBSERVATION A L'OCCASION DE
L'OUVERTURE D'UN PROCES LE 8 JUIN 1988 DEVANT LA COUR DE
SURETE DE L'ETAT A ANKARA (TURQUIE) DIRIGE CONTRE
MESSIEURS HAYDAR KUTLU ET NIHAT SARGIN.

1. PREAMBULE

Mandaté par la Fédération Internationale des Droits de
l'Homme, et soutenu par divers organismes genevois, dont la
ligue suisse des Droits de l'Homme, je me suis rendu à
Ankara, capital de la Turquie, le mardi 7 juin 1988 pour
assister à l'ouverture du procès dirigé contre Messieurs
Haydar KUTLU, Nihat SARGIN et alia, par les autorités
turques.

La mission s'est terminée par mon retour en Suisse le jeudi
9 juin 1988.

La mission avait pour but d'examiner si les Droits de
l'Homme, tels qu'ils sont définis par les Instruments
Internationaux étaient respectés.

J'ai pu assister au procès et m'entretenir avec les avocats de la défense.

J'ai été renseigné sur la position adoptée par les autorités turques grâce à un entretien avec Lord Anthony GIFFORD, représentant du Groupe Parlementaire sur les Droits de l'Homme de la Grande-Bretagne. Ce dernier a pu s'entretenir avec le Ministre de la Justice et avec divers hauts responsables de partis politiques turcs.

A. RESUME DES FAITS

1.

Depuis un certain temps, les autorités turques ont entrepris une démocratisation de leurs institutions. Cela s'est traduit par l'adoption d'une nouvelle constitution et la tenue d'élections, en automne 1987. Ce processus n'a pas encore abouti, certains partis d'opposition restant interdits, de même que certaines organisations syndicales.

2.

Le 16 novembre 1987, Nihat SARGIN et Haydar KUTLU, réfugiés politiques en Europe, respectivement dirigeants du Parti Ouvrier turc et du Parti Communiste de Turquie, sont rentrés à Ankara accompagnés d'une délégation de parlementaires européens et de journalistes. Leur retour était motivé par la volonté de participer à l'ouverture démocratique, et en particulier d'obtenir :

- * le retour de tous les réfugiés politiques ;
- * la mise en liberté de tous les prisonniers politiques;
- * le plein rétablissement des libertés d'opinion, d'expression et d'organisation.

3.

Messieurs SARGIN et KUTLU furent arrêtés dès leur arrivée et mis en garde à vue pour une durée de 19 jours.

4.

Par requête du 7 décembre 1987, adressée au Procureur de la République d'Ankara, Messieurs SARGIN et KUTLU ont allégué avoir subi les tortures suivantes :

- * interrogatoire 24 heures sur 24 durant les premiers jours avec les yeux bandés et l'obligation de rester assis sur une chaise;
- * jet d'eau glacial à haute pression sur les parties sensibles du corps : oreilles, cou et testicules;
- * la " suspension " : les mains sont ligotées par derrière par une corde qui est ensuite passée dans une poulie fixée au plafond, le prisonnier étant ensuite suspendu par les bras;
- * en ce qui concerne Monsieur KUTLU, application de

l'électricité aux mains et à l'organe sexuel, après que tout le corps ait trempé dans l'eau;

* injection de substances inconnues dans le corps.

5.

Leurs deux avocats furent mis en garde à vue au mois de décembre et relâchés après de vives protestations :

* Me Attila COSKUN se voit reproché d'être membre du parti communiste de Turquie, sur la base d'une déclaration de Monsieur KUTLU faite lors d'un interrogatoire par la police et réfutée par la suite;

* Me Razim ÖZ est accusé d'avoir tenu les propos suivants :

" Bienvenus au pays, nous continuerons votre lutte pour la démocratie ".

Cette déclaration est considérée comme une louange aux activités illicites de Messieurs SARGIN et KUTLU.

6.

Dix-sept autres personnes sont également accusées dans ce procès.

B. L'ACTE D'ACCUSATION

Messieurs SARGIN et KUTLU sont accusés, pour l'essentiel, d'avoir violé les articles 140 et 141 du code pénal turc, introduit le 23 juin 1936, sous l'inspiration du Code Pénal italien de l'ère mussolinienne.

7.

L'article 140 réprime l'activité de propagande à l'étranger d'un citoyen turc qui met en cause " l'honneur et le pouvoir de l'Etat à l'extérieur ".

8.

L'article 141 réprime les organisations et les activités qui visent à la " domination d'une classe sociale sur une autre ou à la suppression d'une classe sociale par une autre " (doctrine communiste et socialiste).

Sont également visées les organisations et les activités qui ont pour but " la suppression totale de tout ordre juridique politique de l'Etat " (doctrine anarchiste).

Enfin, l'article 141 réprime les activités ou les organisations qui ont pour but " de faire diriger l'Etat par un individu ou un groupe ayant des buts contraires à la République et aux principes de la démocratie ".

9.

En vertu de l'article 141.1 quiconque oriente ou dirige toute ou partie d'une organisation de type communiste est passible de la peine capitale.

10.

L'acte d'accusation déclare expressément qu'aucun acte de violence n'est reproché aux deux dirigeants politiques (page 62 de l'acte d'accusation).

L'acte d'accusation indique clairement que Messieurs KUTLU et SARGIN sont accusés et doivent être accusés, premièrement à cause de leurs convictions communistes (page 14), et deuxièmement pour avoir défendu le droit démocratique du peuple kurde (page 118).

Une déclaration publique d'Amnesty International du 19 novembre 1987, ni Monsieur KUTLU ni Monsieur SARGIN ont fait usage ou recouru à la violence, individuellement ou en leur qualité de dirigeants de parti.

Amnesty International a, sur cette base déclaré, que Messieurs KUTLU et SARGIN étaient des prisonniers de conscience.

La peine requise est de 275 ans de prison pour chacun des deux dirigeants.

C. LE TRIBUNAL

11.

Les accusés sont jugés par la Cour de Sûreté de l'Etat d'Ankara.

Cette Cour est composée de trois magistrats, dont deux civils et un militaire.

Le Parquet est représenté par deux Procureurs, un civil et un militaire.

D. DEROULEMENT DE L'OUVERTURE DU PROCES

12.

Selon les avocats de la défense, ils auraient été soumis à des limitations dans leurs activités :

- * ils n'ont pas pu rencontrer leur client pendant la période de garde à vue;
- * l'arrestation et l'inculpation de MMes COSKUN et ÖZ a constitué une mesure d'intimidation et de répression visant les activités de la défense.

13.

Selon les propos qui m'ont été rapportés par Lord Anthony GIFFORD, le Ministre de la Justice considère que le peuple turc n'est pas prêt à une démocratie complète, qui impliquerait la légalisation des activités des organisations d'origine communiste et socialiste.

C'est la raison pour laquelle Monsieur SARGIN et KUTLU ont été emprisonnés en vertu des articles 140 et 141 du Code Pénal turc.

14.

Environ une septantaine d'étrangers, délégués par de nombreuses organisations de divers pays européens, avaient sollicité l'autorisation de pouvoir participer à l'audience de jugement.

En outre, 450 avocats turcs s'étaient constitués pour la défense des 21 accusés.

Enfin, un important public était présent.

La salle d'audience choisie offrait environ 150 places assises.

Lors de l'ouverture du procès, la Cour a donné des instructions pour n'autoriser que la participation d'une partie des avocats de la défense, une délégation représentant les observateurs étrangers ainsi que quelques membres des familles d'accusés.

15.

Devant une salle remplie, à laquelle la presse écrite et radio-télévisée a eu accès, le Président de la Cour a procédé à l'identification des accusés. Malgré des traits tirés, Messieurs KUTLU et SARGIN étaient en mesure de suivre les débats.

16.

Les avocats de la défense ont ensuite provoqué un incident, en demandant que le procès soit entendu, dès l'après-midi du 7 juin, dans une salle beaucoup plus grande permettant d'accueillir les 450 avocats turcs qui s'étaient constitués pour la défense des accusés. Après délibération, la Cour a refusé d'entrer en matière.

17.

Lors de la reprise de l'audience l'après-midi, les avocats de la défense ont décidé de quitter la salle, en guise de protestation contre les graves atteintes au droit de la défense commises dans ce procès.

18.

La Cour a décidé de poursuivre les débats l'après-midi, et a ordonné la lecture de l'acte d'accusation. Malgré de pressantes demandes, la Cour a refusé l'accès à la salle à de nombreuses personnes alors que de très nombreux sièges étaient vides.

Le simple citoyen turc n'avait pratiquement aucun moyen d'accéder à la salle d'audience.

19.

Plusieurs personnes qui avaient participé au rassemblement devant l'entrée du Tribunal furent arrêtées dans l'après-midi.

En fin d'audience, le Président de la Cour indiqua que la suite du procès était renvoyée au 17 juin. Initialement, il avait été prévu que le procès continuerait, sans interruption, jusqu'au vendredi 10 juin.

E. APPRECIATION PERSONNELLE

LES ATTEINTES AUX LIBERTES DEMOCRATIQUES

20.

La Convention Européenne des Droits de l'Homme (CEDH) protège la liberté de pensée, de conscience et de religion (article 9) la liberté d'expression (article 10) et la liberté de réunion et d'association (article 11).

Or, les articles 140 et 141 du Code Pénal turc (CPT) instituent des crimes de pensées et d'opinions visant des idées communistes, anarchistes, socialistes et non nationalistes.

Quiconque adhère à ces idées et s'organise en vue de les propager se met en contravention avec la loi.

Les adhérents d'organisations d'inspiration communiste risquent même la peine capitale.

Il est indiscutable que les articles 140 et 141 CPT contreviennent explicitement aux articles 9, 10 et 11 CEDH. Le procès dirigé contre Messieurs KUTLU, SARGIN et alia constitue, par conséquent, une violation claire de la CEDH, ratifié par le Turquie.

L'INTERDICTION DE LA TORTURE

21.

L'article 3 CEDH interdit la torture et les traitements inhumains ou dégradants. L'article 1 de la Convention contre la torture et autres peines ou traitements cruels inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984 définit la torture comme " tout acte par lequel une douleur ou des souffrances aiguës, physiques ou mentales sont intentionnellement infligées à une personne aux fins notamment d'obtenir d'elle ou d'une tierce personne des renseignements ou des aveux, de la punir d'un acte qu'elle ou une tierce personne a commis ou est soupçonnée d'avoir commis, de l'intimider ou de faire pression sur elle ou d'intimider ou de faire pression sur une tierce personne, (...), lorsque de telles douleurs ou souffrances sont infligées par un agent de la fonction publique ou toute autre personne agissant à titre officiel à son instigation ou avec son consentement exprès ou tacite ".

La Turquie a ratifié cette Convention contre la torture.

Les allégations de torture présentées par Messieurs KUTLU et SARGIN sont précises et détaillées. Amnesty International, dans son rapport de 1987, écrit à propos de la Turquie :

" Tout au long de l'année, Amnesty International a reçu des informations faisant état de tortures infligées tant aux détenus politiques qu'aux prisonniers de droit commun. Cela concernait aussi bien les personnes détenues au secret dans les postes de police qu'incarcérées dans les prisons civiles et militaires " (cf. Rapport, page 240).

Il est choquant que les autorités judiciaires turques n'aient pas procédé à une investigation complète et détaillée des plaintes de tortures formulées par Messieurs KUTLU et SARGIN.

Une telle enquête s'impose, et les responsables éventuels devraient être punis conformément à la loi.

LA GARANTIE D'UN PROCES EQUITABLE

22.

En vertu de l'article 6 CEDH, toute personne a droit à ce que sa cause soit entendue équitablement, publiquement et dans un délai raisonnable, par un Tribunal indépendant et impartial établi par la loi.

Les éléments suivants me font penser que Messieurs KUTLU, SARGIN et alia ne bénéficient pas d'un procès équitable :

* ils ont été entravés dans leur libre choix de leurs avocats, et ceci en raison de la répression qui a frappé

MMes COSKUN et ÖZ;

- * l'indépendance de la Cour de Sûreté de l'Etat est fragile, vu la présence de militaire nommé par l'armée tant à la Cour qu'au Parquet;
- * le renvoi, sans explication, du procès au 17 juin, prolonge inutilement la procédure de jugement qui, aurait raisonnablement pu se dérouler dans des délais beaucoup plus rapides;
- * les restrictions mises à l'accès du public à la salle d'audience, surtout l'après-midi du mercredi 7 juin, montrent la crainte de la Cour de Sûreté de l'Etat d'assurer une publicité complète au procès, notamment à l'égard des citoyens turcs;
- * l'utilisation de déclarations faites lors de la période de garde à vue par la police pour procéder à l'inculpation de Me COSKUN alors que les allégations de torture n'ont pas fait l'objet d'une enquête sérieuse, constitue une violation des règles de l'équité.

F. CONCLUSIONS

Pour l'ensemble de ces raisons, je conclus que le procès dirigé contre Messieurs KUTLU et SARGIN et alia constitue une violation aux Droits de l'Homme, tels qu'ils sont consacrés par les Instruments Internationaux.

Je considère urgent que la Fédération Internationale des Droits de l'Homme ainsi que toutes les organisations et

personnes intéressées à la défense des droits et libertés fondamentales de l'Homme interviennent auprès des autorités turques pour demander :

- * la libération immédiate de Messieurs Haydar KUTLU et Nihat SARGIN, ainsi que de tous les prisonniers politiques en Turquie;
- * l'arrêt des poursuites pénales contre Messieurs KUTLU, SARGIN et alia;
- * l'ouverture d'une enquête judiciaire sur les allégations de torture formulées par Messieurs KUTLU et SARGIN, ainsi que la punition des auteurs de tels actes selon les procédures prévues par la loi;
- * l'abrogation des articles 140 et 141 du Code Pénal turc.


Jacques SCHNEIDER
Avocat au Barreau de Genève